



Rettungszentrum: Alle Rettungsdienste kommen künftig unter ein Dach in der Eschholzstraße. Mehr dazu auf Seite 5.

Rückblick: Die wichtigsten Ereignisse 2021
Lichtblick: Die Knopfhäusle sind fast fertig
Einblick: Die beruflichen Schulen informieren
Detailblick: Städtische Satzungen im Wortlaut

Mehr als Corona: 2021 war ein schwieriges, aber auch ereignisreiches Jahr. Ein Höhepunkt war sicherlich das Müns-termapping. Was sonst in Erinnerung blieb, zeigt unser Rückblick auf Seite 8 und 9.



Foto: P. Seeger

AMTSBLATT

Stadt Freiburg im Breisgau



M 8334 D – Freitag, 17. Dezember 2021 – Nr. 806 – Jahrgang 34

Liebe Freiburgerinnen und Freiburger,

für uns alle war das Jahr leider wieder stark von Corona geprägt. Es hat uns sehr viel abverlangt, beruflich und privat.

Aber lassen Sie mich mit einigen positiven Aspekten des Jahres beginnen: Der Gemeinderat hat im Mai einen Zwei-Milliarden-Haushalt verabschiedet. Unter anderem konnten wir darin bedeutende Schwerpunkte für Klimaschutz und Verkehrswende, bezahlbares Wohnen, Bildung und Digitalisierung verankern. In den Monaten danach haben wir diesen Schwerpunkt konkreter in praktische Politik umgesetzt, beispielsweise mit dem 16-Millionen-Paket „Ausbauprogramm für den Fuß- und Radverkehr“. Und: In den nächsten sechs Jahren werden wir für den Klimaschutz 120 Millionen Euro investieren. Auf diese Weise wollen wir bis 2038 die Klimaneutralität erreichen – zwölf Jahre früher als bisher vorgesehen! Aber auch beim Wohnen und der Digitalisierung sind wir viele weitere Schritte vorangekommen, um uns für die Zukunft gut aufzustellen.



Foto: P. Seeger

Gut aufgestellt ist jetzt auch unser Sportclub Freiburg mit dem neuen Europa-Park-Stadion. Nach dem bewegenden Abschied aus dem Dreisamstadion ist der Neustart am Flugplatz sehr gut gelungen. Der SC spielt eine tolle Saison und hat jetzt auch die dafür passende Spielstätte. Das Stadion wird ein neues Wahrzeichen dieser Zwanzigerjahre für unsere Stadt werden, davon bin ich überzeugt. Leider verhindert Corona jetzt wieder, dass Fans ins Stadion kommen dürfen.

Seit Kurzem erleben wir ein Comeback, das wir alle nicht wollten: Corona ist mit aller Macht zurück. Wir haben deshalb unser erfolgreiches Impfzentrum wieder hochgefahren und wollen bis Silvester 100.000 Impfungen angeboten haben. Um die Pandemie einigermaßen in den Griff zu bekommen, braucht es jetzt vor allem diejenigen, die bislang noch nicht geimpft sind. Nur durch eine deutlich höhere Impfquote können wir zur Normalität zurückkehren. Sie schützen sich und alle Mitmenschen mit einer Impfung!

Ich möchte an jene erinnern, die in der Pandemie Großartiges leisten, aber auch mit aller Macht zurück. Wir haben deshalb unser erfolgreiches Impfzentrum wieder hochgefahren und wollen bis Silvester 100.000 Impfungen angeboten haben. Um die Pandemie einigermaßen in den Griff zu bekommen, braucht es jetzt vor allem diejenigen, die bislang noch nicht geimpft sind. Nur durch eine deutlich höhere Impfquote können wir zur Normalität zurückkehren. Sie schützen sich und alle Mitmenschen mit einer Impfung!

Und ich möchte speziell den Kindern und Jugendlichen eine schöne Weihnachtszeit wünschen: Sie haben in diesem Jahr wieder auf vieles verzichten müssen. Und es ist weiterhin in den Kitas und den Schulen nicht einfach, angesichts der vielen Tests und der daraus resultierenden Ungewissheiten, in einen entspannten Alltag zurückzukehren. Momentan sind aber unsere Pool-Testungen die sicherste Möglichkeit, Infektionsketten an Schulen und Kitas zu unterbrechen und unsere Kitas und Schulen sicherer öffnen zu halten.

Ich wünsche Ihnen allen nun eine gesegnete Weihnachtszeit und dass wir wieder mit Kraft und Zuversicht in das neue Jahr 2022 starten.

Blieben Sie gesund! Mit einem herzlichen Gruß

Ihr Oberbürgermeister Martin Horn

Anwohnerparken drastisch teurer

Gebühren künftig gestaffelt: 240 Euro für kleine, 360 für mittlere und 480 für große Autos

Der Gemeinderat hat mit den Stimmen von Grünen, Eine Stadt für alle, Jupi und Freiburg Lebenswert die Gebühren fürs Anwohnerparken drastisch erhöht. Die Entscheidung fiel in namentlicher Abstimmung mit nur einer Stimme Vorsprung denkbar knapp aus.

Dass die bisherige Jahresgebühr von 30 Euro erhöht werden sollte, war im Gemeinderat unstrittig. Kontrovers wurde aber über das Maß gestritten: 120 Euro pro Jahr beantragte – erfolglos – die CDU. 180 Euro und das Doppelte für sehr große Autos hielten SPD/Kulturliste, FDP/BfF und Freie Wähler für angemessen. Ihr Antrag wurde bei Stimmengleichheit und zwei Enthaltungen äußerst knapp abgelehnt.

Mit dem jetzt gefassten Beschluss kostet ein durchschnittlicher Mittelklassewagen wie der aktuelle VW Golf pro Jahr 360 Euro. Für Fahrzeuge, die kürzer als 4,21 Meter sind, werden 240 Euro fällig. Und für alle größeren Fahrzeuge

über 4,70 Meter Fahrzeuglänge beträgt die Gebühr 480 Euro. Um einkommensschwächere Haushalte nicht zu überfordern, gibt es allerdings einen Sozialrabatt: Personen, die Sozialleistungen oder Wohngeld beziehen, sowie Menschen mit einer Behinderung (ab 50 Prozent) zahlen nur ein Viertel der Gebühr. Die neuen Gebühren sollen nur für eine Übergangszeit gelten, bis es technisch möglich ist, weitere Fahrzeugdaten wie Leistung oder Baujahr automatisiert bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Bislang müsste das mit hohem Aufwand händisch erfolgen.

Bei der gemeinderätlichen Aussprache verwies Timothy Simms (Grüne) darauf, dass die Einnahmen der Verkehrswende und damit letztlich allen zugute kämen. Auch Lina Wiemer-Cialowicz (Eine Stadt für alle) und Simon Sumbert (Jupi) als Mittragstellende bezeichneten die Erhöhung als konsequent, wenn man auch bei der Mobilität die Klimaziele erreichen wolle. Stadtrat Winkler von Freiburg Lebens-



Mal 16: Bislang kostet der Anwohnerparkausweis für das silberne Wohnmobil 30 Euro; künftig sind es 480. (Foto: P. Seeger)

wert nannte die Gebühr einen „bescheidenen Beitrag für eine lebenswerte Stadt“.

Auf der Gegenseite überragte das Argument der fehlenden Gerechtigkeit. Stefan Schillinger (SPD/Kulturliste) betonte, dass hauptsächlich Familien getroffen würden. CDU-Stadtrat Bernhard Rotzinger beklagte den „Paradig-

menwechsel“ der ursprünglichen Verwaltungsgebühr, die jetzt eine „Nutzungsgebühr für den öffentlichen Raum“ sei. Sascha Fiek (FDP/BfF) äußerte erhebliche rechtliche Zweifel: „Überall leuchten rote Warnlampen.“ Ins selbe Horn stieß auch Johannes Gröger (FW). Die Satzung soll zum 1. April 2022 in Kraft treten. ☞

Weihnachten: impfen, testen, feiern

Stadt weitet Impfmöglichkeiten aus – Beschränkungen für Ungeimpfte

Einmal mehr stehen die bevorstehenden Feiertage und der Jahreswechsel im Zeichen der Pandemie. Um die vierte Welle zu brechen und bestmöglich vor der neuen Omikron-Variante geschützt zu sein, hat die Stadt die Impfmöglichkeiten drastisch erweitert.

100.000 Impfungen will OB Horn bis Silvester im Impfzentrum auf der Messe schaffen. Neben den stark nachgefragten Boosterimpfungen werden auch Erst- und Zweitimpfungen angeboten. Zusätzlich zur Messe gibt es zahlreiche weitere Impfangebote, etwa in der alten Stadthalle. In der Regel sind die Angebote mit vorheriger Terminvereinbarung, teils sind aber auch spontane Impfungen möglich. Eine aktuelle Übersicht gibt es unter www.freiburg.de/impfangebote. Von dort führen Links zu allen Anbietern – aktuell gibt es viele freie Termine außerhalb des Impfzentrums an der Messe.

Booster für Erwachsene

Ausführliche Informationen zur Impfung hat das Universitätsklinikum auf seiner Seite

www.uniklinik-freiburg.de/impfstuetzpunkt-freiburg zusammengestellt. Das Wichtigste: Auffrischung- oder Boosterimpfungen gibt es für alle Erwachsenen, deren zweite Impfung mindestens fünf Monate zurückliegt. Verimpft werden die mRNA-Impfstoffe der Hersteller Biontech und Moderna je nach Verfügbarkeit; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Jugendliche ab zwölf Jahren erhalten im Impfzentrum keine Boosterimpfung, aber die Erst- und Zweitimpfung. Kinder unter zwölf werden aktuell nur von niedergelassenen Kinderärzten geimpft.

Poolie-Testzentren

Die Teststrategie in Kitas und Schulen hat sich sehr bewährt. Aufgrund der steigenden Inzidenzen kommt es aber vermehrt zu positiven Pooltests, sodass der Bedarf an PCR-Testungen stark gestiegen ist. Anschließend dafür gibt es zwei Testzentren: im ehemaligen Fraunhofer-Institut in der Heidenhofstraße 8 im Mooswald (Mo–Fr 8–12 und 16–20 Uhr) sowie im Synlab-Testzentrum in der Kaiser-Joseph-Straße 266 (Mo–Fr 17–20 Uhr). Wei-

tere PCR-Testmöglichkeiten sind unter www.poolie-freiburg.de/testmoeglichkeiten-2 aufgelistet.

Wer einen zertifizierten Schnelltest benötigt, findet eine aktuelle Übersicht mit weiterführenden Links unter www.freiburg.de/testzentren.

Corona-Landesverordnung

Mit der jüngsten Corona-Verordnung hat das Land die Zutrittsregeln für den Einzelhandel, die Gastronomie sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen erheblich verschärft. Ohne vollständige Impfung oder Genesenennachweis geht praktisch nichts mehr (2G), oft ist ein zusätzlicher Testnachweis erforderlich. Die Testpflicht entfällt jedoch für alle, die bereits geboostert sind, und zwar schon unmittelbar nach der Impfung. Auch alle, bei denen die zweite Impfung mindestens zwei Wochen und maximal sechs Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht befreit, außerdem alle Genesenen, bei denen die Erkrankung mindestens 28 Tage und maximal ein halbes Jahr zurückliegt. Ungeimpfte Jugendliche ab zwölf Jahren, die nicht mehr

zur Schule gehen, erhalten noch bis Jahresende Zugang unter 2G-Bedingungen, wenn sie einen tagesaktuellen Test nachweisen können. Kinder unter zwölf sind generell von den Beschränkungen ausgenommen. Ausführliche Infos zur Corona-Verordnung findet man unter www.baden-wuerttemberg.de. ☞

Amtsblatt macht Pause

Wie immer fällt „zwischen den Jahren“ eine Amtsblatt-Ausgabe aus. Wir nutzen die Zeit, um unsere Akkus aufzuladen und die heimischen Plätzchenvorräte auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Frisch gestärkt ist die Redaktion dann wieder ab 3. Januar im Dienst und erreichbar. Die erste Ausgabe des neuen Jahres steckt am 14. Januar in Ihren Briefkästen.

Bis dahin wünschen wir eine ruhige und erholsame Zeit, bleiben Sie gesund und uns gewogen.

Ihre Amtsblatt-Redaktion

Stadt Freiburg im Breisgau
Presse- und Öffentlichkeitsreferat
Rathausplatz, 79098 Freiburg
Verantwortlich für den Inhalt:
Martina Schickel

Redaktion: Eberhard Heusel,
Stella Schewe-Bohnert, Kolja Mälicke
Telefon: 201-1341, -1342, -1345
E-Mail: amtsblatt@stadt.freiburg.de
Auflage: 106.000 Exemplare

Erscheinungsweise, Verteilung:
alle 14 Tage freitags an alle Haushalte
Reklamationen und Newsletter:
Bitte die Onlineformulare unter
www.freiburg.de/amtsblatt nutzen.

Das Amtsblatt liegt außerdem in der Bürgerberatung im Rathaus und in den Ortsverwaltungen aus. Eine Online-Version ist im Internet unter www.freiburg.de/amtsblatt abrufbar.

Verlag und Anzeigen: Freiburger
Stadtkurier Verlagsgesellschaft mbH,
79098 Freiburg, Tel. 0761/207190
Herstellung: Freiburger Druck GmbH
& Co. KG, 79115 Freiburg

Freiburg
IM BREISGAU



Querformat

Kommt 'ne Brücke geflogen...

... und setzt sich zum Glück nicht nieder auf einen Fuß, sondern passgenau an die Stelle, an der sie Gerberau und Fischerau verbindet. Es war ein großes Spektakel, als am vergangenen Sonntag ein Schwertransport drei vorgefertigte Brückensegmente für die Gerberaubrücke anlieferte. Eines davon, das im Bild zu sehende, ist so eingefärbt, dass es der originalen Sandsteinbrücke täuschend ähnlich sieht. Die beiden anderen sind mausgrau – sie sind nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr sichtbar. Dank der Fertigteile geht die Sanierung, die aufgrund mangelnder Tragfähigkeit keinen Aufschub duldet, deutlich schneller, als wenn alles vor Ort hergestellt werden würde. Trotzdem dauert es voraussichtlich noch bis Ende März, bis die neue Gerberaubrücke komplett fertiggestellt ist und für den Verkehr freigegeben werden kann. Einen kleinen Weihnachtslichtblick gibt es aber: Weil die Arbeiten über die Feiertage und den Jahreswechsel ruhen, können Passanten ab 17. Dezember bis Mitte Januar die Brücke schon mal zu Fuß überqueren.

(Foto: P. Seeger)

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Ja zum Rettungszentrum

Die Corona-Pandemie hat nochmals verdeutlicht, wie wichtig funktionierende Strukturen im Bereich der Rettungsdienste sind. Die Integrierte Leitstelle in der Hauptfeuerwache in der Eschholzstraße ist seit zehn Jahren für Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz zuständig. In diese Zeit reichen auch die Planungen zurück, die Hauptfeuerwache um ein Rettungszentrum zu ergänzen. Bislang sind die Hilfsorganisationen wie die Bergwacht, die DLRG oder die Rettungstaucher Pinguine auf verschiedene Standorte in der Stadt verteilt, die baulich und teilweise hygienisch nicht den Anforderungen entsprechen. Trotz angespannter Haushalts-



situation hat der Gemeinderat nun den Weg frei gemacht für den dringend benötigten Neubau. „Wir können uns glücklich schätzen, dass sich in Freiburg so viele Freiwillige im Rettungs- und Katastrophendienst engagieren. Mit dem Neubau des Rettungszentrums bekommen diese nun endlich angemessene Räumlichkeiten. Wir hoffen uns von den besseren Bedingungen für das Ehrenamt auch positive Auswirkungen auf die Nachwuchsgewinnung“, so Stadtrat **Lars Petersen**.

Verkehrswende voranbringen

Nachdem bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen die Erhöhung der Anwohnerparkgebühren diskutiert wurde, stand nun die Gebührensatzung auf der Tagesordnung. Mit einer knappen Mehrheit wurde unser Antrag beschlossen. Dieser sieht vor, dass die Gebühr nach Größe des Fahrzeugs gestaffelt 240, 360 oder 480 Euro pro Jahr beträgt. Im Schnitt also einen Euro am Tag – eine angemessene Bepreisung der Nutzung des öffentlichen Raums. Die Einnahmen sollen für das beschlossene, ehrgeizige Investitionspaket für den Ausbau der Fuß- und Radwege verwendet werden.



„Wenn wir den vielen Menschen, die für den Fuß- und Radentscheid auf die Straße gegangen sind, gerecht werden wollen, dann brauchen wir eine nachhaltige Finanzierung der Verkehrswende“, so Stadtrat **Timothy Simms**. „Mit den Anträgen der anderen Fraktionen, die Gebühren auf 120 bzw. 180 Euro festzusetzen, würden in Zukunft 2,5 bzw. 1,5 Millionen Euro fehlen – und zwar jährlich! Eine Hypothek für die nächsten Haushalte, in der es aus Klimaschutzgründen mehr und nicht weniger Investitionen in nachhaltige Mobilität braucht. Uns ist bewusst, dass die Erhöhung manche Bürger*innen belastet. Wir tun dies aber, um die Infrastruktur für alle Bürger*innen auszubauen. Außerdem gibt es großzügige soziale Ermäßigungen und eine Härtefallregelung.“ Mehr dazu in der FAQ unter <https://gruenlink.de/2d69>.

LEA kritisch begleiten

Baden-Württemberg ist bundesgesetzlich dazu verpflichtet, Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) für Geflüchtete vorzuhalten. Sie dienen der Unterkunft bis zum Entscheid des Asylverfahrens und können bei Bedarf alle Schritte des Aufnahmeverfahrens abdecken. Seit 2018 gibt es eine solche Einrichtung auch in Freiburg – doch nicht ohne Konflikte: Viele Organisationen sehen die Grundrechte der Bewohnenden massiv eingeschränkt und fordern den Gemeinderat auf, die LEA in Freiburg abzuschaffen. Stadtrat **Karim Saleh** dazu: „Wir begrüßen die kritische Auseinandersetzung durch LEA-Watch und andere Gruppierungen. Die Einschränkungen, die die Bewohner*innen erdulden müssen, sehen auch wir kritisch. Die LEA steht allerdings



auf einer Fläche des Landes. Betrieb und Unterhalt sind Angelegenheit des Innenministeriums bzw. des Regierungspräsidiums Freiburg. Weder Stadtverwaltung noch Gemeinderat können – entgegen der weit verbreiteten Hoffnung – rechtlich Einfluss nehmen. Politisch werden wir trotzdem nicht die Augen verschließen. Wir Grüne werden die Arbeit der LEA weiter kritisch begleiten und uns, wo möglich und auch im Austausch mit unseren Landtagsabgeordneten, für Verbesserungen einsetzen.“ Mehr dazu in der FAQ unter <https://gruenlink.de/2d6a>.



Anwohnerparken wird massiv teurer

Unlogisch, undurchdacht, unfair: Bisher wurden zugunsten der Bewohner Gebiete mit Parkraumbewirtschaftung eingerichtet, wenn der Parkdruck durch Pendler und Besucher so hoch war, dass Anwohner keine Parkplätze mehr gefunden haben. Jetzt sprechen die Mehrheitsfraktionen in einem Paradigmenwechsel von einer Nutzungsgebühr für den öffentlichen Raum, ohne erklären zu können, warum diese nur die Bewohner in den bewirtschafteten Gebieten zu tragen haben. Diese Gebührenerhebung nach Zufallsprinzip ist grob ungerecht, denn wer seinen Wohnort in einem bewirtschafteten Gebiet hat, zahlt ab April nächsten Jahres eine erhebliche Jahresgebühr von durchschnittlich 360 Euro für eine Anwohnerparkberechtigung ohne garantierten freien Parkplatz im Wohnquartier. Damit wird das Wohnen in der Stadt mit einem weiteren beträchtlichen Kostenfaktor belegt, obwohl hier die Grenzen des Zumutbaren für Normalverdiener über die Wohnkosten schon erreicht oder überschritten sind. Wir hatten als Kompromiss eine fahrzeugunabhängige Gebühr von immerhin 120 Euro jährlich beantragt. Da dieser Antrag keine Mehrheit fand, haben wir dem Vorschlag der Fraktionen SPD, FDP und Freie Wähler um eine Erhöhung auf 180 Euro jährlich und 360 Euro für Wohnmobi-

le zugestimmt, um Schlimmeres zu verhindern. Dieser Antrag wurde jedoch mit dem knappsten Stimmresultat von 21:21 (bei zwei Enthaltungen) abgelehnt, wobei auch der Oberbürgermeister mit „Nein“ stimmte.

Schließlich setzte sich der Antrag von Grünen, Teilen der Fraktion ESFA und der Fraktion JUPI (240/360/480 Euro) mit 22 Ja- gegen 21 Nein-Stimmen durch. Im Zuge dieser Abstimmung hatte sich der OB enthalten. Die Stadtverwaltung erwartet im Jahr 2023 aus diesem Beschluss

Erhebungen in Höhe von 4,675 Millionen Euro. Darauf wollte man bei der Stadtspitze dann wohl doch nicht verzichten. Im beschlossenen Antrag wird die Verwaltung beauftragt, ein Staffelmessmodell zu erarbeiten, das auch andere Kriterien wie PS, Baujahr, CO₂-Emissionen und Ähnliches in Betracht zieht. Dies sind keinesfalls sachgerechte Kriterien im Hinblick auf die Parkraumbewirtschaftung oder die Nutzung öffentlicher Flächen, was erneut den Ansatz der Vergrämung von Autos aus der Stadt erkennbar macht. Die Erhebung von Energieverbrauchs- oder Emissionssteuern ist eindeutig Bundesangelegenheit und keine kommunale Aufgabe.



Sparauflagen im Sozial- und Kulturbereich zurücknehmen

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde deutlich, dass die Haushaltslage erfreulicherweise besser ist, als noch Anfang dieses Jahres befürchtet. Deshalb haben wir mit anderen Fraktionen beantragt, die Einsparauflagen für Zuschussempfänger*innen im Sozial-, Jugend- und Kulturbereich in Teilen zurückzunehmen. Beantragt wurde, die Kosten aus der zweiten regulären Tarifierhöhungsrunde ab April 2022 über 1,8 Prozent an die Zuschussempfänger*innen auszubehalten. Es sollte verhindert werden, dass weitere Angebote gekürzt werden müssen, um die tariflich zugesicherten Lohnsteigerungen aus Einsparungen im Bereich der Sachmittel stemmen zu können. Weitere Einsparungen aus Sachmitteln sind aus Sicht unserer Fraktion unter den neuen Haushaltsvoraussetzungen nicht vertretbar, insbesondere im Sozial-, Kinder- und Jugendbereich sowie der Kultur, wo die Mitarbeiter*innen mit den unterschiedlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu kämpfen haben. Trotz einer Demonstration von Beschäftigten vor der Sitzung, fand der Antrag leider keine Mehrheit im Gemeinderat.

Erhöhung Anwohner*innenparken

Ebenfalls wurde in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, die Gebühren für den

Anwohner*innenparkausweis deutlich zu erhöhen. Auf den Antrag auch von unserer Fraktion hin wurde ein Modell beschlossen, bei dem nach Fahrzeuggröße gestaffelt nun im Schnitt 360 Euro im Jahr gezahlt werden müssen. Für Personen, die Sozialleistungen beziehen, gibt es einen Abschlag von 75 Prozent.

„Uns ist bewusst, dass eine Erhöhung von 30 Euro auf durchschnittlich 360 Euro ein Brett ist. Wenn wir aber eine echte Verkehrswende wollen, braucht es sowohl eine Förderung alternativer Verkehrsformen als auch Faktoren, die eine Nutzung des Autos weniger attraktiv machen“, erklärt **Simon Sumbert**.

Unsere Fraktion hofft auch auf eine steuernde Wirkung der Erhöhung: Durch die neuen Gebühren wird der Anreiz höher, Autos statt im öffentlichen Raum in privaten Garagen und Einfahrten abzustellen. Somit wäre nicht nur mehr Platz für Fußgänger*innen im öffentlichen Raum, sondern auch Anwohner*innen mit Parkausweis würden besser einen Parkplatz finden.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



ein besonderes und bewegendes Jahr liegt hinter uns. Es war nicht immer einfach und hat uns allen viel abverlangt, denn das Coronavirus hat zu großen Teilen auch 2021 den Alltag nicht alltäglich erleben lassen.

Trotz alledem ging die gemeinderätliche Arbeit voran, und so wurde im April der städtische Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 verabschiedet, das neue Baugebiet Kleinescholz beschlossen, eine Klimaauffensive gestartet und vieles mehr. Unsere Fraktion ist nicht von allen Beschlüssen überzeugt und hätte sich vor allem beim Haushalt eine andere Linie gewünscht. Nämlich eine solide Haushaltspolitik, anstatt einen ohnehin schwierigen Haushalt noch weiter mit Prestigeprojekten zu belasten. Daher seien Sie versichert: Wir werden auch im neuen Jahr kritisch bleiben und uns mit Engagement für Sie und unsere Stadt einsetzen.

Nun steht jedoch Weihnachten unmittelbar bevor, und so wünschen wir Ihnen ein erholsames und frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben sowie für das neue Jahr Glück, Gesundheit und Freude.

Ihre Freien Wähler
Dr. Johannes Gröger, Fraktionsvorsitzender
Gerlinde Schrempf, Stadträtin
Kai Vesper, stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Schauinsland als Etappenziel

Die dritte Etappe der Deutschlandtour 2022 wird mit einer Bergankunft auf dem Schauinsland entschieden. Am Samstag, 27. August, sind Freiburg und die Region Belchen-Breisgau-Schauinsland Gastgeber von Deutschlands



wichtigstem Radrennen. Die Etappe beginnt in der Freiburger Altstadt, führt über den Kaiserstuhl ins Markgräflerland und schließlich zur Bergstation auf dem Schauinsland, wo die Entscheidung über den Tagessieg fällt. Die Etappe lautet das Final-Wochenende der Tour ein, die im kommenden Jahr in Weimar startet und in Stuttgart ihr Finale feiert.

Ämter zwischen den Jahren

Weil die Feiertage dieses Jahr auf Wochenenden fallen, gibt es nur wenige Verschiebungen und Einschränkungen bei städtischen Ämtern und Dienstleistungen. Die Müllabfuhr beispielsweise kommt ganz regulär. Lediglich nach Dreikönig (6.1.) verschiebt sich die Abfuhr von Donnerstag auf Freitag und von Freitag auf Samstag.

Die Stadtverwaltung selbst hat „zwischen den Jahren“ weitgehend geschlossen und im neuen Jahr weitgehend regulär geöffnet. Da in den meisten Fällen aber ohnehin eine Terminvereinbarung notwendig ist, sollte man das gewünschte Amt vorab telefonisch oder per E-Mail kontaktieren. Die Kontaktdaten der wichtigsten städtischen Dienststellen finden sich im Kalender auf Seite 6 dieser Ausgabe. Dabei ist zu beachten, dass es zu Abweichungen von den genannten Öffnungszeiten kommen kann.

Kontinuität beim Fahrplan

Seit Sonntag fahren Busse und Bahnen nach einem neuen Fahrplan – die Änderungen sind aber sehr gering. Um die Fahrgastströme zu entzerren, setzt die VAG auf einen dichteren Takt in den Morgenstunden, der bei den Linien 3, 4 und 5 jetzt eine halbe Stunde länger bis 8.30 Uhr dauert. Auch die Ortsteile haben morgens eine bessere Anbindung – in Ebnet beispielsweise gibt es die ersten Fahrtmöglichkeiten samstags schon kurz nach fünf und sonntags gegen halb sechs. Außerdem gibt es im Busverkehr teils schnellere Verbindungen, weil aus dem Betriebshof ein- und ausfahrende Fahrzeuge genutzt werden können.

Alle neuen und alten Verbindungen enthält das neue Fahrplanheft, das seit dieser Woche im Pluspunkt in der Salzstraße zu haben ist. Zusätzlich gibt es natürlich die elektronische Fahrplanauskunft im Internet oder per App auf dem Handy.

DREI FRAGEN AN...

Guido Willmann, Koordinator für Inklusion im Büro des Ersten Bürgermeisters



Foto: P. Seeger

Guido Willmann (63) arbeitet seit 1987 bei der Stadt Freiburg, zunächst im Ratsbüro des Haupt- und Personalamts, danach 19 Jahre im Seniorenbüro und seit 2013 im Büro des Ersten Bürgermeisters von Kirchbach. Dort ist er seit 2016 für das Thema Inklusion verantwortlich. Er wechselt zum Jahresende in den vorzeitigen Ruhestand.

dieser Menschen in allen Lebensbereichen ist eine Daueraufgabe, von der wir letztlich alle profitieren.

2 Welche Themen konnten Sie in Ihrem Arbeitsbereich besonders voranbringen?

Einer allein kann in dem Bereich nicht viel ausrichten, ich bin dankbar für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat und der kommunalen Behindertenbeauftragten, unterstützt durch den politischen Rückenwind des Gemeinderats und des Sozialbürgermeisters. Ein großer Erfolg ist beispielsweise die gemeinsame Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs für barrierefreies Bauen mit der Freiburger Stadtbau. Es sind aber nicht nur die großen Projekte, sondern die vielen kleinen

Schritte, die zählen. So haben wir mittlerweile zehn „Toiletten für alle“ in der Stadt – in ganz Baden-Württemberg gibt es nur 73. Auch bei der digitalen Barrierefreiheit sind wir ganz gut aufgestellt.

3 Bei welchen Themen wären Sie gerne schon weiter?

Eine Herzensangelegenheit von mir ist eine barrierefreie Spur auf dem Münsterplatz nach Basler Vorbild, um auch Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator einen angenehmeren Besuch des Münstermarktes zu ermöglichen. Hier konnten wir zwar erste Hürden beim Denkmalschutz überwinden, aber es fehlt noch die konkrete Planung.

1 Warum ist Inklusion ein Thema, das alle angeht?

Wir alle können durch Krankheit oder Unfall in die Lage kommen, mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu leben – nur fünf Prozent der Menschen mit Behinderung sind von Geburt an behindert. Oder es trifft jemanden in der Familie oder im Freundeskreis. Die gleichberechtigte Teilhabe

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Wer zahlt für die Krise?

Die finanzpolitische Haltung unserer Fraktion bei der Verabschiedung des letzten Doppelhaushalts hat sich durch den aktuellen Finanzbericht bestätigt. Zum einen wäre eine moderate Erhöhung der Gewerbesteuer richtig gewesen, hätte zu substanziellen Mehreinnahmen geführt und dabei nur die belastet, die auch in der Coronakrise satte Gewinne gemacht haben. Insbesondere war aber die Streichung der regulären Zuschusserhöhungen für die freien Träger*innen der Wohlfahrtspflege, im Bereich Migration, der freien Jugendhilfe, der Schulsozialarbeit und der Kultur nicht nur falsch, sondern auch in keiner Weise notwendig. Diese Streichungen mussten durch Wiederbesetzungssperren, Arbeitsverdichtung, Abbau von Stellenanteilen und Angebotsbeschränkungen kompensiert werden – und das in einer Zeit, in der der Bedarf nach ihren Angeboten massiv angestiegen ist, denn die Corona-Krise hat die soziale Ungleichheit auch in Freiburg weiter verschärft.

Heute wissen wir, dass aus einem angeblichen Minus von 20 Millionen Euro im Ergebnishaushalt ein Plus von rund 23 Millionen Euro werden wird. Und dabei ist bei den Gewerbesteuererträgen noch nicht mal das letzte Wort gesprochen. Die Kürzung der Zuschüsse wurde ausdrücklich als Notmaßnahme vorgestellt, die unabdingbar wäre, um den Ergebnishaushalt noch retten zu können. Eine Mehrheit des Gemeinderats hat sich leider auf diese fragwürdige Argumentation eingelassen. Davon kann aber spätestens jetzt keine Rede mehr sein. Deswegen haben wir erneut im Gemeinderat beantragt, dass die Zuschusserhöhungen für das Jahr 2022 anteilig erfolgen und ausgezahlt werden.

Das wären wir den Träger*innen und insbesondere den Beschäftigten schuldig. Leider hat unser Antrag bei der Mehrheit des Gemeinderats aber keine Zustimmung gefunden, die offenbar kein Problem damit hat, dass ausgerechnet die Beschäftigten im Care- und Sozialbereich die Corona-Krisenkosten zahlen mussten und weiterhin müssen.

Endlich Gesundheitsversorgung für alle

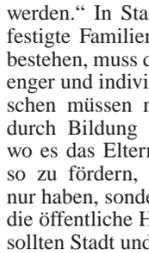
Wir freuen uns sehr, dass nach Jahrzehnten der politischen Arbeit heute der Startschuss für die Förderung des Medinetz gegeben wurde und der Zugang von illegalisierten Menschen zu Gesundheitsversorgung nun endlich von der Stadt gefördert wird. Nicht erst Corona hat gezeigt, wie essenziell Zugang zu Gesundheitsversorgung für ein Leben in Würde ist. Durch die Einführung eines anonymisierten Behandlungsscheins erhalten nun Menschen erstmals diesen Zugang, die bisher von Gesundheitsversorgung völlig ausgeschlossen waren. Klar muss aber auch sein, dass der bisher bereitgestellte Betrag, bei dem es sich nur um einen Bruchteil der beantragten Summe handelt, nur ein Anfang sein kann und der Gemeinderat bereit sein muss, diesen in Zukunft zu erhöhen, wenn er es mit dem Projekt wirklich ernst meint.

Felix Beuter, Michael Moos, Irene Vogel



Lehren aus dem Sozialbericht

Der Sozialbericht 2020 liest sich in Teilen beklemmend: Wie schon in den Jahren zuvor führt Weingarten hartnäckig in nahezu allen Kategorien die Negativliste an, meist gefolgt von Landwasser und Haslach. „Es darf kein unverrückbares Gesetz sein, dass es Stadtteile gibt, in denen Menschen überproportional arm und chancenlos sind“, betont Karin Seebacher als Mitglied des Sozialausschusses. „Angesichts der verfestigten Situation sprechen wir uns entschieden dafür aus, dass vorhandene Instrumente geschärft und gegebenenfalls ausgebaut werden.“ In Stadtteilen, in denen vermehrt verfestigte Familientraditionen in Transfersystemen bestehen, muss die sozialarbeiterische Begleitung enger und individueller werden. Bei jungen Menschen müssen neue Chancen auf den Aufstieg durch Bildung geschaffen werden. Überall da, wo es das Elternhaus nicht leisten kann, Kinder so zu fördern, dass sie Bildungschancen nicht nur haben, sondern auch nutzen, muss dies durch die öffentliche Hand sichergestellt werden. Dafür sollten Stadt und Land nun die Kräfte bündeln.



Medizinische Versorgung für alle Menschen

Der Gemeinderat hat am Dienstag den Weg für den Verein Medinetz frei gemacht, die medizinische Versorgung vulnerabler Gruppen mit beschränktem Zugang zum Gesundheitssystem sicherzustellen. „Jeder Mensch hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung“, fasst Karin Seebacher die Handlungsmaxime für alle Beteiligten zusammen, und Julien Bender, ebenso Mitglied im Migrationsausschuss, ergänzt: „Unabhängig von der Freude über den Schritt bleibt es für uns nicht nachvollziehbar, dass



es eine Art Sperrklausel für Menschen geben muss, die die Leistungen in Anspruch nehmen. Denn die Bedürftigkeit erklärt sich nicht dadurch, wie lange ein Mensch bereits in Freiburg lebt. Mit dem Kompromiss, die Mindestaufenthaltsdauer auf drei Monate zu reduzieren, können wir aber mitgehen, um das Projekt nun nicht mehr zu gefährden.“

Uns ist es hier besonders wichtig, das außerordentliche Engagement derjenigen hervorzuheben, die sich seit Jahrzehnten um die gesundheitliche Versorgung der Menschen kümmern, die sonst aus finanziellen Gründen durch den Rost fallen würden. Sehr viel professionelles und ehrenamtliches Engagement ist hier beharrlich und oft in der breiten Öffentlichkeit unsichtbar am Werk. Dafür sagen wir Danke!



Bewohnerparkausweis jetzt bis zu 16-mal teurer

Das die Gebühr für Bewohnerparkausweise in Freiburg nun von 30 Euro auf bis zu 480 Euro ansteigt, ist mehr als nur ein falsches Signal mitten in einer wirtschaftlichen Schiefelage. Rechtlich steht das Konstrukt auf wackligen Füßen: Die Höhe des Betrags ist willkürlich gewählt. Laut Gesetz hätte die Festsetzung aber nach fachlichen Kriterien mit fester Berechnungen erfolgen müssen.

Die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der allgemeine Gleichheitssatz, das Äquivalenzprinzip oder die Privilegienfeindlichkeit im Straßenverkehr: die Entscheidung verstößt vermutlich gegen jede dieser Vorgaben. Ob die neue Gebühr so tragbar ist, wird nur ein Verwaltungsgericht klären können.

Bis zu 1500 Prozent Steigerung

Ganz zu schweigen von der politischen Komponente. Die Preissteigerung von bis zu 1500 Prozent fällt mitten in die höchste Inflation seit Jahrzehnten. Für eine Familie mit zwei Autos steigen die Lebenshaltungskosten schlagartig um knapp 1000 Euro im Jahr. Manche Haushalte können sich das leisten. Für andere bedeutet es, dass für sie eine Wohnung im Stadtkern noch unbezahlbar wird.

Für die Fraktionen und Beteiligten, die gegen eine Kompromisslösung gestimmt haben, von den Grünen, Jupi, Eine Stadt für alle bis zum Oberbürgermeister, macht dieses Votum jeden weiteren Einsatz für „bezahlbares Wohnen“ weniger glaubwürdig. Denn für die, die es brauchen, wurde Wohnen in der Stadt noch teurer gemacht.

Frohe Weihnachten

Nichtsdestotrotz wünscht unsere Fraktion ihnen herzlich ein frohes Fest und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr. 2021 hat noch nicht die Befreiung von der globalen Pandemie gebracht, und unsere Hoffnung liegt nun auf 2022.

Lassen Sie sich impfen!

Das schaffen wir allerdings nur gemeinsam: Bitte lassen Sie sich impfen, boostern und nicht von Falschinformationen verunsichern. Über vier Milliarden Menschen haben weltweit eine Impfung gegen Covid-19 erhalten. Sie schützen sich damit gegen schwere Krankheitsverläufe, verlangsamen die Ausbreitung und verhindern neue Varianten des Virus. Doch nur wenn alle mitmachen, kann 2022 das letzte Jahr der globalen Pandemie sein.

Für Ihren Einsatz,
Ihr Durchhaltevermögen
und Ihren Optimismus, auch in 2022,
dankt
Ihre FDP&BFF-Fraktion



Freiburg Lebenswert

wünscht allen Freiburgerinnen und Freiburgern ein friedvolles Weihnachtsfest.

Alles Gute im neuen Jahr und Erfolg in Ihren persönlichen Anliegen.

Wir werden uns auch im Jahr 2022 weiterhin für Ihre Belange einsetzen!

Blieben Sie gesund!



Wolf-Dieter Winkler



Wolfgang Deppert



Frohe Weihnachten!

Die Stadträte Dr. Detlef Huber und Dubravko Mandić wünschen allen Freiburgern eine besinnliche Weihnacht und entspannte Stunden im Kreise Ihrer Familie. Lassen Sie sich nicht in Panik versetzen oder vorschreiben, wie Sie feiern. Aber sorgen Sie für Ihre Liebsten. Nehmen Sie sich Zeit, um Kraft zu sammeln für das neue Jahr. Sie werden sie brauchen, sollten Sie sich für Freiheit und Selbstbestimmung einsetzen wollen. Bis dahin aber halten Sie sich fern von Politik und künstlicher Aufregung. Lesen Sie lieber Gedichte, zum Beispiel etwas von Theodor Fontane (1819–1898), der zu Weihnachten wie folgt reimte:

Noch einmal ein Weihnachtsfest,
Immer kleiner wird der Rest,
Aber nehm ich so die Summe,
Alles Grade, Alles Krümme,
Alles Falsche, Alles Rechte,
Alles Gute, Alles Schlechte –
Rechnet sich aus all dem Braus
Doch ein richtig Leben heraus.
Und dies können ist das Beste,
Wohl bei diesem Weihnachtsfeste!

„Eine runde Sache“ für Landwasser

Startschuss für neues Einkaufszentrum – Fertigstellung für 2024 geplant

Mit einem symbolischen Spatenstich gaben kürzlich Oberbürgermeister Martin Horn, der Leiter des Stadtplanungsamts Roland Jerusalem und Projektentwickler Hans-Peter Unmüßig den Startschuss für den Bau des neuen Einkaufszentrums im Stadtteil Landwasser. Es soll im zweiten Quartal 2024 fertig sein und den Vorgängerbau ersetzen, der 2020 abgerissen worden war.

Zusammen mit dem Platz der Begegnung solle das neue Einkaufszentrum zum „Herzstück des Stadtteils“ werden, so der Oberbürgermeister. Damit entstehe ein lebendiger Treffpunkt, der den Bewohnerinnen und Bewohnern neue Lebensqualität bringe. „Für den Stadtteil ist das eine runde Sache.“

Das alte Einkaufszentrum hatte Adolf Unmüßig, der Vater des heutigen Eigentümers, in den 1970er-Jahren gebaut. Es war längst in die Jahre gekommen und baufällig – weswegen ein Neubau anvisiert



Landwassers künftige neue Mitte: Bislang lässt es sich nur erahnen, aber bis 2024 soll hier ein neues Stadtteilzentrum entstehen – mit Geschäften, Wohnungen, Praxen und einer Tiefgarage. Spektakulärstes Stück der Baustelle ist der Portalkran, unter dem Fahrzeuge während der Bauzeit hindurchfahren können. (Foto: P. Seeger)

wurde. Nach dem Architekten-wettbewerb im Jahr 2018, dem Satzungsbeschluss im Sommer 2020 und dem darauffolgenden Abriss wurde kürzlich das Fundament für das neue Gebäude

errichtet, als nächstes stehen die Rohbauarbeiten für die Tiefgarage an. Spektakulärer Bestandteil der Baustelle ist der Portalkran, unter dem Fahrzeuge hindurchfahren können.

9000 Quadratmeter des neuen Baus sind für Gewerbe, 17 500 Quadratmeter für Wohnungen vorgesehen. Damit sind Nahversorgung und Wohnen zusammen mit einer Senioren-

einrichtung, Arztpraxen und einem Fitnesscenter künftig unter einem Dach. Hinzu kommen 256 Stellplätze in der Tiefgarage und drei Carsharing-Plätze. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 175 Millionen Euro, die Bauzeit ist auf rund drei Jahre angesetzt.

Für die mit der Baustelle verbundenen Unannehmlichkeiten warb Bauherr Hans-Peter Unmüßig beim Spatenstich um Verständnis bei den Anwohnerinnen und Anwohnern. Um bis 2024 die Nahversorgung sicherzustellen, hat er auf einem ungenutzten Gelände in Landwasser eine Interimslösung mit Lebensmittelmarkt, Ärzten, Apotheke und einem Bankautomaten geschaffen. In die Planung des Neubaus war die Bürgerschaft miteinbezogen worden. Die Firma Unmüßig sei immer offen für Anregungen aus dem Stadtteil und für den Dialog mit dem Bürgerverein gewesen, hob Martin Horn beim Spatenstich hervor. Insofern sei der Baubeginn „ein guter Tag für Landwasser“.

NAMEN UND NACHRICHTEN

Patrick Schaber wird neuer Leiter der Stadtkämmerei. Der Gemeinderat wählte den 1975 in Müllheim geborenen Diplom-Verwaltungswirt zum Nachfolger von Bernd Nußbaumer, der Ende Juni 2022 in Ruhestand geht. Schaber ist seit 1998 bei der Stadtverwaltung tätig. Bei der Kämmererei war er zuletzt Leiter des Sachgebiets Haushalt und Betriebswirtschaft sowie stellvertretender Leiter der Abteilung Haushalt und Finanzen. Außerdem wirkte er bei städtischen Großprojekten wie der Verwaltungsreform und bei der Optimierung städtischer Prozesse und des Bürgerservices mit. Patrick Schaber ist verheiratet und hat drei Kinder.



Beim Freiburger Energie- und Umweltdienstleister Badenova steht ein Generationswechsel bevor: Der Vorstandsvorsitzende Dr. Thorsten Radensleben und Technik-Vorstand Mathias Nikolay gehen Ende Februar 2022 in den Ruhestand.

Nachfolger werden der 41-jährige **Hans-Martin Hellebrand** und der 47 Jahre alte **Heinz-Werner Hölischer**.

Die beiden bilden künftig eine Doppelspitze: Hellebrand ist für den Vertrieb, die Finanzen, Digitalisierung und Innovation zuständig, während die Themen Netze, Wärme/erneuerbare Energien und Kommunalmanagement von Hölischer verantwortet werden.

Mit dem Ausscheiden von Radensleben und Nikolay endet eine 20-jährige Ära, in der das 2001 aus einer Fusion von sechs regionalen Stadtwerken hervorgegangene Unternehmen zu seiner heutigen Größe und Leistungsstärke gewachsen ist.



Grüner Strom für 7000 Haushalte

Neue Windräder am Schauinsland genehmigt



Mehr Windkraft: Die bestehenden Anlagen auf dem Roskopf und der Holzschlägermatte sollen durch leistungsfähigere Windmaschinen ersetzt werden. (Foto: P. Seeger)

Zwei neue Windkraftanlagen auf dem Taubenkopf am Schauinsland sollen künftig zu Freiburgs Versorgung mit grünem Strom beitragen. Dafür hat die Stadt kürzlich die Ökostrom-Consulting die Genehmigung erteilt. Die beiden rund 250 Meter hohen Anlagen sollen Ende kommenden Jahres errichtet werden und im Sommer 2023 in Betrieb gehen.

Mit einer Leistung von 5,5 Megawatt werden die zwei Windräder rund 20 Kilowattstunden Strom pro Jahr erzeugen. „Damit können rund 7000 Haushalte mit Strom aus Windkraft versorgt werden“, freut sich Umweltbürgermeis-

terin Christine Buchheit. „Das ist ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Versorgung durch erneuerbare Energien in Freiburg.“

In ihrem Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2019 hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt, mehr grünen Strom zu erzeugen. Vor allem Solarstrom und Windkraft sollen dazu beitragen, dass Freiburg bis 2038 klimaneutral wird.

Neben den neuen Anlagen steht demnächst auch ein Austausch bereits bestehender Windkraftanlagen an, und zwar auf der Holzschlägermatte und auf dem Roskopf. Auch hier ist Ökostrom-Consulting zuständig, die Genehmigungsanträge dafür werden im Laufe des kommenden Jahres erwartet. ☛

Sanierung der Silbergrube steht nächstes Jahr an

Stadt erhält dafür Zuschuss des Landes

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Freiburg bei der Sanierung der Altablagerung Silbergrube mit rund 800 000 Euro. Die Sanierung der ehemaligen Kiesgrube im Westen des Gewerbegebiets Haid soll im Frühjahr 2022 starten.

Ab 1955 wurde die Kiesgrube mit Hausmüll und Bauschutt, ab 1971 außerdem mit Erdaushub aufgefüllt. Auch fett- und lösemittelhaltige Schlämme aus einer ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage wurden dort abgelagert und Abwässer eingeleitet.

Nach einer ersten Sanierung im Jahr 2005 entdeckte die Stadt 2016 einen neuen Schadensherd und erarbeitete nach einer umfassenden Untersuchung ein Sanierungskonzept zum Schutz des Grundwassers.

Die Sanierung, zu der die Stadt als Grundstückseigentümerin und Betreiberin der ehemaligen Kiesgrube verpflichtet ist, soll 2022 beginnen. Die Gesamtkosten liegen bei rund 1,2 Millionen Euro.

Reinigungsmittel im Grundwasser

Seit Ende der 1980er-Jahre werden in Baden-Württemberg altlastverdächtige Flächen erfasst, untersucht und gegebenenfalls saniert. Bei der jetzt anstehenden Sanierung ist geplant, die LCKW-Fahne im Grundwasserabstrom der Silbergrube einzudämmen. LCKW sind leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe, die oft bei chemischen Reinigungen eingesetzt wurden. Auch in der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage in Freiburg wurden sie für Reinigungsprozesse angewandt. Über einen

Regenwasserkanal gelangten diese Reinigungsmittel mit dem Abwasser in die ehemalige Altablagerung Silbergrube.

Die größte Herausforderung bei der Aufstellung des Sanierungskonzeptes war es, die Schadstoffe in einer Tiefe von bis zu 22 Metern zu erreichen. Während bei der ersten Kernschadenssanierung, die bis zu neun Meter tief reichte, ein Aushub möglich war, erfordert der neu entdeckte Schadensherd eine alternative Vorgehensweise: Mit dem vorgesehenen Verfahren können die Schadstoffe auch ohne Aushub erreicht werden, sie werden stattdessen abgebaut. Die Wirksamkeit dieses Verfahrens wurde Anfang 2021 in einem Pilotversuch getestet. Der Abbau soll im Frühjahr 2022 starten und wird durch ein mehrjähriges Grundwassermonitoring begleitet. ☛

Meilenstein für den Wärmeverbund

Badenova weht neue Energiezentrale ein

Mit der Einweihung ihrer Energiezentrale in Freiburg-Haslach geht die Badenova-Tochter Wärmeplus den nächsten Schritt zum Aufbau des Wärmeverbunds Freiburg-Süd. Mit dem Wärmenetz 4.0 wird in den nächsten drei Jahren für die Stadtteile Haslach, Stühlinger und Vauban ein wesentlicher Baustein zur Wärmewende in Freiburg umgesetzt.

Die neue Energiezentrale in der Staudingerstraße besteht aus zwei Blockheizkraftwerken und einer Wärmepumpe. Im geplanten Wärmeverbund Freiburg-Süd, den das Bundeswirtschaftsministerium mit 36 Millionen Euro



Baustein zur Wärmewende: Badenova-Vorstand Heinz-Werner Hölischer, OB Martin Horn und Wärmeplus-Geschäftsführer Klaus Preiser (v.l.) freuen sich über die neue Energiezentrale. (Foto: P. Seeger)

fördert, spielt sie eine zentrale Rolle. Ziel ist, die konventionelle Wärmeversorgung abzulösen und durch ein vernetztes Nahwärmesystem aus effizienten Quartierslösungen zu ersetzen. Dabei soll ein möglichst

hoher Anteil an erneuerbaren Energien und Industrieabwärme genutzt werden.

Auf das Projekt ist Oberbürgermeister Martin Horn besonders stolz. „Wir erfüllen unser Versprechen einer nachhaltigen städtischen Energie- und Klimapolitik und zeigen, dass dies ohne Einschränkungen an Komfort und Lebensqualität möglich ist.“ Er sei zuversichtlich, dass die Stadt mit der Badenova als Partner die angestrebte Klimaneutralität erreichen

könne. Auch Badenova-Vorstand Heinz-Werner Hölischer äußerte sich optimistisch: „Mit diesem Meilenstein für den Wärmeverbund sparen wir bis 2025 rund 5000 Tonnen CO₂ für den Klimaschutz ein.“ ☛

VAG fährt nicht mehr nachts

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG) stellt bis auf weiteres den durchgehenden Nachtverkehr an den Wochenenden und vor Feiertagen ein. Grund dafür sind die pandemiebedingt sehr geringen Fahrgastzahlen, nachdem Clubs und Diskotheken wieder geschlossen sind.

FWTM verschiebt zwei Messen

Die für Anfang Februar geplante Job-Start-Börse und die Jobmesse Gesundheit & Pflege werden auf den 1. und 2. Juni verschoben. Damit reagiert die FWTM auf die aktuelle Pandemielage, möchte aber dennoch Jugendlichen und Schulabgängern noch 2022 die Möglichkeit bieten, sich über Ausbildungs-, Praktikums- oder duale Studienplätze zu informieren. Das Besondere der beiden Messen ist, dass sich Unternehmen und Bewerbende persönlich kennenlernen können.

Gefahrenabwehr künftig unter einem Dach

Gemeinderat bringt Neubau des Rettungszentrums auf den Weg

Einstimmig hat der Gemeinderat am vergangenen Dienstag den Neubau zweier Gebäudeteile für das Rettungszentrum an der Eschholzstraße beschlossen. Damit können bei der Hauptfeuerwache bald alle Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes konzentriert werden, die zusammen mit der Feuerwehr für die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr zuständig sind.

Ob Coronapandemie, Großschadenslage oder Katastrophenfall – immer wieder gibt es Situationen, in denen die Feuerwehr auf Unterstützung angewiesen ist. Dann springen Hilfsgruppen ein: Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, das Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst, die Bergwacht und die Tauchergemeinschaft übernehmen Pflichtaufgaben, die die Feuerwehr alleine hinsichtlich Zeit, Personal und Kosten kaum stemmen könnte.

Allerdings sind diese Organisationen bislang über die Stadt verteilt und arbeiten zum Teil in engen Räumen, die heutigen einsatztaktischen Anforderungen nicht entsprechen – insofern werden sie alle von dem Neubau profitieren. In zwei Bauabschnitten wird zunächst bis 2024 eine Fahrzeughalle gebaut, mit 25 Stellplätzen für die Hilfsgruppen und die Feuerwehr. Bis 2026 folgt dann ein dreigeschossiges Gebäude mit einer Fahrzeughalle, Ausbildungs-, Büro-, Sozial- und Lagerräumen, Lehrsälen, einem Speisesaal mit Küche, einer Übungshalle, einem Fitness- und Geräteraum sowie Umkleiden und Sanitärberei-



Schnelle Hilfe: Auf diesem Parkplatz hinter der Feuerwache an der Eschholzstraße sollen die neuen Gebäudeteile entstehen, die Raum für die Hilfsorganisationen bieten. Damit wird der Katastrophenschutz in Freiburg künftig an einem Standort konzentriert. (Foto: P. Seeger)

chen für die rund 330 ehrenamtlichen Angehörigen der Hilfsorganisationen und der Freiwilligen Feuerwehr. Die Schulungs- und Sporträume sollen Hilfsorganisationen, Feuerwehr und das Haupt- und Personalamt gemeinsam nutzen.

Die Bauarbeiten finden im laufenden Betrieb der Feuerwehr statt, die Baukosten belaufen sich auf 34,9 Millionen Euro. Die Stadt rechnet mit Zuschüssen des Landes in Höhe von 655.000 Euro. Wegen weiterer Zuwendungen ist sie mit Fördergebern in Verhandlung. Das Einsparen von Mietzuschüssen und das Vermieten von Schulungsräumen verbessert die Ertragslage um 2,8 Millionen Euro. Dem stehen ab 2026

jährliche Folgekosten in Höhe von rund 1,35 Millionen Euro gegenüber.

„Das Rettungszentrum wird ein nachhaltiger Beitrag zur Daseinsfürsorge in Freiburg, der auch der steigenden Bevölkerungszahl Rechnung trägt“, betont Oberbürgermeister Martin Horn. „In Zeiten von Pandemie und negativen Auswirkungen der Klimakrise haben viele am eigenen Leib schon erlebt, wie existenziell wichtig Rettungskräfte und Hilfsorganisationen sind.“ Auch Bürgermeister Stefan Breiter hebt die Vorteile hervor: „Von diesem neuen Standort können künftig alle Einsatzkräfte zentral gelenkt werden, um eine schnelle Hilfeleistung zu ermöglichen.“

Wie leistungsfähig die Frei-

burger Hilfsorganisationen sind, hat sich in der Coronapandemie deutlich gezeigt. Seit zwei Jahren sind alle Einheiten mit verschiedensten Einsätzen gefordert: Sie richten Führungsstellen ein, koordinieren Patientenverlegungen, betreiben Testzentren, fahren mobile Impfteams, unterstützen beim Einkauf und leisten, auch überörtlich, viele weitere Hilfen – zusätzlich zu den regulären Einsätzen.

All dies bedarf einer besonderen Vor- und Nachbereitung und eines hohen, jederzeit abrufbaren Ausbildungsstands. Für das Ausbilden, Planen, Vorbereiten der Ausrüstung, Sammeln der Einheiten und Begleiten der Einsätze soll im vergrößerten Rettungszentrum eine zentrale, adäquate Plattform entstehen. ☛

Impfaufruf aus dem Freiburger Gemeinderat

Verlesen zu Beginn der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2021 von Stadtrat Michael Moos

Seit eineinhalb Jahren kämpfen wir auch in Freiburg mit der Coronapandemie und ihren Auswirkungen. Mit der Impfung besteht mittlerweile ein wirksames Mittel, um schwere Erkrankungen in vielen Fällen zu verhindern und die Infektion einzudämmen. Noch immer sind viel zu viele Menschen nicht geimpft, mit schwerwiegenden Folgen.

Auch in Freiburg finden Demonstrationen aus der Querdenkerszene statt. Neben Fehlinformationen zu Corona und der Impfung werden dort auch Verschwörungstheorien und antidemokratische Propaganda verbreitet. In Freiburg kam es in der Vergangenheit schon zu Störungen von Impfaktionen. Wir blicken mit Sorge auf eine Radikalisierung von Impfgegnern_innen, die sich in Gewaltaufrufen gegen Politiker_innen und Wissenschaftler_innen ausdrückt und in Demonstrationen vor Privathäusern von Politiker_innen. Wir lehnen dies entschieden ab und fordern die Freiburger_innen auf: Treten Sie Fehlinformationen zur Impfung und antidemokratischen Umtrieben im Kontext von Coronaleugnern_innen entgegen.

In den Freiburger Kliniken ringen Mitbürger_innen, Kolleg_innen, Freunde und Bekannte, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, um ihr Leben. Darunter immer häufiger auch nicht gegen Corona geimpfte Frauen, die schwanger eingeliefert wurden. Täglich berichten Ärzt_innen und Pfleger_innen über das unsägliche Leid hinter den Klinikmauern, aber auch über ihre Verzweiflung, dass sie trotz aller Mühen oftmals zusehen müssen, wie diese Menschen sterben. Es gibt keinen Grund, an ihrer Aussage zu zweifeln, dass es sich dabei fast durchweg um ungeimpfte Patient_innen handelt.

Die Zahl der Menschen, die sich mit dem Coronavirus angesteckt haben, ist auch bei uns in den letzten Wochen dramatisch gestiegen, entsprechend wird auch die Zahl der Kranken und Schwerkranken noch steigen. In dieser dramatischen Situation möchten wir alle, die noch ungeimpft sind, ermuntern und herzlich bitten: Machen Sie von den zahlreichen Impfangeboten Gebrauch, seien Sie versichert, dass Impfen der einzige Weg für Sie und unsere Stadt ist, nicht immer neuen Wellen der Pandemie ausgesetzt zu sein. Wir können glücklich sein, dass uns gegen dieses Virus ein Impfstoff zur Verfügung steht! Machen wir davon Gebrauch!

Bündnis 90/Die Grünen

SPD/Kulturliste

Eine Stadt für alle

CDU

JUPI

FDP/Bürger für Freiburg

Freie Wähler

Freiburg Lebenswert

■ Bürgerbefragung zur Tuniberg-Schule

Was für eine weiterführende Schule soll es künftig am Tuniberg geben? Obwohl der Gemeinderat kürzlich nur die Ergebnisse der städtischen Online-Befragung zur Kenntnis nehmen sollte, entwickelte sich zu dem Thema eine lebhaft Diskussion mit altbekannten Argumenten: CDU pro Gymnasium, Grüne und Eine Stadt für alle pro Gemeinschaftsschule. Bei der Umfrage waren 10.700 Menschen angeschrieben worden, rund 1.800 antworteten und sprachen sich mit einer Mehrheit von 54,8 zu 40,6 Prozent für eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe aus. Diese setzte eine Mindestzahl von 60 Schülerinnen und Schülern voraus, berichtete Bürgermeisterin Christine Buchheit von einem Gespräch mit Kultusministerin Theresa Schopper.

■ Stadt hat weniger zu wenig

Die Steuerschätzung vom November und die Prognosen der städtischen Ämter für das Haushaltsjahr 2021 wirken sich positiv auf den städtischen Haushalt aus. Weil sich beispielsweise Bauprojekte nicht so schnell verwirklichen lassen wie geplant, stehen 2021 insgesamt rund 15 Millionen Euro mehr zur Verfügung. Weitere rund 16 Millionen Euro spülen die erheblich höheren Einnahmen aus der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie

dem Finanzausgleich in die Kasse. Dadurch ist es möglich, im laufenden Jahr auf die geplanten Kassenentnahmen nahezu vollständig zu verzichten. Auch die in 2021 eingeplanten zusätzlichen Kreditaufnahmen von 45 Millionen Euro müssen nicht in vollem Umfang aufgenommen werden. Nach derzeitiger Prognose sind rund 29 Millionen Euro an zusätzlichen Krediten erforderlich. De facto hat die Stadt daher nicht mehr Geld, sondern weniger zu wenig. Trotz der weiterhin vorgesehenen Kreditaufnahmen werden die reduzierten Mittel im Bereich der Bauunterhaltung jetzt um fünf Millionen Euro aufgestockt. Diesem Verwaltungsvorschlag hat der Gemeinderat am Dienstag mit großer Mehrheit zugestimmt.

■ Medinetz kann Pilotprojekt starten

Zahlreiche Menschen in Freiburg haben große Schwierigkeiten, eine ärztliche Behandlung im Krankheitsfall zu erhalten. Im Notfall hilft bislang das seit 1998 bestehende Medinetz, das Betroffene an Ärztinnen und Ärzte vermittelt, die eine unentgeltliche Behandlung ermöglichen. Schon seit längerem besteht bei den Helfenden der Wunsch, einen anonymisierten Behandlungsschein für Menschen ohne oder mit nur eingeschränktem Zugang zum Gesundheitssystem einzuführen. Im zurückliegenden Beteiligungshaushalt fand dieses Konzept breite Unterstützung und wurde von

GEMEINDERAT IN KÜRZE



„Gemeinsam der Stadt Bestes suchen“

Seit 50 Jahren gehört das ehemals selbstständige Opfingen zu Freiburg. Zum Jubiläum überbrachte Ortsvorsteherin Silvia Schumacher Oberbürgermeister Martin Horn einen kleinen Weihnachtsbaum, der „in diesen Tagen ein wenig Licht ins Dunkel“ bringen möge. „Wir möchten gemeinsam mit Ihnen weiterhin der Stadt Bestes suchen“, sagte sie im Gemeinderat. Horn betonte, Opfingen sei ein „fester, verlässlicher Teil von Freiburg“, die Beziehung von „Freundschaft und Vertrauen“ geprägt – und überreichte zum 50. Jahrestag der Eingemeindung eine Gedenkmünze. (Foto: P. Seeger)

drei Gemeinderatsfraktionen mit eigenen Haushaltsanträgen aufgegriffen. Der von der SPD/Kulturliste mit einem Betrag von 50.000 Euro fand damals eine Mehrheit, allerdings mit einem Sperrvermerk. Jetzt liegt

das Konzept für eine einjährige Pilotphase vor, sodass der Gemeinderat einstimmig die Freigabe der Mittel beschloss. Die Verwaltung hofft, dass die neue Hilfsstruktur einen Beitrag dazu leisten kann, Verbesserun-

gen für die betroffene Personengruppe zu erreichen und den Menschen einen Zugang zum Versicherungssystem zu ermöglichen oder ihnen aus der Illegalität zu verhelfen. Im Zuge der Beratungen zum kommenden Doppelhaushalt soll dann über die Fortführung des Projekts entschieden werden.

■ Müllabfuhr wird minimal teurer

Die Neukalkulation der Abfallgebühren ergibt für private Haushalte eine geringfügige Erhöhung um 0,35 bis 2,42 Prozent pro Jahr, abhängig von der Haushaltsgröße und Behälterwahl. Der Anstieg ist unter anderem damit begründet, dass die Entsorgung von Papier- und Biomüll deutlich teurer wird. Der dickste Posten in der Abfallgebühr ist aber der Restmüll – und dessen Entsorgung wird sogar geringfügig günstiger, sodass sich die Gebührenerhöhung insgesamt in sehr überschaubarem Rahmen hält. Der Gemeinderat stimmt der Neukalkulation sowie der Finanzplanung bis 2026 ohne Aussprache einstimmig zu.

■ Friedhofsgebühren werden erhöht

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung beschlossen, die Friedhofsgebühren für die Jahre 2022/23 zu erhöhen, um die gestiegenen Kosten zu decken. So fallen beispielsweise für das Beisetzen einer Urne künftig Gebühren von 400 Euro statt bislang 301 Euro

an, für die Erdbestattung in einem Erwachsenengrab 467 statt 448 Euro. Hintergrund für die moderatere Erhöhung im Bereich Erdbestattung ist, dass diese Gebühren aufgrund der sinkenden Nachfrage bereits in den Vorjahren stark gestiegen waren und man die Altersgruppe der über 60-Jährigen, die diese Bestattungsform bevorzugt, nicht noch zusätzlich belasten wollte. Für die Bestattung von „Sternenkindern“, also von Föten, die weniger als 500 Gramm wiegen, wird künftig keine Grundgebühr mehr erhoben. In beiden Fällen werden die Fehlbeträge durch den städtischen Haushalt ausgeglichen.

■ Neuer Sozialbericht vorgestellt

Der Freiburger Wohnungsmarkt ist angespannt, die Nachfrage nach Sozialmietwohnungen steigt, und die Liste der Haushalte mit Wohnberechtigungsschein, die nach einer Wohnung suchen, wird immer länger. Das geht aus dem kürzlich im Gemeinderat vorgestellten vierten Freiburger Sozialbericht für das Jahr 2020 hervor. Als schwierig erweist sich auch eine adäquate Versorgung in der Pflege: Hier stehen immer mehr pflegebedürftige Menschen zu wenig Pflegefachkräften gegenüber. Der Sozialbericht liefert Kennzahlen für die Handlungsfelder kommunaler Sozialpolitik und dient damit als Grundlage sozialpolitischer Entscheidungen. (Gemeinderat, 14. Dezember)

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 17. DEZEMBER 2021 BIS 14. JANUAR 2022

**Gemeinderat
& Ausschüsse**

Sitzungspause bis 16. Januar 2022

**Städtische
Bühnen**

Kartenbestellung unter Telefon 201-2853, Öffnungszeiten der Theaterkasse Bertoldstr. 46: Mo–Fr 10–18 Uhr, Sa 10–13 Uhr. Infos unter www.theater.freiburg.de
Für alle Veranstaltungen gilt 2 G plus.

Sa, 18.12.
Tante Glöckchens Weihnachtszauber (Premiere) 18 Uhr
Sound of Silence – Die Stimme der Eurydike (Podiumsiskussion) 18 Uhr
Dracula 19 Uhr
Orpheus + Eurydike 20 Uhr

So, 19.12.
Tante Glöckchens Weihnachtszauber 11 Uhr
Orpheus + Eurydike 17 Uhr
Das schlaue Fuchslein 18 Uhr
Dracula 19 Uhr
An Evening of Songs with Ólöf Arnalds and Skúli Sverrisson 19.30 Uhr

Mo, 20.12.
Manon 19.30 Uhr

Di, 21.12.
Das kalte Herz 19.30 Uhr

Do, 23.12.
Weihnachtskonzert 19.30 Uhr
Anne-Marie die Schönheit 20 Uhr

Sa, 25.12.
Das schlaue Fuchslein 18 Uhr
Hedda Gabler 19 Uhr

So, 26.12.
Pippi Langstrumpf 14/16.30 Uhr

Di, 28.12.
Das kalte Herz 19.30 Uhr

Mi, 29.12.
Manon 19.30 Uhr

Do, 30.12.
Das kalte Herz 19.30 Uhr

Fr, 31.12.
Manon 18 Uhr
Johann Peter Hebel (Lesung) 19 Uhr

Sa, 1.1.
Neujahrskonzert 17 Uhr

So, 2.1.
Pippi Langstrumpf 14/16.30 Uhr
Hannibal 19 Uhr

Do, 6.1.
Pippi Langstrumpf 11 Uhr
Das schlaue Fuchslein 18 Uhr
Die Seuche 19 Uhr

Fr, 7.1.
Medea (Premiere) 20 Uhr

Sa, 8.1.
Manon 19.30 Uhr
Damaskus 2045 20 Uhr

So, 9.1.
Platonow 18 Uhr

Mi, 12.1.
Medea 20 Uhr

Do, 13.1.
Konturen der nächsten Gesellschaft (Online) 19.30 Uhr
Orpheus + Eurydike 20 Uhr

Fr, 14.1.
Pippi Langstrumpf 11 Uhr
Das schlaue Fuchslein 19.30 Uhr
Orpheus + Eurydike 20 Uhr

**Städtische
Museen**

Augustinermuseum
Malerei, Skulptur und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt auf der Kunst des Oberrheingebiets. Augustinerplatz, Tel. 201-2531, Di–So 10–17 Uhr, Fr bis 19 Uhr

Ausstellungen
Johann Baptist Kirner. Erzähltes Leben bis März 2022

Konzerte
• Orgelmusik im Augustinermuseum Fr, 7.1. (Anm. bis 21.12.) 18 Uhr
Sa, 8.1. (Anm. bis 21.12.) 12 Uhr
Sa, 15.1. (Anm. bis 13.1.) 12 Uhr

Führungen
• Kunstpause – Weihnachtsgeschichten, mit Peter Kalchthaler Mi, 22.12. 12.30 Uhr
• Johann Baptist Kirner. Erzähltes Leben. So, 26.12. 10.30 Uhr
So, 2.1. 10.30 Uhr
So, 9.1. 10.30 Uhr

• Kunstpause – Wo ist der dritte König geblieben? Mi, 5.1. 12.30 Uhr
• Kombi-Führung – Johann Baptist Kirner (durch beide Ausstellungen) Fr, 14.1. (Anm. bis 13.1.) 17 Uhr

Familien
• Zeig mal her! Entdeckungstour mit Kirner So, 2.1. (Anm. bis 21.12.) 14 Uhr
• Mensch, da ist viel los! Gemalte Geschichten werden lebendig So, 16.1. (Anm. bis 13.1.) 14 Uhr

Haus der Graphischen Sammlung
Zeichnungen, Druckgrafiken und Fotografien. Salzstr. 32, Tel. 201-2550, Di–So 10–17 Uhr, Fr bis 19 Uhr

Ausstellungen
• Johann Baptist Kirner. Der Blick des Zeichners bis 30.1.2022

Führungen
• Johann Baptist Kirner Sa, 8.1. 15 Uhr

**Komik, Poesie und wundervolle Musik: Janáček's Oper „Das schlaue Fuchslein“**

In ihrem rosa Petticoat agiert sie mal aufrührerisch und subversiv, mal zärtlich und träumerisch: die Fuchsin Schlaukopf in Leoš Janáček's Oper; die das Theater Freiburg am ersten Weihnachtsfeiertag auf die Bühne bringt. Das Spätwerk des tschechischen Komponisten erzählt von einer Fuchsin, die als Junges vom Förster verschleppt und gefangen genommen wird, von ihrer Flucht und, ganz allgemein, vom Gegensatz zwischen Tier- und Menschenwelt. (Foto: R. Muranyi)

• Kunstpause – Einzelfiguren und Details bei Kirner Fr, 7.1. 12.30 Uhr

Museum für Stadtgeschichte – Wentzingerhaus
Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di–So 10–17 Uhr

Führung
• Kurzgeschichte(n) – VIPs aus Freiburg Fr, 7.1. 12.30 Uhr

• Kurzgeschichte(n) – Markt und Handel Fr, 14.1. 12.30 Uhr

Archäologisches Museum Colombischlösse
Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlösse, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di–So 10–17 Uhr, Mi bis 19 Uhr

Ausstellung
• freiburg.archäologie – Leben vor der Stadt bis 9.1.2022

Führung
• Leben in und um Freiburg vor der Stadtgründung So, 26.12. 12 Uhr

• Leben vor der Stadt Mi, 5.1. 17.30 Uhr

Familien
• Führung: Vom Steinzeitalter zur Burg Di, 4.1. 14 Uhr

• Führung: Vom Steinzeitalter zur Burg Do, 6.1. 14 Uhr

Museum Natur und Mensch
Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di–So 10–17 Uhr, Di bis 19 Uhr

Ausstellungen
• Tierisch giftig! bis 23.1.2022

Feierabendführung
• Spinnen und Skorpione Di, 11.1. 17 Uhr

Familien
• Vorsicht! Im Dunkeln werden sie munter... Di, 4.1. (Anm. bis 21.12.) 19.30 Uhr

• Workshop: Tierisch giftig! Sa, 15.1. (Anm. bis 13.1.) 15 Uhr

Museum für Neue Kunst
Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945, neue Tendenzen. Marienstraße 10a, Tel. 201-2581, Di–So 10–17 Uhr, donnerstags bis 19 Uhr

Ausstellungen
• Freundschaftsspiel. Horst-und-Gabriele-Siedle-Kunststiftung bis 6.3.2022

Führungen
• Freundschaftsspiel. Horst-und-Gabriele-Siedle-Kunststiftung Do, 23.12. 18 Uhr
So, 26.12. 18 Uhr
Do, 30.12. 18 Uhr
So, 2.1. 18 Uhr
Do, 6.1. 18 Uhr
So, 9.1. 18 Uhr

Familien
• Familiennachmittag – Gemalt von Picasso und Co. So, 6.1. 14 Uhr

Austausch
• Jour Fixe mit Julia Galandi-Pascual Do, 13.1. (Anm. bis 12.1.) 18 Uhr

Kunsthau L6
Städtisches Kunst- und Ausstellungshaus, Lameystr. 6, Tel. 58539457, Do/Fr 16–19 Uhr, Sa/So 11–17 Uhr www.freiburg.de/kunsthauL6

Ausstellungen
Regionale22 bis Januar 2022

Zinnfigurenklaue
Dioramen zur badischen Freiheitsgeschichte, Im Schwabentor 1, www.zinnfigurenklaue-freiburg.de

Terminanfragen bitte an zinnfigurenklaue@web.de

**Planetarium**

Richard-Fehrenbach-Planetarium, Bismarckallee 7g, Internet: www.planetarium.freiburg.de, Tel. 0761-38906

Hauptprogramm
• Jenseits der Milchstraße Sa, 18.12. 19.30 Uhr
Mi, 29.12. 19.30 Uhr
Fr, 7.1. 19.30 Uhr

• Auroras – Geheimnisvolle Lichter des Nordens Di, 21.12. 19.30 Uhr
Do, 30.12. 19.30 Uhr
Sa, 8.1. 19.30 Uhr

• Feuer! – Die kosmische Geschichte des Sauerstoffs Mo, 27.12. 19.30 Uhr
Di, 4.1. 19.30 Uhr
Di, 11.1. 19.30 Uhr

• Kometen – Eisberge aus den Tiefen des Alls Di, 28.12. 19.30 Uhr
Mi, 5.1. 19.30 Uhr
Fr, 14.1. 19.30 Uhr

Familienprogramm (8+)
• Reise durch die Nacht Sa, 18.12. 16.30 Uhr
Do, 23.12. 16.30 Uhr
Mi, 29.12. 16.30 Uhr
Di, 4.1. 16.30 Uhr
Sa, 8.1. 16.30 Uhr

• Die Entdeckung des Kosmos So, 19.12. 16.30 Uhr
Do, 30.12. 16.30 Uhr
Mi, 5.1. 16.30 Uhr
Mi, 12.1. 15 Uhr

• Der Mond – unser Nachbar im All Mo, 27.12. 16.30 Uhr

• Planeten – Expedition ins Sonnensystem Di, 28.12. 16.30 Uhr
Mo, 3.1. 16.30 Uhr
Fr, 7.1. 16.30 Uhr

• Die großen Augen der Astronomie So, 2.1. (Premiere) 16.30 Uhr
Do, 6.1. 16.30 Uhr
So, 9.1. 16.30 Uhr

Kinderprogramme
• Ein Sternbild für Flappi Do, 30.12. 14.30 Uhr
Di, 4.1. 14.30 Uhr
Sa, 8.1. 14.30 Uhr

• Es war einmal in Bethlehem Sa, 18.12. 14.30 Uhr
So, 19.12. 14.30 Uhr
Mi, 22.12. 15 Uhr
Do, 23.12. 14.30 Uhr

• Die Rettung der Sternfee Mira Mo, 27.12. 14.30 Uhr
Mi, 29.12. 14.30 Uhr
Mo, 3.1. 14.30 Uhr
Mi, 5.1. 14.30 Uhr
Fr, 7.1. 14.30 Uhr

• Der Räuber Hotzenplotz Di, 28.12. 14.30 Uhr
So, 2.1. 14.30 Uhr
Do, 6.1. 14.30 Uhr
So, 9.1. 14.30 Uhr

Sonstiges
Der Sternenhimmel des Monats: „Beteigeuze – Zwei Jahre nach dem „Schwächeanfall“ Mo, 3.12. 19.30 Uhr

Städtische Bäder

Hallenbad Haslach
Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520 Di–Fr 14–19 Uhr, Sa/So 10–19 Uhr

Faulerbad
Faulerstr. 1, Tel. 2105-530 Mo–Do 6–8/13–19 Uhr/Di–22 Uhr, Fr 8–12 (nur Senioren und werdende Mütter)/13–19 Uhr, Sa 9–11 (nur Frauen)/11–18 Uhr, So 9–18 Uhr

Westbad
Ensisheimerstr. 9, Tel. 2105-510 Wegen technischer Störung vorübergehend geschlossen

Hallenbad Hochdorf
Hochdorfer Str. 16b, Tel. 2105-550 Di/Do 18–20 Uhr, Fr 15–20 Uhr, Sa 14–18 Uhr (Spielnachmittag), So 8.30–13 Uhr

Hallenbad Lehen
Lindenstr. 4, Tel. 2105-540 Di/Do/Sa 14–16 Uhr, Sa 12.30–14 Uhr (Senioren & werdende Mütter)

Keidel-Therme
An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850, www.keideltherme.de täglich 9–21 Uhr (Sauna ab 10 Uhr)
Kartenreservierung drei Tage im Voraus: www.keideltherme.de

Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz
Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, stadtbibliothek@stadt.freiburg.de Di–Fr 10–19 Uhr, Sa 10–15 Uhr

Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien:
Am 24. und 31.12. sowie an den Feiertagen geschlossen.

Rückgabeautomat: Di–Fr 6–10/19–23 Uhr, Sa 6–10 Uhr

• Gaming für Kinder (ab 8 J.) Mi, 5.1. 15.30 Uhr

• Online Deutsch lernen mittwochs und donnerstags 14 Uhr

• Sprachcafé Deutsch mittwochs und donnerstags 16 Uhr

Stadtbibliothek Haslach
Staudingerstraße 10, Tel. 201-2261 Di–Fr 9.30–12 Uhr und 13–18 Uhr, vom 24.12. bis 10.1. geschlossen, stadtbibliothek-haslach@stadt.freiburg.de

• Vorlesespaß (für Kinder zw. 3–6 J.) Mi, 12.1. 17 Uhr

• Freiburger eSports-Treff freitags 15 Uhr

• Freies Gamen dienstags bis freitags 15–18 Uhr

Stadtbibliothek Mooswald
Falkenbergerstr. 21, Tel. 201-2280 Di–Fr 10–13 und Di–Do 15–18 Uhr, vom 24.12. bis 10.1. geschlossen, stadtbibliothek-haslach@stadt.freiburg.de

Mediothek Rieselfeld
Maria-von-Rudloff-Platz 2, Tel. 201-2270, Di/Do/Fr 13–18 Uhr, Mi 10–18 Uhr, vom 24.12. bis 10.1. geschlossen, stadtbibliothek-rieselfeld@stadt.freiburg.de

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; www.vhs-freiburg.de, Tel. 3 6895 10, Öffnungszeiten: Mo–Do 9–18 Uhr, Fr 9–12.30 Uhr
E-Mail: info@vhs-freiburg.de

Aufgrund der Coronapandemie ist auch bei Einzelveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich.

Veranstaltungen
• Schule in Zeiten von Corona. Online-Vortrag, 6 Euro Mo, 20.12. 19.30 Uhr

• Mark Warschavski: „Der alef bejs“ – ein Juwel jiddischer Sprache und Literatur, www.studiumgenerale.uni-freiburg.de, online ab 22.12.

• Religion und Nation in den USA Online-Vortrag, 6 Euro Mo, 10.1. 19.30 Uhr

• Hochsensibel und erfolgreich im Beruf, Theatersaal, 8 Euro Mo, 10.1. 19.30 Uhr

• Das Badische Wörterbuch zwischen Tradition und Digitalisierung, www.studiumgenerale.uni-freiburg.de, online ab 12.1.

• Verschwundenes Freiburg, Bildvortrag, Theatersaal, 6 Euro Do, 13.1. 19.30 Uhr

**Dies & Jenes**

Waldhaus Freiburg
Bildungs- und Informationszentrum zu Wald und Nachhaltigkeit, Wonnhaldestr. 6, Tel. 896477-10, www.waldhaus-freiburg.de Vom 18.12. bis 31.1.22 ist das Waldhaus geschlossen.

Naturerlebnispark Mundenhof
Der Mundenhof ist ganzjährig geöffnet. Parktickets vorab online unter: www.freiburg.de/mundenhof Infos unter Tel. 201-6580

Abfall & Recycling

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (ASF), Tel. 767070
www.abfallwirtschaft-freiburg.de Service-Center: Mo–Do 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12/13–15.30 Uhr

Recyclinghöfe
Anlieferung von Wertstoffen, Gebrauchsgütern, Schnittgut und Schadstoffen aus Privathaushalten St. Gabriel (Liebigstraße)

Di 9–12.30/13–18 Uhr
Fr, Sa 8–13 Uhr

Haslach (Carl-Mez-Str. 50)
Do 8–16 Uhr
Sa 9–16 Uhr

Waldsee (Schnaitweg 7)
Mi 9–16 Uhr
Sa (keine Schadstoffe) 9–13 Uhr

Umschlagstation Eichelbuck
Eichelbuckstraße, Tel. 7670570 Anlieferung von Sperrmüll

Mo–Do 7.15–11.45/13–16 Uhr
Fr 7.15–12.15/13–15.30 Uhr
1. Samstag im Monat 9–12.45 Uhr

Schadstoffmobil
Abgabe von Reinigungsmaterialien, Medikamenten, Chemikalien, Pestiziden, Altöl, Farben etc.

• Haslach, Brendweg Wendeplatte Mo, 6.12. 8.30–11 Uhr

• Tiengen, Tuniberghaus (Parkplatz) Mo, 6.12. 13–15 Uhr

Ämter & Dienststellen

Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement
Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, E-Mail: abi@stadt.freiburg.de

Wichtig: Am Montag, 3. Januar 2022, ist das Amt geschlossen.

• **Bürgerservice-Zentrum**
buergerservice@stadt.freiburg.de unter www.freiburg.de/termine oder Tel. 201-0

• **Bürgerberatung im Rathaus**
Innenstadtrathaus Rathausplatz, Tel. 201-1111, E-Mail: buergerservice@stadt.freiburg.de Mo–Do 8–17.30 / Fr 8–16 Uhr

• **Telefon-Service-Center**
Tel. 201-0 und 115 Mo–Fr 8–18 Uhr

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW)
Fahnbergpl. 4, Tel. 201-5301/5302 E-Mail: alw@stadt.freiburg.de

• **Wohngeld:** Tel. 201-5480, www.freiburg.de/wohngeld

• **Wohnberechtigungsscheine:** Tel. 201-5480 tel. Sprechzeiten: Mo 10.30–12/13–15 Uhr
Di 8–12/13–15 Uhr
Mi–Fr 8–11 Uhr

• **Wohnraumförderung:** Tel. 201-54-31/32-33, www.freiburg.de/wohnaufloesung

Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKI)
Europaplatz 1, Empfang: Tel. 201-8310, www.freiburg.delaki E-Mail: aki@stadt.freiburg.de Sprechzeiten: Mo/Mi/Fr 8–11 Uhr

Amt für Soziales und Senioren
Fehrenbachallee 12, Empfang: Tel. 201-3507 (erreichbar Mo–Do 7.30–16.30 Uhr, Fr 7.30–15.30 Uhr), E-Mail: ass_empfang@stadt.freiburg.de, www.freiburg.delass

Amt für Migration und Integration (AMI)
Berliner Allee 1, Tel. 201-6301, www.freiburg.delami E-Mail: ami@stadt.freiburg.de

Empfang: Mo/Di/Do 7.30–17 Uhr
Mi 7.30–18 Uhr, Fr 7.30–14 Uhr
alle übrigen Abteilungen nur mit Termin

Amt für öffentliche Ordnung Fehrenbachallee 12
• **Fundbüro:** Tel. 201-4827, -4828 fundbuero@stadt.freiburg.de

• **Veranstaltungen und Gewerbe:** Tel. 201-4860 gewerbe@stadt.freiburg.de

• **Sicherheit und Ordnung:** Tel. 201-4860 polizei@stadt.freiburg.de

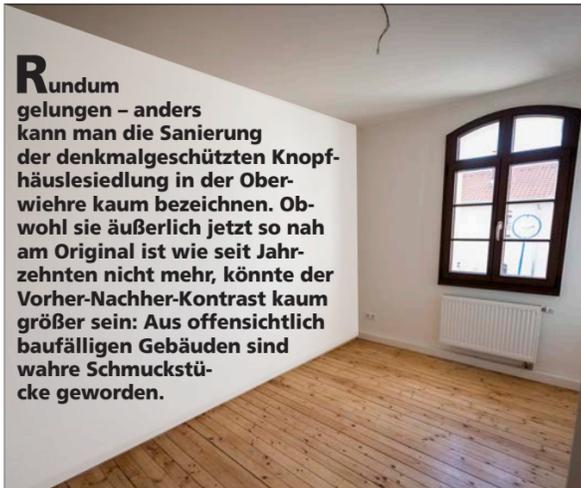
• **Waffen- und Sprengstoffrecht:** Tel. 201-4857, -4869, -4888 waffenbehoerde@stadt.freiburg.de

• **Fahrerlaubnisse:** Tel. 201-4820 fahrerlaubnisse@stadt.freiburg.de

• **Bußgeldabteilung:** Tel. 201-4950, [busgeldbehoerde@stadt.freiburg.de</](mailto:busgeldbehoerde@stadt.freiburg.de)

„Wir freuen uns über das schöne Ergebnis“

Erster Bauabschnitt der Knopfhäusle fast fertig – Bezüge beginnen im Januar



Rundum gelungen – anders kann man die Sanierung der denkmalgeschützten Knopfhäuslesiedlung in der Oberwiehre kaum bezeichnen. Obwohl sie äußerlich jetzt so nah am Original ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr, könnte der Vorher-Nachher-Kontrast kaum größer sein: Aus offensichtlich baufälligen Gebäuden sind wahre Schmuckstücke geworden.



Klein, aber oho: Die Knopfhäusle bieten auf minimalem Raum maximalen Charme. Projektleiter Simon Braun und Renate Bräu von der Stadtbau sind mit der Sanierung sehr zufrieden. (Fotos: P. Seeger)

Vor rund anderthalb Jahren haben die Arbeiten im ersten von vier Bauabschnitt begonnen. Der schlechte Zustand der Häuser, besonders der Dächer, und Corona haben dafür gesorgt, dass die Sanierung etwa ein halbes Jahr länger gedauert hat und rund 755.000 Euro teurer geworden ist. Insgesamt schlägt der erste Bauabschnitt also mit fast sechs Millionen Euro zu Buche; die Hälfte davon steuern im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ Bund, Land und Stadt bei. Den Rest trägt die Freiburger Stadtmobilien, eine Tochter der Freiburger Stadtbau, als Bauherrin.

Beim Ortstermin mit dem Amtsblatt zeigen Bauleiter Simon Braun vom auf denkmalgerechte Sanierungen spezialisierten Büro Sutter* und Renate Bräu von der technischen Abteilung der Stadtbau die ersten fast fertigen Wohnungen.

Vorne an der Schwarzwaldstraße, in den Hausnummern 76a und b, sind die Außenanlagen schon fertig, gerade wurden die Briefkästen montiert. Noch ein bisschen Kleinkram und die Endreinigung fehlen, dann können im Januar die ersten neuen alten Mieter einziehen.

50 Prozent Rückkehrquote

Die 34 Wohnungen im ersten Bauabschnitt sind schon fast alle vergeben, berichtet Renate Bräu – entweder für Umzüge aus dem im Januar beginnenden zweiten Bauabschnitt oder für frühere Bewohnerinnen und Bewohner, die jetzt in die Siedlung zurückkehren. Die Rückkehrquote liegt bei rund 50 Prozent, das ist deutlich mehr als bei anderen Projekten der Stadtbau.

Die Zurückkehrenden werden sich ganz schön umschauen, denn innen sind die Häuser kaum wiederzuerkennen. Obwohl allen Anforderungen des

Denkmalschutzes Rechnung getragen wurde, indem beispielsweise originale Elemente wie Oberlichter oder Wandverkleidungen erhalten wurden, ist es natürlich vor allem neu. Statt des leicht modrigen Geruchs der unsanierten Häuser riecht es jetzt nach frischer Farbe, Holz und Linoleum. Alles ist hell, weiße Fliesen, Waschbecken und Türrahmen unterstreichen das freundliche Ambiente, das einen deutlichen Kontrast bildet zu den dunklen Holzfenstern, die den originalen täuschend ähnlich sehen, aber natürlich einen weit höheren Schutz vor Kälte und Lärm bieten. „Ein Ziel der Sanierung ist es gewesen, so viele Spuren der Vergangenheit zu erhalten wie möglich“, sagt Bauleiter Braun. Das ist ganz offensichtlich gelungen. Und auch Renate Bräus Fazit ist nachvollziehbar: „Wir freuen uns über das schöne Ergebnis.“

Von außen sind die Häuser mit ihrem historischen Aussehen alle gleich – innen gibt es aber deutliche Unterschiede, je nachdem, welche Badvariante die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner gewählt haben.

Miniküche oder Badewanne

Die Wahlmöglichkeit war ein großes Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner, dem die Stadtbau gefolgt ist. 26 Wohnungen sind „Typ 1“ – sie haben eine sehr kleine Küche und ein winziges Bad im Erdgeschoss, dafür aber im Obergeschoss wie bislang zwei fast gleich große, gut nutzbare Zimmer. „Typ 2“ hat eine deutlich größere Küche und ein komfortables Bad mit Badewanne im Obergeschoss. Dafür bleibt hier vom zweiten Zimmer nur noch eine rund zwei mal zwei Meter große Kammer übrig, die gut als Arbeitszimmer nutzbar ist. Im zweiten

Bauabschnitt wird dieser Typ dominieren; die Stadtbau geht davon aus, dass die Nachfrage bei neuen Mieterinnen und Mietern, die dort zum Zuge kommen werden, höher sein dürfte, erläutert Renate Bräu. Und dann gibt es noch den „Sondertyp 3“ – die Reihendhäuser in der Siedlungsmitte. Hier wurden jeweils zwei Häuser zu einer 85 Quadratmeter großen Vierzimmerwohnung zusammengelegt. Das Ergebnis ist großzügig und witzig, weil es ja ein stillgelegtes Treppenhaus gibt, aus dem eine Abstellkammer und eine längliche Nische im Obergeschoss geworden ist.

Wärme aus dem nahen ZO

Im Keller dieser Doppelhäuser ist der Übergabepunkt für die gesamte Technik jeweils einer Häuserzeile: die Wärme aus dem nahen Blockheizkraftwerk im benachbarten ZO,

Fernseh-, Telefon und Glasfaseranschluss sowie Strom und Wasser. Weil damit ein Kellerraum belegt ist, haben auch die Doppelwohneinheiten nur einen. Alle Keller haben jetzt eine gedämmte Decke, sodass kalte Füße im Erdgeschoss der Vergangenheit angehören.

Wie groß der Vorher-Nachher-Effekt ist, zeigt abschließend der Blick in ein bereits leer stehendes Haus im zweiten Bauabschnitt: Die Spuren der Feuchtigkeit sind nicht zu übersehen. Der Charme der Häuschen kriecht aus jeder Pore, der Sanierungsbedarf aber eben auch. Erste Vorarbeiten haben bereits begonnen; sobald Anfang des Jahres alle Mieterinnen und Mieter ausgezogen sind, geht es hier im großen Stil los. Böse Überraschungen wird es dabei hoffentlich keine geben; dass man die Dächer komplett erneuern muss, ist ja jetzt schon bekannt. ☛

Bürgerreise nach Tel Aviv

Der Freundeskreis Freiburg-Tel Aviv-Yafo und die Stadt veranstalten in den Osterferien vom 15. bis 24. April eine Bürgerreise nach Israel, ins Westjordanland und nach Jordanien. Ziel der Reise ist es, unbekannte Seiten Israels zu zeigen und so einen vertiefenden Zugang zu Kultur, Natur und den Menschen zu vermitteln. Die Reise führt unter anderem in die Stadt Tel Aviv, nach Negev mit seinem Zentrum Mitzpe Ramon, nach Jordanien mit der Wüstenlandschaft Wadi-Rum und der Stadt Petra, nach Nazareth mit dem See Genezareth sowie zum Abschluss nach Jerusalem.

Infos und Anmeldung: Freundeskreis Freiburg-Tel Aviv-Yafo, Johannes Reiner, Tel. (07663) 605440, johannes.reiner@t-online.de

Weihnachtsausgabe der „Post für Dich“

Info- und Freizeitheft für Senioren

Um älteren Bürgerinnen und Bürgern eine kleine Freude in der Adventszeit zu machen, hat das Seniorenbüro mit Pflegestützpunkt ein Info- und Freizeitheft zusammengestellt: eine Weihnachtsausgabe der „Post für Dich“. Darin finden sich auf 22 Seiten Rätsel, Backrezepte, Geschichten, Bewegungsangebote sowie wichtige Adressen und Anlaufstellen.

Die erste „Post für Dich“ entstand im Juni 2020: für alle, die sich während der Coronapandemie schützen und

ihre Sozialkontakte reduzieren mussten. Nun neigt sich 2021 dem Ende entgegen, und auch dieses Jahr war stark von der Pandemie geprägt – eine lange und für viele Menschen schwierige Zeit. Wem diese Situation zu schaffen macht, kann sich gerne beim Seniorenbüro melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind da für Gespräche oder eine Beratung. Im Heft stehen weitere Ansprechpartner, die sich für ältere Menschen Zeit nehmen oder helfen können. ☛

Die „Post für Dich“ gibt es kostenlos unter: Tel. 201-3032 oder seniorenbuero@stadt.freiburg.de

„Mit Herzblut, Engagement, Ruhe und Professionalität“

Schulamtsleiter Hermann Maier geht in Ruhestand

Ob Schulsanierung, neue Schulen, Digitalisierung oder Corona-Krisenmanagement – es gibt kaum ein Thema, mit dem Hermann Maier in seinen sechs Jahren als Leiter des Amts für Schule und Bildung nicht befasst war. Sein Berufsleben war den Schulen gewidmet, jetzt geht der gebürtige Schiltacher zum Jahresende in Ruhestand.

Das städtische Schulamt leitete Maier seit 2015, doch auch zuvor, in den Jahren 1995 bis 2008, hatte er sich beim Staatlichen Schulamt Freiburg schon um die Schulen der Stadt gekümmert: zunächst als Schulaufsichtsbeamter für Sonder- und Hauptschulen und später als stellvertretender Amtsleiter. Seine pädagogische Laufbahn startete Anfang der 1980er-Jahre nach seinem Studium an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und dem Studium der Sonderpädagogik in Reutlingen, als Lehrer an verschiedenen Schulen in Baden-Württemberg. Nach seiner Zeit im Staatlichen Schulamt war Maier sechs Jahre Berater und Prozessbegleiter für deutsche Auslandsschulen in Peru, danach wurde er zum Schulamtsleiter gewählt.

In dieser Position hat er zahlreiche Großprojekte und Daueraufgaben für die 66 Freiburger Schulen entscheidend mit vorangebracht: Neben Prozessen wie der Sanierung und



Dank und Respekt: Mit einer kleinen Feier zu seiner Verabschiedung wurde das außergewöhnliche Engagement des scheidenden Schulamtsleiters Hermann Maier gewürdigt. (Foto: P. Seeger)

Digitalisierung der Schulen, Konzepten für neue Schulen wie die Staudingerschule und die künftige Leuchtturmschule für Dietenbach, hat Hermann Maier niemals den Blick auf die einzelnen Jugendlichen und Kinder verloren. Die Themen Inklusion, Teilhabe und interkulturelle Kompetenz lagen ihm neben dem Management und der notwendigen Verwaltungsarbeit besonders am Herzen. Ganz entscheidend war es für ihn, Kindern und Jugend-

lichen gute Lern- und Schulbedingungen für einen guten Start in das weitere Leben anzubieten.

In den vergangenen zwei Jahren stand dann das Krisenmanagement der Coronapandemie im Mittelpunkt: vom Lockdown für Schulen mit Homeschooling im vergangenen Jahr bis hin zur heutigen Situation mit Teststrategie, Pooltests und Quarantäneregeln.

Im Rahmen einer kleinen coronakonformen Feier würdigte Oberbürgermeister Martin Horn das Engagement des scheidenden Amtsleiters: „Mit beeindruckend viel Herzblut, Engagement, Ruhe und Professionalität hat Hermann Maier die Freiburger Schulen auch in schwierigen Zeiten gemanagt.“ Er habe sich durch seine große und vielseitige Fachexpertise, sein präzises und geduldiges Arbeiten sowie durch seine empathische und freundliche Art hohen Respekt erworben.

Auf Hermann Maier folgt Silke Donnermeyer-Weisser, die aktuell das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung in Freiburg leitet. Die 51-Jährige hat Biologie, Geografie, Erziehungswissenschaft und Englisch studiert, war 18 Jahre lang Lehrerin am Droste-Hülshoff-Gymnasium und anschließend am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte tätig. Ihre Stelle als Amtsleiterin tritt sie zum 1. Januar 2022 an. ☛



Großer Einsatz fürs Augustinermuseum

Die Freude war groß bei Oberbürgermeister Martin Horn (l.) und Erstem Bürgermeister Ulrich von Kirchbach (r.): Für das Augustinermuseum überbrachten ihnen Ulrike Langbein, Leiterin der Geschäftsstelle des Kuratoriums Augustinermuseum, und die stellvertretende Vorsitzende des Vereins, Martina Feierling-Rombach, (v. l.) einen Spendenscheck über 46.700 Euro – nicht selbstverständlich in einem coronabedingt schwierigen Jahr, in dem wichtige öffentliche Termine wie der Augustinertag abgesagt werden mussten. Die stolze Summe kam unter anderem durch Patenschaften und die Unterstützung der Bäckerinnung Freiburg - Südbaden zustande. (Foto: P. Seeger)



Zoo-Oscar für den Mundenhof: Das Buntmarderhege gefällt nicht nur seinen Bewohnern, sondern auch dem Berufsverband der Zootierpfleger. Der begehrte Biber-Preis geht nach Freiburg.



Feiern im Eschholzpark: Um die Innenstadt zu entlasten, möbelt die Stadt den Eschholzpark zur Eventlocation auf. Einmal mehr zeigt sich: Freiburg hat viele schöne Ecken. (alle Fotos: P. Seeger)

>> Januar

Leiser Start: Weil es strenge Kontaktbeschränkungen und ein Böller-Verbot an Silvester gibt, beginnt das neue Jahr außergewöhnlich ruhig. Nur vereinzelt steigen Raketen in den Himmel; sie wirken wie ein Hoffnungsschimmer.

Vor dem Bildschirm: Pandemiebedingt findet der städtische Neujahrsempfang erstmals „virtuell“ statt, dafür aber prominent besetzt. ARD-Quizmaster Jörg Pilawa löst eine Wettsschuld ein und moderiert die bunte Neujahrsmatinee, die aus dem Theater live in alle interessierten Haushalte übertragen wird. Zuschauer vor Ort gibt es leider nicht.

Ampulle voller Hoffnung: Die ältesten und am meisten gefährdeten Menschen sind als erste dran, als endlich der lang ersehnte Corona-Impfstoff zur Verfügung steht. Noch ist das Zaubermedizin, das der Pandemie seinen Schrecken nehmen soll, rar. Entsprechend schwer und nervenaufreibend gestaltet sich die Terminsuche.

Wir machen mit, lautet diesmal das Motto des Beteiligungshaushalts. Bis Ende Januar kann die interessierte Bürgerschaft eigene Vorschläge für den städtischen Haushalt einbringen. Die Ergebnisse decken sich weitgehend mit der repräsentativen Freiburg-Umfrage: Auch im Online-Forum stehen Umweltthemen ganz oben.

Alle daheim: Weil die Infektionszahlen nicht wie erhofft sinken und die Impfkampagne nur langsam in Fahrt kommt, machen viele ihr Home notgedrungen zum Office: Eltern, Kinder – alle arbeiten plötzlich von Zuhause aus. Längst nicht überall ist das problemlos möglich, weil Computer fehlen, das Internet schwächelt, der Raum knapp ist und viele Nerven blank liegen.

Klara, Sophia und Mateo sind die häufigsten Vornamen des Jahres 2020, das der Stadt einen neuen Geburtenrekord beschert: 5656 Babys erblickten in Freiburg das Licht der Welt. So viele waren es selbst in den 1960er-Jahren nicht, die man heute als Babyboomer-Jahre bezeichnet.

Delta ist da: Als wäre alles nicht schon schlimm genug, taucht jetzt auch in Freiburg erstmals eine Corona-Mutation auf, die im Lauf des Jahres als „Delta-Variante“ alle anderen zurückdrängen wird, weil sie deutlich ansteckender ist.

>> Februar

Winterwunderland: Als wollte sich die Natur für den vom Virus verursachte Schlamassel entschuldigen, schenkt sie den Menschen einen der schönsten und schneereichsten Winter der vergangenen Jahre. Selbst unten in der Stadt bleibt die weiße Pracht längere Zeit liegen – und oben in den Bergen ist es fast schon schmerzhaft schön.

Klimacheck wird Pflicht: Der Gemeinderat führt ein neues Kürzel ein. PKAB steht für die Prüfung der Klima- und Artenschutzrelevanz von Beschlussvorlagen. Künftig stellt sich also nicht nur die Frage, was ein Vorhaben kostet, sondern auch, welche Auswirkungen es auf das Klima und den Artenschutz hat.

Die Neue aus Berlin: Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Grünen die 53-jährige Christine Buchheit zur neuen Bürgermeisterin für Umwelt, Bildung und Jugend. Sie folgt auf Gerda Stuchlik nach, die Anfang April aus dem Amt scheidet.

Leitbild für den Tuniberg: Vier Wochen lang haben die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre Ideen für die Zukunft der Tunibergortschaften zu äußern.

Abends wieder raus: Seit Dezember galt eine nächtliche Ausgangssperre. Nach 20 Uhr durfte niemand mehr ohne triftigen Grund vor die Haustür. Weil die Infektionszahlen jetzt sinken, gilt das nur noch in Corona-Hotspots.

OB macht Pause: Martin Horn bleibt vier Wochen dem Rathaus weitgehend fern. Der Grund ist gut und süß: Freiburgs „First Family“ hat zum dritten Mal Nachwuchs bekommen – eine Tochter.

Schule für alle im Dietenbach: Der Gemeinderat beschließt den Bau einer Gemeinschaftsschule im neuen Stadtteil Dietenbach. 1500 Schülerinnen und Schüler sollen dort „Bildung von morgen“ bekommen.

Glasfaser für viele: Wissenschaft und Wirtschaft brauchen schnelles Internet, aber auch in Privathaushalten läuft in Zeiten der Pandemie kein Homeoffice und kein Streamingdienst ruckfrei ohne Breitbandanschluss. Den bekommen jetzt immer mehr Haushalte.

Fahrverbote vom Tisch: Die B31 ist wirklich kein Luftkurort, doch hat sich die Schadstoffbelastung entlang Freiburgs Hauptverkehrsachse so weit verringert, dass auch ältere Dieselfahrzeuge hier weiterhin unterwegs sein dürfen.

Das war 2021

Als das Jahr eins nach Ende der Pandemie hatten sich viele Menschen 2021 gewünscht. Der lang ersehnte Impfstoff war jetzt verfügbar, Corona schien seinen Schrecken zu verlieren. Doch die vielleicht naive Hoffnung auf Normalität und Unbeschwertheit trog – und das Jahr endete fast so, wie es begonnen hatte.

Mit massiven Einschränkungen des Alltagslebens war der Start ins Jahr ein außergewöhnlich stiller. Eine nächtliche Ausgangssperre und das Böller-Verbot setzten dem Krisenjahr 2020 ein bezeichnendes, in gewisser Weise aber auch würdiges Ende.

Terminsuche ist am Ende zwar nicht zum Wort des Jahres gekürt worden, war aber eine Beschäftigung, die bei vielen Menschen viel Zeit in Anspruch nahm. Bis weit ins Frühjahr hinein war der Impfstoff rar – und zum Ende des Jahres war es plötzlich wieder durfte, einen Termin zur Auffrischung des Coronaschutzes zu bekommen.

Sieht man von Corona einmal ab, war 2021 in Freiburg ein vielfältiges, buntes und ereignisreiches Jahr. Für die Fans des SC Freiburg gehört dazu sicher die lang ersehnte Fertigstellung des neuen Stadions, in dem sogar zweimal vor fast vollem Haus gespielt werden durfte, als die Coronazahlen zwischendurch weniger bedrohlich waren.

Leibenden Eindruck hat bei vielen sicherlich das Münstermapping hinterlassen, das einen 15-minütigen Parforceritt durch die Stadtgeschichte als Projektion auf dem Münsterbot. Das Publikum bleibt atem- und sprachlos zurück: So etwas hat Freiburg noch nicht gesehen.

Landtags- und Bundestagswahlen hielten nicht nur das städtische Wahlamt auf Trab. Das Freiburger Wahlergebnis war bei beiden Wahlen sehr ähnlich – und hatte doch unterschiedliche Botschaften: Im Land trägt es dazu bei, dass die Grünen an der Regierung bleiben. Im Bund sendet es ein anderes Zeichen: Die Mehrheit wünscht einen Wechsel.

Auch im Rathaus war es ein Jahr des Wechsels: Mit Gerda Stuchlik verließ das erfahrenste Mitglied die Kommando-Brücke, und auch im Gemeinderat gab es mehrere Wechsel. Die größte Änderung soll aber PIWI bringen: Weil die Stadtfinanzen schweren Zeiten entgegengehen, ruft Oberbürgermeister Martin Horn die „Projektgruppe Impuls für Wandel und Innovation“ ins Leben. Ihr Name ist Auftrag und Ziel zugleich.

Topthemen der Stadtpolitik waren eindeutig der Klimaschutz und die Verkehrswende. Schon der Haushaltsentwurf der Verwaltung setzte hier einen klaren Schwerpunkt, den der Gemeinderat nochmals um Millionen aufstockte. Und mit der zum Jahresende beschlossenen Klimaoffensive ist endgültig klar, dass es nicht mehr nur darum geht, möglichst hohe Ziele zu stecken, sondern diese auch zu erreichen – und zwar schon möglichst bald.

Traditionell steht an dieser Stelle aber noch einmal das auslaufende Jahr 2021 im Mittelpunkt. Wie immer fasst das AMTSBLATT die wichtigsten Ereignisse der letzten zwölf Monate in seiner letzten Ausgabe des Jahres auf dieser Doppelseite zusammen und präsentiert in der Bilderleiste unten unsere „Köpfe“ des Jahres.

>> März

Freiburg wählt grün, Teil 1: Bei der Landtagswahl am 14. März holen die Grünen stadtweit 42 Prozent der Stimmen und tragen damit erheblich dazu bei, dass Winfried Kretschmann Ministerpräsident bleiben kann.

Für stabile Quartiere: Damit Sanierung und Modernisierung nicht zur Verdrängung langjähriger Mieterinnen und Mieter führen, beschließt der Gemeinderat die Aufstellung einer sozialen Erhaltungssatzung für die westliche Unterwiehre. In Teilen des Stühlingers und Haslachs kommt dieses Instrument bereits zum Einsatz.

Fast 500-facher Änderungsbedarf: Wie immer haben die Gemeinderatsfraktionen noch einiges gefunden, was sich aus ihrer Sicht am Haushaltsentwurf verbessern lässt. Vor allem für die Verkehrswende und den Klimaschutz packen sie noch eine ordentliche Schippe drauf.

Schnell zum Test: Ein Baustein zur Rückkehr in ein normales Leben sind regelmäßige Tests. Die Stadt koordiniert ein riesiges Netzwerk und baut eigene, dezentral gelegene Testzentren auf.

Überraschungen inklusive: Bei der Sanierung der denkmalgeschützten Knopfhäusle offenbart sich das wahre Ausmaß der Schäden erst nach und nach. Die Sanierung dauert deswegen etwas länger und wird ein bisschen teurer, beides bleibt aber durchaus im Rahmen.

Ein Jahr mit Strom: Die erste Elektrobuslinie der VAG fährt verblüffend störungsfrei. Einem weiteren Ausbau der emissionsfreien Busflotte steht damit nichts im Wege.

>> April

Länger im Lockdown: Weil die Coronazahlen nicht wie erhofft sinken, werden einige Beschränkungen verlängert und teils verschärft. So gilt in der Innenstadt jetzt wieder eine Maskenpflicht. Im Gegenzug können viele Kultur- und Freizeiteinrichtungen wieder vorsichtig öffnen.

FNP einen Schritt weiter: Die Planungen zum neuen Flächennutzungsplan 2040 kommen gut voran. Jetzt liegen die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung vor und gehen in den weiteren Prozess ein.

Salzstraße auf links gedreht: Die Spuren aus 40 Jahren Rushhour dulden keinen Aufschub mehr. Mitten in der Innenstadt eröffnet die VAG eine Großbaustelle und erneuert die Gleise samt Unterbau. Bis August dauert die Generalsanierung.

Frelo jetzt auch als Lastesel: Das städtische Fahrradverleihsystem hat schon alle Erwartungen übertroffen, jetzt ergänzt es die VAG um die Schwerlastvariante. Um den Job zu erleichtern, haben die Räder einen Elektromotor an Bord.

>> Mai

Zwei-Milliarden-Haushalt: Nach einer weiteren Marathonsitzung kommen die Haushaltsberatungen zum Abschluss. Der Doppelhaushalt 2021/2022 enthält 245 Millionen Euro an Investitionen, aber auch fast 150 Millionen Euro, die aus Krediten und Kassenentnahmen gedeckt werden müssen. OB Horn macht deutlich, dass das nicht wiederholbar ist. Den bürgerlichen Parteien geht das schon jetzt zu weit: Sie verweigern dem Etat die Zustimmung.

90 Millionen in 50 Jahren: Die Städtebauförderung von Bund und Land ist für Freiburg ein wahrer Segen. Zum 50. Jahrestag des Programms zieht die Stadt Bilanz: Rund 90 Millionen Euro sind aus Bonn, Berlin und Stuttgart nach Freiburg geflossen.

Lutschen statt Bohren: Freiburg etabliert an Schulen und Kindergärten die Lolli-Pooltests. Dabei werden ganze Klassen auf Corona getestet – und nur wenn der Pooltest positiv ist, müssen die Kinder einzeln getestet werden. Das spart viel Aufwand und hilft, den Schulbetrieb möglichst sicher zu gestalten.

Hoffnung durch Öffnung: Nach sechsmonatiger Schließung dürfen Hotels und Gastronomie wieder öffnen – ganz vorsichtig und nur für Personen, die (vollständig) geimpft, von Corona genesen oder aktuell getestet sind. Ganz zaghaft kehrt das Leben in die Stadt zurück.

Silberstreif am Horizont: Der Gemeinderat diskutiert die polizeiliche Kriminalstatistik 2020 und stellt zufrieden fest, dass Freiburg seit vielen Jahren erstmals den Platz an der Tabellenspitze räumt. Immerhin.

Run auf die Spritze: Das Impfzentrum veranstaltet einen Aktionstag, an dem es für alle, die wollen, ohne Termin den Coronaschutz gibt. Der Andrang ist so groß, dass es fast zu Tumulten kommt. Leider lässt die Impfbereitschaft im Laufe des Jahres deutlich nach.



Aline Rotter-Focken ist zu Gast beim Neujahrsempfang, weil sie Freiburg bei den Olympischen Spielen vertritt – erfolgreich: Mit Gold kehrt die Ringerin aus Tokio zurück.



Daniel Strowitzki ist eigentlich auf Kongresse, Konzerte und Messen spezialisiert. Doch in der Not kann der FWTM-Chef auch ein Impfzentrum betreiben – und zwar vorzüglich.



Martin Leser hat 37 Jahre lang das grüne Gesicht der Stadt mitgebracht. Zuletzt war der Garten- und Landschaftsarchitekt Chef der Friedhöfe – im Februar geht er in Ruhestand.



Yin Lin ist die neue Vorsitzende des Migrantinnen- und Migrantenbeirats. Die Chinesin kam zum Studieren nach Freiburg – und blieb. Ihre Stellvertreterin ist Claire Désenfant.



Gerda Stuchlik war 24 Jahre Bürgermeisterin – für Umwelt, später auch für Bildung und Jugend. Nicht nur OB Horn wird die „Überzeugungstäterin mit Herzblut“ im Rathaus vermissen.



Adrian Hurst blickt auf fast 40 Jahre zurück, als der langjährige Haupt- und Personalamtschef aus dem Dienst scheidet. Das Rathaus ohne ihn? Kaum vorstellbar, aber wahr.



Thorsten Schäfers ist Freiburgs erster Innenstadtkoordinator. Seine Aufgabe ist gewaltig: Onlinehandel und Corona machen dem Cityhandel schwer zu schaffen.



Gerda Liehr ist 1925 eine der ersten Medizinstudentinnen im Deutschen Reich und hat später eine eigene Praxis. Ihre Geschichte ist Teil eines Stadtrundgangs zur Frauenarbeit.



Endlich fertig: Das neue Fußballstadion am Flugplatz ist ein echter Hingucker geworden. Seit Oktober läuft der Spielbetrieb, sogar Fans dürfen anfangs ins Stadion. Dann kommt wieder Corona...



Fantastischer Epilog: Beim Münstermapping erleben Tausende Gäste, wie das Stadtjubiläum ohne Corona gewesen wäre: atemberaubend, staunenswert, lehrreich und unterhaltsam.

>> Juni

Rein ins kühle Nass: Endlich ist das sch...lechte Wetter vorbei und Corona macht eine kleine Sommerpause. Die Konsequenz: Freiburgs Freibäder öffnen. Für den Besuch braucht's eines der „3G“ – und einen vorab gebuchten Termin.

Bühne frei: Nach monatelanger Pause empfangen Planetarium und Stadttheater wieder Gäste – zwar nur in begrenztem Umfang und mit strengen Hygieneregeln, aber immerhin. Auf Onlineformate hat mittlerweile überhaupt niemand mehr Lust.

Parken per App: Nicht immer erschließt sich der Nutzen von Digitalisierung auf Anhieb. Hier schon: Ab sofort können Parkscheine auch mit dem Smartphone bezahlt werden. Anders als Kleingeld haben das die meisten immer dabei.

Opfingen macht das Rennen: Der Tuniberg soll (wieder) eine weiterführende Schule bekommen. Die Schulart – Gymnasium oder Gemeinschaftsschule – bleibt umstritten, aber immerhin steht jetzt der Standort fest: Der Gemeinderat entscheidet sich für Opfingen.

Was lange währt: In Lehen und Tiengen kommen nach teils jahrzehntelangen Planungen zwei große Neubaugebiete auf die Zielgerade. „Im Zinklern“ und „Hinter den Gärten“ sollen schon bald knapp 1000 neue Wohnungen entstehen.

>> Juli

Verbot fürs Glasverbot: Der Platz der Alten Synagoge entwickelt sich zu einem Hotspot der Feierkultur. Dass der Bedarf der coronabeschränkten Jugend groß ist, versteht jeder. Dass der Platz morgens aussieht, als hätte eine Schlacht stattgefunden, nicht. Die Stadt reagiert mit einem Glasverbot, das allerdings vom Gericht gekippt wird.

Taube auf dem Dach: Das beste Mittel gegen Taubenkot ist es, dem fliegenden Friedensstifter ein gemütliches Ersatzzuhaus anzubieten. In Weingarten klappt das vorzüglich. Win-Win heißt so etwas Neudeutsch.

Bahn frei für die Verkehrswende: Das Garten- und Tiefbauamt stellt ein 16-Millionen-Euro-Ausbauprogramm für den Fuß- und Radverkehr vor. „Mit kleinen Projekten können wir keine großen Schritte machen“, sagt Amtsleiter Frank Uekermann. Recht hat er.

Finaaaale, oho: Nach anderthalb Jahren nimmt das Stadtjubiläum wenigstens noch mal ein bisschen Fahrt auf und verabschiedet sich mit einem Festakt im Theater und einem Auftritt von Matthias Deuschmann im Basler Hof: „900 Jahre sind genug“. Auch er hat irgendwie recht.

Win-Win-Win: Die Stadt prüft eine große Schulrochade im Freiburger Osten, die auf einen Schlag die Erweiterung des Bertold-Gymnasiums und die Sanierung des Lycée Turenne bringen könnte. Ob das ein Gewinn für alle beteiligten Schulen ist, muss eine detaillierte Untersuchung zeigen.

>> August

Wie live ist unser Leben? Auf diese Frage hat das Kulturamt 36 Antworten. So viele Veranstaltungen gibt es beim „Kultur_Los! Festival“ im Eschholzpark, auf dem Stühlinger Kirchplatz und auf dem Alten Messplatz. Die Idee ist super, das Wetter leider meistens nicht.

Genug für alle: Ein halbes Jahr nach dem Start der Impfkampagne ist endlich genug Impfstoff für alle da. Ohne Termin und Wartezeit gibt's an der Messe den lebensrettenden Pikser, jetzt auch für Jugendliche. Leider stößt das Angebot auf zu geringe Nachfrage.

Dreifacher Abschied: Weil das neue Stadion noch nicht ganz fertig ist, gibt es im Dreisamstadion noch dreimal Gelegenheit, Bundesligafußball zu schauen. Nicht vor voller Hütte, aber immerhin wieder mit Publikum.

>> September

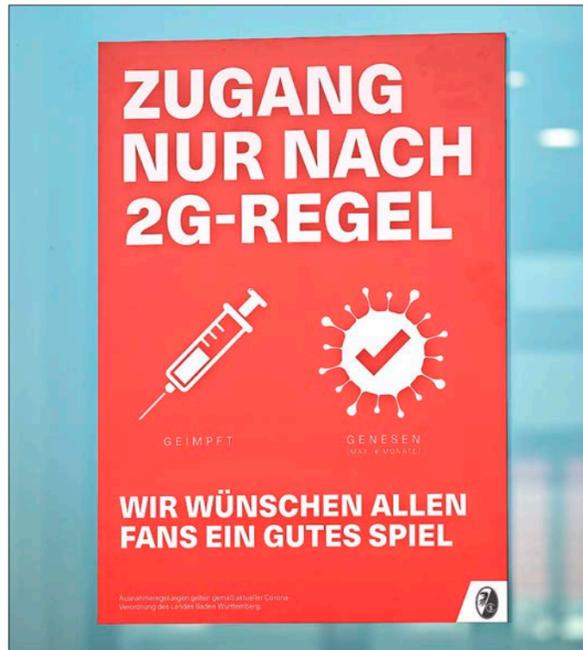
Nichts für Veganer: Auf dem Gelände der Schwarzwaldmilch baut die Badenova eine neue Energiezentrale, die auf wundersame Weise aus der Kältetechnik der Molkereiproduktion Wärme gewinnt, mit der ein ganzer Stadtteil beheizt werden kann.

Jubiläumsreigen: Vor 50 Jahren hat Freiburg begonnen, ehemals selbstständige Dörfer einzugemeinden. Das erste war am 1. September 1971 Lehen – heute ein nicht mehr wegzudenkender Teil Freiburgs.

Freiburg wählt grün, Teil 2: Bei der Bundestagswahl holen die Grünen in Freiburg 36 Prozent der Zweitstimmen – und erstmals auch das Direktmandat: es geht an die 26-jährige Chantal Kopf.



Ausgelassen und fröhlich war der Abend „Nur für Frauen*“ im Stadttheater. Britt Schilling hat die damalige Stimmung im Bild festgehalten. Die daraus entstandene Ausstellung „in gesellschaft. freiburger frauen* im blick“ ist im Museum Natur und Mensch zu sehen. (Foto: B. Schilling)



Klare Botschaft: Weil die Impfquote zu gering ist, explodieren im Herbst die Coronazahlen. Die Politik reagiert – und gewährt an vielen Stellen nur noch Menschen Einlass, die vollständig geimpft oder von Corona genesen sind. Die Toleranz gegenüber Ungeimpften lässt spürbar nach.

>> Oktober

Jetzt geht's los: Mit einem Testspiel gegen Zweitligaspitzenreiter und Weltpokalsiegerbesieger FC St. Pauli eröffnet der SC Freiburg seine neue Heimspielstätte. Die ist zwar immer noch nicht ganz fertig, aber trotzdem enorm eindrucksvoll. Die Fans sind begeistert.

Ort des Gedenkens: Der Gemeinderat beschließt den Bau des Dokumentationszentrums Nationalsozialismus. Der Umbau des ehemaligen Verkehrsamts am Rotteckring kostet rund fünf Millionen und soll 2024 fertig sein – fast 80 Jahre nach Kriegsende.

Luftlinie als Tarifeinheit: Den kürzesten Weg von A nach B zu nehmen, ist Verkehrsmitteln meist nicht möglich. Schön, wenn wenigstens der Fahrpreis eine Abkürzung nehmen kann. Bei der VAG geht das jetzt, ganz präzise mit der Schweizer Smartphone-App „fairtiq“.

Wohnen in Kleinscholzhof: Der Gemeinderat beschließt den Rahmenplan für ein innovatives Wohnquartier im Stühlinger, das mit rund 50 Wohnungen Platz für etwa 1250 Menschen bieten wird.

Blockabfertigung am B31-Tunnel: Weil der Brandschutz in den Tunneln der B31 nicht mehr heutigen Anforderungen entspricht, sollte es dort keine Staus geben. Um das zu verhindern, regelt eine Ampel den Verkehr. Das führt immer wieder zu Staus auf den Umleitungsstrecken.

>> November

Comeback des Jahres: Im September schließt das Impfzentrum auf der Messe seine Pforten – im November kehrt es zurück. Der Grund ist traurig: Mit vollem Schwung bricht die vierte Welle der Coronapandemie über Deutschland zusammen. Nur Impfen hilft – und Tausende suchen verzweifelt einen Termin für ihre Erst-, Zweit- oder Dritimpfung.

Schnelles Aus: Endlich gibt es wieder einen Weihnachtsmarkt – für genau eine Woche. Dann macht die neue Corona-Landesverordnung den Veranstaltern einen Strich durch die Rechnung. Übrig bleibt ein Kunsthandwerkmarkt mit rund 40 Ständen.

Berührende Resonanz: Die nicaraguanische Partnerstadt leidet Not. Zwei Wirbelstürme und Corona haben in Wiwili große Schäden hinterlassen – und in Freiburg für große Hilfsbereitschaft gesorgt. 42.000 Euro kamen an Spenden zusammen. Das ist großartig, dennoch sind weitere Spenden nicht nur willkommen, sondern dringend notwendig.

Wärmestube und Kältebus: Wenn die Temperaturen sinken, wird das Leben auf der Straße nicht nur besonders hart, sondern lebensgefährlich. Um das Schlimmste zu verhindern, bringen Stadt und freie Träger die Hilfe dorthin, wo sie am dringendsten gebraucht wird: ganz nah ran an die Menschen.

Klimaschutz mit Wumms: In den kommenden sechs Jahren will Freiburg bis zu 120 Millionen Euro in den Klimaschutz investieren. Mit nur einer Gegenstimme stimmt der Gemeinderat zu, das Ziel Klimaneutralität nicht nur erheblich engagierter anzugehen, sondern eben auch früher zu erreichen: 2038.

>> Dezember

Je länger, desto teurer: Die Gebühr für einen Anwohnerparkschein wird drastisch teurer. Bislang sind es 30 Euro pro Jahr, künftig ist die Gebühr abhängig von der Fahrzeuglänge. Für kleine Fahrzeuge sind 240 Euro fällig, mittlere kosten 360 und große Autos sogar 480 Euro. Immerhin: Für einkommensschwächere Personen gibt es einen Sozialbonus.

Mehr als Spargel und Baggerseen: Der schöne Tunibergort Opfingen gehört seit 50 Jahren zu Freiburg – eine Bereicherung! Der Festakt muss coronabedingt entfallen, wird aber hoffentlich bald nachgeholt.

Recup folgt Freiburgcup: Mit seinem Mehrwegkaffeeteller war Freiburg 2016 ein Vorreiter. Jetzt wird das gute Stück abgelöst: Der Recup ist bundesweit im Einsatz – und hat eine schüsselförmige Schwester, die auch Speisen mehrfach transportieren kann.

Eigentumsprojekt gescheitert: Die Stadtbau wollte in der Sulzburger Straße 120 Mietwohnungen in preisgünstige Eigentumswohnungen umwandeln, damit auch Menschen mit mittlerem Einkommen die Chance auf Wohneigentum als Altersvorsorge erhalten. Der Plan scheitert aber, weil zwischenzeitlich die Bodenpreise stark gestiegen sind.

Unter einem Dach: Der Gemeinderat gibt grünes Licht für das Rettungszentrum an der Hauptfeuerwache. Damit haben die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes künftig dieselbe Adresse wie die Florianjünger: Eschholzstraße 118.



Katharina Cibulka ist Österreicherin – und Feministin. Warum sie das ist, schreibt sie im Rahmen eines Kunstprojekts in großen Lettern auf ein Staubschutznetz am Goethe-Gymnasium.



Holger Thiemann gibt alles, steht als Organisator des Stadtjubiläums aber letztlich auf verlorenem Posten: Corona erweist sich auch in der Nachspielzeit als undankbarer Gegner.



Christian Stolz ist Vorarbeiter der ASF-Innenstadtreinigung. Als sich der Platz der Alten Synagoge zum Feiertag entwickelt, steht sein Team morgens oft in einem Scherbenmeer.



Straußenhahn Kito ziert im September den Titel einer ganz besonderen Amtsblatt-Ausgabe: Zum 800. Mal erscheint die Rathauspostille, wir gratulieren – uns selbst.



Philine Weyrauch-Herrmann ist die neue Leiterin der Volkshochschule. Die gebürtige Freiburgerin bringt viel Erfahrung und die Liebe zu Frankreich mit in ihren neuen Job.



Silvia Schumacher ist die Ortsvorsteherin von Opfingen. Das gehört seit 50 Jahren zu Freiburg, ist selbst aber viel älter: Im Jahr 1006 findet sich die erste urkundliche Erwähnung.



Jochen Tuschter hat als städtischer Projektleiter den Bau des neuen Stadions aufs Engste begleitet. Seine Gefühlslage nach der erfolgreichen Eröffnung hat drei Buchstaben: „Gut!“



Die Impfung ist die einzige Chance, Corona zu überwinden. Weil das auch im zweiten Jahr der Pandemie viele nicht verstanden haben, peilt die Politik jetzt doch eine Impfpflicht an.



Die öffentlichen Beruflichen Schulen der Stadt Freiburg

Anmeldung für das kommende Schuljahr

zu den gewerblichen, kaufmännischen, haus- und landwirtschaftlichen, sozialpflegerischen Schulen in Freiburg
Anmeldezeitraum: 24. Januar 2022 – 01. März 2022



Wichtig:

Alle weiteren Informationen zu den Schularten und den jeweiligen Anmeldeverfahren finden Sie unter: **www.bs-freiburg.de**
 Über diesen Internetauftritt erreichen Sie auch die Webseiten der einzelnen Schulen.

Für alle rot unterlegten Schularten gibt es ein **zentrales Online-Anmeldeverfahren** unter der Adresse **https://bewo.kultus-bw.de**
 Die Anmeldung für die anderen Schularten erfolgt direkt bei der jeweiligen Schule.

Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen müssen entsprechend beigefügt werden. Alle acht Freiburger Beruflichen Schulen bieten individuelle Beratungstermine nach Absprache an.

Informationsabende der Beruflichen Schulen

Ab Januar veranstalten die Freiburger Beruflichen Schulen Informationsabende über sämtliche Schularten und Bildungsgänge. Im Einzelnen informieren die Schulen alle Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler aller Schularten der entsprechenden Klassenstufen

- über die Bildungsangebote der Freiburger Beruflichen Schulen und deren Abschlüsse
- sowie über die Vorteile qualifizierter Berufschulabschlüsse für die Berufswahl.

Informationsveranstaltungen unter Coronabedingungen – bitte beachten Sie die Hinweise auf den Webseiten der Schulen

Schule	Termin	Uhrzeit	Details
Edith-Stein-Schule	Dienstag	18.01.2022	19:00 Uhr „Offenes Haus“ ab 17:00 Uhr
	Donnerstag	17.02.2022	19:00 Uhr
Merian-Schule	Mittwoch	19.01.2022	19:00 Uhr „Offenes Haus“ ab 17:00 Uhr
	Dienstag	08.02.2022	19:00 Uhr
Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule	Dienstag	18.01.2022	19:00 Uhr „Offenes Haus“ ab 17:00 Uhr
Gertrud-Luckner-Gewerbeschule	für BK Grafik-Design (Kirchstr. 4)	Montag	17.01.2022
	für 2BKFM, 2BFT, 1BF N/K/D (Bissierstr. 17)	Dienstag	18.01.2022
	für TO, BKFH, BAS (Kirchstr. 4)	Dienstag	25.01.2022
Walter-Rathenau-Gewerbeschule	Montag	17.01.2022	19:00 Uhr „Offenes Haus“ ab 17:00 Uhr für Chemie und Pharmazie
Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule	Mittwoch	26.01.2022	19:00 Uhr
Max-Weber-Schule	für das 3-jährige WG	Montag	24.01.2022
	für alle anderen Schularten	Dienstag	25.01.2022
Walter-Eucken-Gymnasium und Kaufmännische Schulen I	für 2BFW, BK I, BK II, BKFH	Mittwoch	19.01.2022
	für das 3- und 6-jährige WG	Donnerstag	20.01.2022
	Zusatztermin für alle Schularten	Mittwoch	16.02.2022

Edith-Stein-Schule Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Sozialpflege

Bissierstraße 17, 79114 Freiburg, Tel. 0761 201-7766
 www.ests-freiburg.de, ests@freiburger-schulen.bwl.de



Besondere Schularten	Abschluss
Dreijähriges Sozial- und gesundheitswissenschaftliches Gymnasium • Profil Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife
Dreijähriges Agrarwissenschaftliches Gymnasium	Allgemeine Hochschulreife
Berufoberschule für Sozialwesen	Allgemeine Hochschulreife
Berufskolleg Fachrichtung Soziales in Teilzeit • 900 Std. Praktikum	Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse im sozialen Bereich
Einjähriges Berufskolleg Gesundheit und Pflege I	Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse, Voraussetzung für das Berufskolleg Gesundheit und Pflege II
Einjähriges Berufskolleg Gesundheit und Pflege II	Fachhochschulreife (in Baden-Württemberg anerkannt) mit Zusatzprogramm Assistent/in im Gesundheitswesen
Zweijährige Berufsfachschulen • Gesundheit und Pflege • Ernährung und Hauswirtschaft	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) - Vorbereitung auf einen Ausbildungsberuf - Voraussetzung für den Besuch eines Beruflichen Gymnasiums oder eines Berufskollegs
Zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflege • mit anschließendem Anerkennungsjahr	Staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/in, unter bestimmten Voraussetzungen Anerkennung eines mittleren Bildungsabschlusses
Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert)	Staatlich anerkannte/r sozialpädagogische/r Assistent/in
Zweijährige Berufsfachschule für Sozialpflege	Staatlich anerkannte/r Alltagsbetreuer/in
Einjährige Berufsfachschulen • für Landwirte • für Winzer	Anrechnung auf das 1. Ausbildungsjahr im jeweiligen Berufsfeld möglich
Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft	Meister / Meisterin der Hauswirtschaft
Duale Ausbildungsvorbereitung (AVDual)	mit oder ohne Hauptschulabschluss Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse

Merian-Schule Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Sozialpädagogik, Hauswirtschaft, Sozialmanagement

Rheinstraße 3, 79104 Freiburg, Tel. 0761 201-7781
 www.merian-schule.de, merian@freiburger-schulen.bwl.de



Besondere Schularten	Abschluss
Dreijähriges Biotechnologisches Gymnasium	Allgemeine Hochschulreife
Dreijähriges Ernährungswissenschaftliches Gymnasium	Allgemeine Hochschulreife
Dreijähriges Sozial- und Gesundheitswissenschaftliches Gymnasium, • Profil Soziales	Allgemeine Hochschulreife
Einjähriges Berufskolleg für Ernährung und Erziehung	Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse in den Bereichen Ernährung und Erziehung sowie vertiefte Allgemeinbildung Voraussetzung für den Besuch des zweijährigen Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft
Zweijähriges Berufskolleg für Ernährung u. Hauswirtschaft	Staatlich anerkannte/r Assistent/in in hauswirtschaftlichen Betrieben Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm (bundesweit anerkannt) Voraussetzung für die Weiterbildung zur hauswirtschaftlichen Betriebsleitung oder die Ausbildung zur Technischen Lehrerin an hauswirtschaftlichen- und sozialpflegerischen Schulen
Zweijähriges Berufskolleg für Biotechnologische Assistenz	Staatlich geprüfte/r Biotechnologische/r Assistentin/ Assistent Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm (bundesweit anerkannt)
Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife: hausw./landw./sozialpäd. Richtung (Vollzeit)	Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
Einjähriges Berufskolleg für Sozialpädagogik • 1. Jahr der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher	Zulassung zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik (2. und 3. Jahr der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher)
Fachschule für Sozialpädagogik • 2. und 3. Jahr der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher + Berufspraktikum	Staatlich anerkannte/r Erzieher/in Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm (bundesweit anerkannt)
Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert, Voll- und Teilzeit) • dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher	Staatlich anerkannte/r Erzieher/in Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm (bundesweit anerkannt)
Zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (Erzieher/in)	Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung für Erzieherinnen / Erzieher
Zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen mit Schwerpunkt Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen (berufsbegleitend)	Zusatzqualifikation für die Arbeit mit „Kindern unter drei Jahren“
Fachschule für Organisation und Führung (Schwerpunkt Sozialwesen) • Teilzeitunterricht, 2 Jahre (berufsbegleitend)	Staatlich geprüfte/r Fachwirt/in für Organisation und Führung mit dem Schwerpunkt Sozialwesen



Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule
Gewerbliche Schule des Bauwesens



Bissierstraße 17, 79114 Freiburg, Tel. 0761 201-7387
 www.fwg-freiburg.de, fwg@freiburger-schulen.bwl.de

Besondere Schularten	Abschluss
Dreijähriges Technisches Gymnasium • Profil Umwelttechnik	Allgemeine Hochschulreife
Dreijähriges Berufskolleg Holzdesign/Holzbildhauer	Staatlich geprüfter Holzdesigner/in Geselle/Gesellin Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm
Zweijähriges Berufskolleg Produktdesign	Staatlich geprüfter technische/r Assistent/in für Produktdesign Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm
Einjähriges Technisches Berufskolleg I	Fachtheoretische und praktische Grundkenntnisse zur Vorbereitung einer Ausbildung Voraussetzung für den Besuch des technischen Berufskollegs II
Einjähriges Technisches Berufskolleg II	Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm Technischer Assistent/in
Zweijährige Berufsfachschule Bau/Holz	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) - Vorbereitung auf einen Ausbildungsberuf - Voraussetzung für den Besuch eines Beruflichen Gymnasiums oder eines Berufskollegs
Einjährige Berufsfachschule • Profil Bauzeichner • Profil Holztechnik • Profil Farbtechnik	Anrechnung auf das 1. Ausbildungsjahr im jeweiligen Berufsfeld möglich
Duale Ausbildungsvorbereitung (AVdual)	mit oder ohne Hauptschulabschluss Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse

Gertrud-Luckner-Gewerbeschule
Gewerbliche Schule



Bissierstraße 17, 79114 Freiburg, Tel. 0761 201-7853
 www.glg-freiburg.de, glg@freiburger-schulen.bwl.de

Besondere Schularten	Abschluss
Technische Oberschule – TO	Hochschulreife
Technische Oberschule – BAS	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife)
Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife (Schwerpunktfach: Technik oder Gestaltung)	Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
Dreijähriges Berufskolleg Grafik und Design	Staatlich geprüfte/r Grafik Designer/in Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm (bundesweit anerkannt)
Zweijähriges Berufskolleg Foto- und Medientechnik	Staatlich geprüfte/r Foto- und Medientechniker/in
Zweijährige Berufsfachschule für Änderungsschneiderei	Staatlich geprüfte/r Änderungsschneider/in (HWK)
Einjährige Berufsfachschule • Profil Körperpflege • Profil Nahrung • Profil Druck- und Medientechnik	Anrechnung auf das 1. Ausbildungsjahr im jeweiligen Berufsfeld möglich
Duale Ausbildungsvorbereitung (AVdual)	mit oder ohne Hauptschulabschluss Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse

Max-Weber-Schule
Kaufmännische Schule



Fehrenbachallee 14, 79106 Freiburg, Tel. 0761 201-7801
 www.max-weber-schule.de, max-weber-schule@freiburger-schulen.bwl.de

Besondere Schularten	Abschluss
Dreijähriges Wirtschaftsgymnasium • Profil Wirtschaft • Profil Internat. Wirtschaft mit Internat. Abitur (BW)	Allgemeine Hochschulreife
Einjähriges Kaufmännisches Berufskolleg I • Geschäftsprozesse oder • Übungsfirma	Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse in Wirtschaft und Verwaltung sowie vertiefte Allgemeinbildung Voraussetzung für den Besuch des kaufmännischen Berufskollegs II
Kaufmännisches Berufskolleg II (einjährig) • Geschäftsprozesse oder • Übungsfirma	Fachhochschulreife (in Baden-Württemberg anerkannt) mit Zusatzprogramm Wirtschaftsassistent/-in
Zweijähriges Kaufmännisches Berufskolleg Wirtschaftsinformatik	Fachhochschulreife, mit Zusatzprogramm Wirtschaftsassistent/in
Zweijähriges Kaufmännisches Berufskolleg Fremdsprachen	Fachhochschulreife, mit Zusatzprogramm Wirtschaftsassistent/in
Dreijähriges Berufskolleg für Sport und Vereinsmanagement	Fachhochschulreife, staatl. geprüfte/r Sportassistent/in
Berufsfachschule Wirtschaft zweijährige kaufmännische Berufsfachschule • Übungsfirma	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) - Vorbereitung auf einen Ausbildungsberuf - Voraussetzung für den Besuch eines Beruflichen Gymnasiums oder eines Berufskollegs
Fachschule für Wirtschaft Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement • Profildbereich Controlling • Profildbereich Marketing	Fachhochschulreife, Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in,

Walther-Rathenau-Gewerbeschule
**Elektrotechnik, Informationstechnik,
 Chemie, Pharmazie**



Friedrichstraße 51, 79098 Freiburg · Telefon 0761 201-7944
 www.wara.de, wrg@freiburger-schulen.bwl.de

Besondere Schularten	Abschluss
Einjährige Berufsfachschule Elektronik	Anrechnung auf das 1. Ausbildungsjahr im Berufsfeld Elektrotechnik möglich
Zweijährige Berufsfachschule Elektrotechnik	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) - Vorbereitung auf einen Ausbildungsberuf - Voraussetzung für den Besuch eines Beruflichen Gymnasiums oder eines Berufskollegs
Zweijährige Fachschule für Technik Elektrotechnik Profil Informations- und Automatisierungstechnik; in Vollzeit oder Teilzeitunterricht (4 Jahre berufsbegleitend)	Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
Zweijährige Fachschule für Technik Gebäudesystemtechnik in Kooperation mit der Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule	Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
Meisterschule für das Elektrotechnik Handwerk	Meisterprüfung (Handwerkskammer)
Zweijähriges Berufskolleg für pharmazeutisch-technische Assistenz (PTA)	Staatlich geprüfte/r pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm (bundesweit anerkannt)
Zweijähriges Berufskolleg für chemisch-technische Assistenz (CTA)	Staatlich geprüfte/r chemisch-technische/r Assistent/in, Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm (bundesweit anerkannt)

Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule
Metalltechnik, Kfz-Technik, SHK



Friedrichstraße 51, 79098 Freiburg, Tel. 0761 201-7954
 www.rfgs.de, rfg@freiburger-schulen.bwl.de

Besondere Schularten	Abschluss
Dreijähriges Technisches Gymnasium • Profil Mechatronik • Profil Informationstechnik • Profil Technik und Management • Profil Gestaltungs- und Medientechnik	Allgemeine Hochschulreife
Sechsjähriges Technisches Gymnasium ab Klasse 8	Allgemeine Hochschulreife
Zweijähriges Berufskolleg Technische Dokumentation	Staatlich anerkannte/er Assistent/in für Technische Dokumentation Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm
Zweijährige Berufsfachschule Metall	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) - Vorbereitung auf einen Ausbildungsberuf - Voraussetzung für den Besuch eines Beruflichen Gymnasiums oder eines Berufskollegs
Einjährige Berufsfachschule Metall und KFZ	Anrechnung auf das 1. Ausbildungsjahr im Berufsfeld Metall/KFZ möglich
Fachschule für Maschinentechnik	Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
Fachschule für Gebäudesystemtechnik in Kooperation mit der Walther-Rathenau-Gewerbeschule	Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
Duale Ausbildungsvorbereitung (AVdual)	mit oder ohne Hauptschulabschluss Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse
VAB-KOOP (Kooperation mit der Albert-Schweizerschule III)	Hauptschulabschluss
Meisterschule für Installations- und Heizungstechnik	Meisterprüfung (Handwerkskammer)

Walter-Eucken-Gymnasium
Kaufmännische Schule



Glümerstraße 4, 79102 Freiburg · Telefon 0761 / 201-7812
 www.weg-freiburg.de, walter-eucken@freiburger-schulen.bwl.de

Besondere Schularten	Abschluss
Dreijähriges Wirtschaftsgymnasium • Profil Wirtschaft • Profil Finanzmanagement	Allgemeine Hochschulreife
Sechsjähriges Wirtschaftsgymnasium ab Klasse 8 mit individuellen Lernangeboten, Projektunterricht und Praktika	Allgemeine Hochschulreife
Berufsfachschule Wirtschaft zweijährige kaufmännische Berufsfachschule • Juniorfirma	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) - Vorbereitung auf einen Ausbildungsberuf - Voraussetzung für den Besuch eines Beruflichen Gymnasiums oder eines Berufskollegs
Einjähriges Kaufmännisches Berufskolleg I • Übungsfirma	Fachtheoretische und fachpraktische Grundkenntnisse in Wirtschaft und Verwaltung sowie vertiefte Allgemeinbildung Voraussetzung für den Besuch des kaufmännischen Berufskollegs II
Einjähriges Kaufmännisches Berufskolleg II • Übungsfirma	Fachhochschulreife (in Baden-Württemberg anerkannt) mit Zusatzprogramm Wirtschaftsassistent/-in
Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife	Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 30. November 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 30. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. April 2006 in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, 10. Februar 2009, vom 01. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010, vom 14. Dezember 2010, vom 07. Juni 2011, vom 12. Juli 2011, vom 13. Dezember 2011, vom 26. November 2013, vom 28. Januar 2014, vom 17. November 2015, vom 14. November 2017 und vom 12. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau für die gesamte Stadtverwaltung

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Auskunft – auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) –, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	23,20 bis 2.227,40
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	4,80 bis 10.412,30
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	2,40 bis 158,70
4.	Amtliche Beglaubigung	
4.1	einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels	1,60 bis 79,30
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift; je weitere Fertigung	4,00
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,00
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	4,00 bis 1.600,20
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw., es sei denn, es handelt sich um eine Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG)	3,10 bis 935,90
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	38,80 bis 9.749,50
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind	
8.1	bis DIN A3	
8.1.1	für die erste Seite	2,00
8.1.2	für jede weitere Seite	0,30
8.2	mit einem Format größer DIN A3	3,80 bis 464,30
9.	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
9.1	bis DIN A3	
9.1.1	für die erste Seite	2,00
9.1.2	für jede weitere Seite	0,30
9.2	mit einem Format größer als DIN A3	3,80 bis 627,10

2. Das Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement	
1.1	Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung	7,00
1.2	Erteilung einer einfachen oder erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	
1.2.1	persönlich oder schriftlich	17,00
1.2.2	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.3	Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	18,00
1.4	Bescheinigung über die Wahlbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl (Wahlbarkeitsbescheinigung)	16,00
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts bis zu einem Kaufpreis	
2.1.1	von 50.000,00 Euro	57,00
2.1.2	von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro	85,00
2.1.3	von 250.001,00 bis 500.000,00 Euro	114,00
2.1.4	über 500.000,00 Euro	143,00
2.2	Mehrfertigung von lfd. Nrn. 2.1	7,00
2.3	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins oder Ersatzausstellungen	
2.3.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins	gebührenfrei
2.3.2	Ersatzausstellungen	20,00
2.4	Erteilung einer Freistellung bzw. eines Erlaubnisbescheides nach § 18 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)	150,00
3.	Amt für öffentliche Ordnung	
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
3.1.1	Fahrrad	
3.1.1.1	Entgegennahme, Aufbewahrung und Aushändigung	28,00
3.1.1.2	Bescheinigung über das Vorhandensein eines abhanden gekommenen Fahrrades im städtischen Fundfahrradkeller zur Vorlage bei einer Versicherung (Versicherungsbescheinigung)	9,50
3.1.2	sonstiger Gegenstand	
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	10 % des Wertes, mindestens 9,00 Euro
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	50,00 Euro zzgl. 5% des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	150,00
3.2.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	300,00
3.2.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	370,00
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	40,00 bis 100,00
3.2.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	6,00
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	12,00
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
3.3	Sondernutzung	
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG	46,00 bis 970,00
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	85,00 bis 440,00
4.	Baurechtsamt	
4.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung	265,02 bis 4.417,70
4.2	Negativattest	88,34 bis 441,70
4.3	Aufforderung nach § 12, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuzuführen bzw. instand zu setzen	265,02 bis 4.417,70
4.4	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Genehmigung anderen Zwecken zugeführten Wohnraum fällt bei nachträglicher Genehmigung das Doppelte der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1 an.	
5.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
5.1	Grabmalgenehmigung	
5.1.1	für Grabmale in Stein	90,35
5.1.2	für Grabmale in Holz mit Sockel/Fundament	90,35
5.1.3	für Abdeckplatten, Schrifttafeln und Kissensteine	90,35
5.1.4	für eine Erweiterung der vorhandenen Grabanlage	90,35
5.2	Sonstige Amtshandlung	
5.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (z.B. bei Urnenbestattungen, Ausgrabungen / Umbettungen)	144,56
5.2.2	Bearbeitung eines oder mehrerer weiterer Sterbefälle in derselben Grabstätte, die nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fallen (z.B. bei mehreren Ausgrabungen / Umbettungen in derselben Grabstätte)	72,28
5.2.3	nachträgliche Änderung eines Auftrags	24,09
5.2.4	Umschreibung eines Nutzungsrechts	72,28
5.2.5	Aufgabe eines Nutzungsrechts vor Nutzungsfristende	133,72
5.2.6	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	24,09
6.	Garten- und Tiefbauamt	
6.1	Baumschutz	
6.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige- / Kennnissgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
6.1.1.1	ohne Begutachtung	70,00 bis 806,00
6.1.1.2	mit Begutachtung	117,00 bis 860,00
6.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	
6.1.2.1	ohne Begutachtung	162,00 bis 1.620,00
6.1.2.2	mit Begutachtung	216,00 bis 1.674,00
6.2	Sondernutzung	
6.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	
6.2.1.1	einfacher Aufwand	130,00
6.2.1.2	mittlerer Aufwand	250,00
6.2.1.3	hoher Aufwand	490,00
6.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	41,00
6.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin	
6.2.3.1	einfacher Aufwand	45,00
6.2.3.2	mittlerer Aufwand	90,00
6.2.3.3	hoher Aufwand	180,00
6.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	23,00 bis 550,00
6.4	Auskunft aus dem Verzeichnis privater Leitungsverlegungen	20,00 bis 493,00
6.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	160,00
6.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 127 Abs. 1 TKG	53,00 bis 80,00
7.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	120,00
8.	Stadtarchiv	
8.1	Auskünfte	
8.1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte einschließlich der dazu erforderliche Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbare Leistungen je angefangene Viertelstunde, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei sind	15,00
8.1.2	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte für unterrichtliche, wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde	gebührenfrei
8.2	Reproduktionen	
8.2.1	Papierkopien	

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
8.2.1.1	Selbstfertigung einer Fotokopie je Stück	
8.2.1.1.1	DIN A4-Kopie schwarz/weiß	0,20
8.2.1.1.2	DIN A4-Kopie farbig	0,50
8.2.1.1.3	DIN A3-Kopie schwarz/weiß	0,40
8.2.1.1.4	DIN A3-Kopie farbig	1,00
8.2.1.2	Anfertigung einer Fotokopie durch Archivpersonal je Stück	
8.2.1.2.1	DIN A4-Kopie schwarz/weiß	1,00
8.2.1.2.2	DIN A4-Kopie farbig	2,00
8.2.1.2.3	DIN A3-Kopie schwarz/weiß	2,00
8.2.1.2.4	DIN A3-Kopie farbig	3,00
8.2.2	Ausdrucke digitaler Dateien (nur durch Archivpersonal) je Seite	
8.2.2.1	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN A4	1,00
8.2.2.2	Standardausdruck farbig bis DIN A4	2,00
8.2.2.3	Standardausdruck schwarz/weiß bis DIN A3	2,00
8.2.2.4	Standardausdruck farbig bis DIN A3	3,00
8.2.3	Bearbeiten von Digitalisierungsaufträgen, je angefangene Viertelstunde	15,00 (ggf. zzgl. Kosten externer Dienstleister)
8.2.4	Reproduktionen digitaler Dateien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind.	
8.2.4.1	Bilder, Karten, Pläne, Plakate, je Datei	3,00
8.2.4.2	Audio- und Videodateien, je Datei	7,00
8.2.5	Bearbeitung digitaler Reproduktionen, je angefangene Viertelstunde	7,00
8.2.6	Digitale Übermittlung, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist, oder Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger), pauschal	5,00
8.2.7	Werden die Reproduktionen für Schüler_innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nrn. 8.2.1. - 8.2.6 um jeweils 50%.	
8.3	Anfertigung einer beglaubigten Papierkopie aus einem archivierten Personenstandsregister	12,00
8.4	Veröffentlichungsgenehmigung für urheberrechtlich geschützte Werke	
8.4.1	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung im Druck bei Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender und anderen Veröffentlichungsformen, je Vorlage	15,00
8.4.2	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung elektronischer Medien, je Vorlage	
8.4.2.1	nur Online-Publikation	20,00
8.4.2.2	Herausgabe eines E-Books zusätzlich zu einer gedruckten Publikation	10,00
8.4.3	Genehmigung der einmaligen Wiedergabe und Nutzung im Internet/Einbindung in Online-Dienste mit einer Auflösung von höchstens 80 dpi bzw. 200x300 Pixel unbefristet, je Vorlage	25,00
8.4.4	Genehmigung der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien (schriftliche, bildliche, audiovisuelle Quellen) in Filmen, Rundfunk und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung, je Vorlage	35,00
8.4.5	Genehmigung der Verwendung von Vorlagen in Ausstellungen oder bei Präsentationen in gewerblich genutzten Räumen oder zu gewerblichen Zwecken, je Vorlage	50,00
8.4.6	Liegt die Nutzung und Wiedergabe des Archivguts im öffentlichen Interesse, so kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
9.	Stadtbibliothek	
9.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50
9.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
9.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
9.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
10.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
10.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
10.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	388,00
10.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	321,00
10.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	681,00
10.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	190,00
10.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	124,00
10.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	191,00
10.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	207,00
10.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	356,00
10.1.9	Überprüfung und Einmessung des neu hergestellten privaten Anschlussstutzens/Abzweigs an den öffentlichen Kanal mittels Kamerabefahrung	298,00
10.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	58,00
10.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	37,00
10.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	37,00
10.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	37,00
10.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	48,00

(Fortsetzung auf Seite 13)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
10.7	Aktenkopie, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei:	
10.7.1	DIN A4 pro Kopie	0,50
10.7.2	DIN A3 pro Kopie	1,00
10.7.3	DIN A2 pro Kopie	3,50
10.7.4	DIN A1 pro Kopie	7,00
10.7.5	DIN A0 pro Kopie	14,00
10.8	Erstellen einer PDF-Datei je Seite	0,50
11.	Stadtkämmerei	
11.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	7,00
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
12.	Standesamt	
12.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	
12.1.1	für Personen ab 18 Jahren	29,00
12.1.2	für Personen unter 18 Jahren	10,00
12.1.3	für Berechtigte nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und Berechtigte mit Anspruch auf Wohngeld und BAföG	gebührenfrei
12.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	14,50
12.3	Vorabübermitteln von Personenstandsurkunden per Fax oder Mail	5,50
13.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	
13.1	Richt- oder Bodenwertbescheinigung	35,00
13.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	140,00
Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.		

3. Das Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau
als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde
und als Ortpolizeibehörde**

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für öffentliche Ordnung	
1.1	Fischerei	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	40,00
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	40,00
1.1.2.2	Verlängerung	20,00
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	40,00
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	20,00
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Gaststättenlaubnis bzw. befristete Gaststätten- erlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	400,00 bis 4.020,00
1.2.2	Stellvertretererlaubnis bzw. vorläufige Stellvertre- tererlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	200,00 bis 1.205,00
1.2.3	Vorläufige Gaststättenlaubnis (§ 11 GastG)	80,00 bis 425,00
1.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	180,00 bis 265,00
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	80,00 bis 1.205,00
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der An- mietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	120,00 bis 180,00
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvor- schriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	60,00 bis 120,00
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	160,00 bis 1.205,00
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	400,00 bis 1.205,00
1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	200,00 bis 600,00
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	200,00 bis 920,00
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	60,00 bis 200,00
1.3	Gewerbe- und Handwerksrecht	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	33,00 bis 130,00
1.3.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	450,00 bis 3.000,00
1.3.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	335,00 bis 1.070,00
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	250,00 bis 2.000,00
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	60,00 bis 400,00
1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	400,00 bis 2.000,00
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLuG)	450,00 bis 6.000,00
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfand- vermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	335,00 bis 1.205,00
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	400,00 bis 2.000,00
1.3.10	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden im Bewachungsgewerbe und Wachpersonen (§ 34a GewO)	83,00 bis 395,00
1.3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewer- bes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	335,00 bis 1.205,00
1.3.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	335,00 bis 555,00
1.3.13	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gast- stätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	400,00 bis 4.020,00
1.3.14	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	480,00 bis 4.020,00
1.3.15	Gestattung der Wiederausübung eines untersag- ten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	335,00 bis 1.205,00
1.3.16	Zuverlässigkeitsprüfung bei überwachungsbe- dürftigem Gewerbe (§ 38 GewO), falls Führungs- zeugnis und Gewerbezentralregisterauszug nicht fristgerecht vorgelegt werden	61,00
1.3.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	200,00 bis 400,00
1.3.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	200,00 bis 800,00
1.3.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbeka- rte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	80,00
1.3.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	200,00 bis 400,00
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	60,00
1.3.22	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	120,00 bis 200,00

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.3.23	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	480,00 bis 1.605,00
1.3.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß- märkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	480,00 bis 2.410,00
1.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	160,00 bis 800,00
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbe- register	22,00
1.3.27	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	400,00 bis 2.010,00
1.4	Veranstaltungsmanagement	
1.4.1	Koordination und Genehmigung von Veranstal- tungen je angefangene Stunde Speziellere Gebührentatbestände bleiben hiervon unberührt.	80,41
1.5	Jugendschutz	
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kin- dern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gast- stätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	60,00 bis 265,00
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	60,00 bis 265,00
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstal- tungen (§ 7 JugendschutzG)	80,00 bis 380,00
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährden- de Orte (§ 8 JugendschutzG)	80,00 bis 380,00
1.6	Kampfhunde	
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	330,00
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß PolVOgH	120,00 bis 595,00
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	160,00 bis 530,00
1.6.4	Ausnahmen nach der PolVOgH	120,00 bis 315,00
1.6.5	Auflagen nach der PolVOgH	170,00 bis 795,00
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	170,00 bis 925,00
1.7	Ladenöffnungsgesetz	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von War- en an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	80,00 bis 800,00
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von War- en zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	63,00 bis 335,00
1.8	Veterinärwesen	
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüber- wachung	
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	19,96
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen auf Grund lebensmittelrechtli- cher Vorschriften	19,95 bis 2.660,00
1.8.1.3	Lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwa- chungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	19,96
1.8.1.4	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Belehren- gen, Mängelberichte und Anordnungen	66,00 bis 880,00
1.8.1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformati- onsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	19,96
1.8.2	Fleischhygiene	
1.8.2.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung ein- schließ- lich Tierschutzüberwachung, Probenahme, Be- schlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurch- schnitt (Großbetriebe) je Tier	
1.8.2.1.1	Rind / Kalb	10,77
1.8.2.1.2	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	4,65
1.8.2.1.3	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung (aus anerkannt kontrollierten Betrieben)	3,74
1.8.2.1.4	Schaf / Ziege	3,74
1.8.2.1.5	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen (nur bei Rindern, die nicht im Anhang des jeweils aktuellen Durchführungsbeschlusses der EU gelistet sind)	13,30
1.8.2.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließ- lich Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 100 Schlachtungen je Kalender- monat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetrieben) je Tier	
1.8.2.2.1	Rind / Kalb	21,85
1.8.2.2.2	Schwein / Ferkel	17,70
1.8.2.2.3	Schaf / Ziege	7,70
1.8.2.2.4	Zuschlag je unter 1.8.2.2.1 – 1.8.2.2.3 aufgeführ- tem Tier bei bis zu fünf Untersuchungen pro Schlachtstätte und Tag	4,49
1.8.2.2.5	Zuschlag je gefahrte Kilometer anlässlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.2.6	TSE- Probenahme (Schaf)	5,00 zzgl. Auslagen
1.8.2.2.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrte Kilometer für TSE – Probentransport und NRPK Probenahme	0,43
1.8.2.3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Haus- schlachtungen je Tier	
1.8.2.3.1	Einhufer	47,65
1.8.2.3.2	Rind / Kalb	28,50
1.8.2.3.3	Schwein / Ferkel	24,70
1.8.2.3.4	Schaf / Ziege	14,15
1.8.2.3.5	Zuschlag je gefahrte Kilometer anlässlich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.3.6	TSE-Probenahme (Schaf)	5,00 zzgl. Auslagen
1.8.2.3.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrte Kilometer für TSE – Probentransport	0,43
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischun- tersuchung durchgeführt, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachtier- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
1.8.2.4.2	Steht das angemeldete Tier nicht zur angegebene- n Zeit zur Untersuchung bereit, wird bei Klein- betrieben und Hausschlachtungen ein Zuschlag von 80% der Gebühr nach lfd. Nrn. 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 bzw. 1.8.2.3.1 bis 1.8.2.3.4 erhoben.	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)	36,00
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschwei- nen	7,45
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuch- ten Wildschweinen (je Tier)	5,35

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdaus- übungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	5,85
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichi- nenuntersuchung) je Tier; zzgl. 0,30 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke	9,25
1.8.2.7	Erhöhungsbetrag für Rechnungsstellung bei lfd. Nr. 1.8.2.5.2 bis 1.8.2.6 (pro Rechnung)	5,95
1.8.2.8	Veterinärrechtliche Kontrollen und Überwa- chungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	30,39
1.8.2.9	Sonstige Leistungen	
1.8.2.9.1	Amtliche Bescheinigungen für Tätigkeiten au- ßerhalb der Gebührentatbestände unter 1.8.2.1 (insbes. Viehhändler) je Bescheinigung	9,00
1.8.2.9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirt- schaftsräum je angefangene Viertelstunde	30,39
1.8.2.10	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kon- trollen je angefangene Viertelstunde	30,39
1.8.2.11	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Anord- nungen und Auflagen	120,00 bis 2.155,00
1.8.3	Tierschutz	
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung oder Versa- gung einer Erlaubnis	120,00 bis 1.305,00
1.8.3.2	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie tier- schutzrechtliche Anordnungen und Belehrungen	105,00 bis 1.150,00
1.8.3.3	Genehmigung und Zulassungen nach Tierschutz- recht	30,39
1.8.3.4	Einführungsgenehmigung von Versuchstieren	81,00 bis 300,00
1.8.3.5	Tierschutzrechtliche Kontrollen und Über- wachungstätigkeiten einschließlich Hin- und Rückfahrt gem. Art 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen) je Viertelstunde	30,39
1.8.4	Tiergesundheit (ehemals Tierseuchenrecht)	
1.8.4.1	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit	53,00 bis 1.580,00
1.8.4.2	Genehmigungen und Zulassungen, je angefan- gene Viertelstunde	30,39
1.8.4.3	Tierseuchenrechtliche Kontrollen und Überwa- chungstätigkeiten gem. Art 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen)	62,00 bis 570,00
1.8.4.4	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Beschei- nigungen für Heimtiere im Reiseverkehr	36,00 bis 150,00
1.8.4.5	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Beschei- nigungen bei Ausfuhr und Verbringen von Zucht-, Nutz- und Versuchstieren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	30,39
1.8.5	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglau- bigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygi- ene betreffen	15,00 bis 30,00
1.8.6	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.5 nicht vorgesehen sind, wer- den Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
1.9	Polizeirecht	
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Frei- burg im Breisgau	61,00
1.9.2	Erteilung von Wohnungsweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten und Aufenthaltsver- boten	135,00 bis 970,00
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	185,00 bis 510,00
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veran- staltungen außerhalb der antragsgebundenen Fälle der Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen nach Gebühr – Nr. 1.4	54,00 bis 2.780,00
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	105,00 bis 325,00
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Sonn- und Feiertagsg	120,00 bis 500,00
1.11	Sprengstoffrecht	
1.11.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
1.11.1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	92,00 bis 3.710,00
1.11.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	30,00
1.11.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	
1.11.2.1	Ausstellung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins	92,00 bis 540,00
1.11.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähig- ungsscheins	69,00 bis 370,00
1.11.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheini- gung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	54,00 bis 275,00
1.11.4	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	
1.11.4.1	Erteilung oder wesentliche Änderung der Erlaub- nis	69,00 bis 370,00
1.11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis	69,00 bis 370,00
1.11.5	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlau- bnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmi- gungen nach § 17 SprengG	77,00 bis 230,00
1.11.6	Ausnahmen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 1. SprengV	69,00 bis 370,00
1.11.7	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	46,00 bis 3.710,00
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	120,00
1.13	Waffenrecht	
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	46,00 bis 92,00
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schieß- stätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	92,00 bis 445,00
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstäl- ten (§§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 WaffG)	46,00 bis 355,00
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	92,00
1.13.5	Waffenschein	
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	355,00
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	525,00
1.13.5.3	Eintragung einer Wachperson in den Waffen- schein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	92,00
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	260,00
1.13.5.5	Eintragung/Austragung von Waffen im Waffen- schein, sonstige Änderungen (§ 10 Abs. 4, § 28 Abs. 1 WaffG)	92,00
1.13.5.6	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	130,00
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaf- fen oder Munition für eine Person mit gewöhnli- chem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	92,00

(Fortsetzung auf Seite 14)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	46,00
1.13.8	Waffenbesitzkarte	
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	115,00
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	46,00
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25% pro Person
1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sport-schützen (§ 14 Abs. 6 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	92,00
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä., Änderung oder sonstige Eintragung in Waffenbesitzkarte, je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 1, 37a, 37g, 14 Abs. 6 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	38,00
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	54,00
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 5 WaffG)	115,00
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder zeitgleich mehrerer Waffen aus einer oder mehreren Waffenbesitzkarten, pro Waffenbesitzkarte (§ 37a, 37g WaffG)	38,00
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbserlaubnis in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	54,00
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3, § 37 Abs. 1 WaffG)	38,00
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 6 WaffG)	54,00
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitions-sammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
1.13.9.1	Erteilung	275,00 bis 865,00
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammel-themas	260,00
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	460,00 bis 3.090,00
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	460,00 bis 3.090,00
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	115,00 bis 770,00
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlänge-rungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	115,00 bis 770,00
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	135,00 bis 1.050,00
1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 60a WaffG)	92,00 bis 880,00
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25a WaffG)	92,00 bis 445,00
1.13.12	Schießstätten	
1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstäte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 1 WaffG)	185,00 bis 2.100,00
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 27a WaffG)	92,00 bis 880,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sach-verständigen
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübun-gen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	92,00 bis 445,00
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	185,00 bis 880,00
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 4 und 5 AWaffV)	46,00 bis 445,00
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29, 32 WaffG)	46,00
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 WaffG)	120,00
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 6 WaffG)	
1.13.16.1	Ausstellung	92,00
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	38,00
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelge-nehmigung im Feld 4 des EFP	38,00
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	26,00
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	26,00
1.13.17	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anordnungen oder Anzeigebescheinigungen (z.B. § 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 c, 37 h, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, § 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	38,00 bis 880,00
1.13.18	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis, Anzeigebescheinigung etc.	Gebühr in Höhe der Gebühr für das jeweilige Original
1.13.19	Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen fehlender Voraussetzungen (§ 4 WaffG)	185,00 bis 880,00
1.13.20	Ablehnung einer Anzeigebescheinigung (§ 37 h Abs. 1 WaffG)	46,00
1.13.21	Rücknahme, Widerruf waffenrechtlicher Erlaub-nisse (§ 45 WaffG)	185,00 bis 880,00
1.13.22	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzver-botes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	175,00 bis 525,00
1.13.23	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegen-stände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaub-nissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	92,00 bis 445,00
1.13.24	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Aner-kennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	370,00 bis 1.295,00
1.13.25	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheini-gung (§ 4 WaffG)	61,00
1.13.26	Ausstellung Stammdatenblätter (§ 9 Abs. 2 WaffRG)	38,00
1.13.27	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
1.13.27.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	59,00 bis 640,00
1.13.27.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstan-dung	59,00 bis 455,00
1.13.27.3	Erfolgreicher Kontrollversuch trotz Terminverein-barung	85,00
1.13.27.4	Erfolgreicher Kontrollversuch bei Verweigerung der unangemeldeten Kontrolle	85,00
1.14	Prostituiertenschutzgesetz	
1.14.1	Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Prostituiertenschutzgesetz)	600,00 bis 4.020,00
1.14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 Prostituiertenschutzgesetz)	200,00 bis 1.205,00
1.14.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit im Prosti-tutionsgewerbe (§ 15 Abs. 3 Prostituiertenschutz-gesetz)	80,00 bis 400,00

BEKANNTMACHUNGEN		
Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.	Amt für Schule und Bildung	
2.1	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät	5,40
2.2	Ersatzausstellung für einen Schüler_innenausweis	5,60
2.3	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg im Breisgau	44,90
3.	Baurechtsamt	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	
3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach – Wasserrecht – Straßenrecht – Naturschutzrecht – Denkmalschutz – Sanierungssatzung – Betriebssicherheitsverordnung so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten be-rechnet werden (lfd. Nrn. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6, 3.5.1, 3.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kos-tengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, ein-schließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau-kosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1.2	Gebührenerhöhung	
3.1.2.1	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmi-gungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung oder bei nachträglicher Erteilung einer erforder-lichen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in einem selbstständigen Verfahren das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 3.4, 3.7.1 und 3.8 an.	
3.1.2.2	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte Nutzungsän-derungen fällt bei nachträglicher Genehmigung maximal das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 3.4.3 an.	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.1	für 5 Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	176,68
3.2.2	für jeweils bis zu 5 weiteren Teileigentumsein-heiten	22,09
3.2.3	bei Nachträgen für je 2 geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	88,34
3.2.4	Mit jeder Bescheinigung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.3 sind 5 Ausfertigungen abgefolgt, für jede weitere Mehrfertigung	22,09
3.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	
3.3.1	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	353,36
3.3.2	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	132,51
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,0 v. T. der Baukosten, mindestens 441,70 Euro
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5,0 v.T. der Baukosten, mindestens 353,36 Euro
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	441,70 bis 7.067,20
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugeneh-migung (pro Genehmigung)	265,02 bis 3.533,60
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z.B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	44,17 bis 1.325,10
3.4.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,0 v. T. der Baukosten , mindestens 353,36 Euro
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,0 v. T. der Baukosten, mindestens 353,36 Euro
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	353,36 bis 7.067,20
3.5.3	„unechter Bauvorbescheid“ bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Abs. 5 Satz 2 LBO)	265,02 bis 7.067,20
3.5.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbe-scheids (pro Bescheid)	265,02 bis 3.533,60
3.6	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	220,85 bis 1.325,10
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von bau-rechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens bei ansonsten verfahrensfreien Vorhaben	265,02
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	88,34 bis 6.000,00
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs-rechts	353,36 bis 7.067,20
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,2 v.T. der Baukosten, mindestens 353,36 Euro
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bau-überwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	176,68 bis 6.625,50
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	265,02 bis 3.533,60
3.11	Schornsteinfegerwesen	
3.11.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornstein-feger nach § 10 SchfHwG	618,38
3.11.2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	265,02
3.11.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG	265,02
3.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 20 Abs. 1 SchfHwG	220,85
3.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	265,02
3.11.6	Mängelbeseitigung nach § 5 SchfHwG i.V.m. § 47 LBO	265,02 bis 883,40
3.12	Denkmalschutz	

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruch-nahme einer Steuerbegünstigung zur Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
	bei bescheinigten Aufwendungen	
3.12.1.1	bis 2.500 Euro	93,00
3.12.1.2	bis 25.000 Euro	186,00
3.12.1.3	bis 50.000 Euro	279,00
3.12.1.4	bis 250.000 Euro	372,00
3.12.1.5	bis 500.000 Euro	744,00
3.12.1.6	je weitere 500.000 Euro	186,00
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	66,26 bis 3.533,60
4.	Forstamt	
4.1	Forstverwaltung – Landeswaldgesetz	
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baum-be-standes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	69,00 bis 184,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 1 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	92,00 bis 369,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestän-de (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	92,00 bis 369,00
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	46,00 bis 369,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	69,00 bis 369,00
4.1.6	Bescheinigung über die Nichtausübung des Vor-kaufsrechts (Negativattest) gem. § 25 LWaldG)	69,00 bis 369,00
4.1.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	69,00 bis 554,00
4.1.8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	69,00 bis 1.292,00
4.1.9	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	23,00 bis 923,00
4.1.10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wander-wege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	69,00 bis 369,00
4.1.11	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	46,00 bis 461,00
4.1.12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	46,00 bis 461,00
4.1.13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	46,00 bis 369,00
4.1.14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächen-weisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	46,00 bis 369,00
4.1.15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	46,00 bis 738,00
4.1.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	90,00
4.1.17	Sonstige Aufgaben der unteren Forstbehörde je Stunde	90,00
4.2	Kreisjagdamt	
4.2.1	Jagdscheine	
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	57,80 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	115,70 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.3	Tagesjagdschein	28,90 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.4	Jugendjagdschein	28,90 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	28,90
	Anmerkung zu Lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Bescheinigung des Dienstherrn ist erforderlich)	gebührenfrei
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die jagdliche Aufgabe erfüllen	gebührenfrei
4.2.1.6.3	Wildtierschützer nach § 48 JWVG, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorge-schriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	46,00 bis 369,00
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	46,00 bis 738,00
4.2.2	Jagd	
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 32 Abs. 4 JWVG, § 7 JWVG)	90,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWVG)	46,00 bis 184,00
4.2.2.3	Anerkennung als Wildtierschützer_in (§ 48 Abs. 2 JWVG)	90,00
4.2.2.4	Sonstige Aufgaben der unteren Jagdbehörde je Stunde	90,00
5.	Garten- und Tiefbauamt	
5.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone und vom Dieselfahrverbot	
5.1.1	für einen Tag	
5.1.1.1	gewerblich	22,00
5.1.1.2	privat	11,00
5.1.2	für bis zu 3 Monate	
5.1.2.1	gewerblich	64,00
5.1.2.2	privat	43,00
5.1.3	für bis zu 6 Monate	
5.1.3.1	gewerblich	127,00
5.1.3.2	privat	86,00
5.1.4	für bis zu 1 Jahr	
5.1.4.1	gewerblich	240,00
5.1.4.2	privat	155,00
6.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	70,00
7.	Standesamt	
7.1	Bestattungswesen	
7.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	28,00
7.1.2	Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 34 Abs. 2 BestattG, § 7 Abs. 2 PStV)	32,00
7.1.3	Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 7 Abs. 2 PStV)	8,50
7.1.4	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 28 BestattVO)	32,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
7.1.5	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§33 Abs. 1, 3 BestattG, §25 Abs. 2, 3 BestattVO)	74,00
7.1.6	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§41 BestattG, §35 BestattVO)	74,00
7.1.7	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§13 Abs. 2 BestattVO)	74,00
7.2	Namensänderung	
7.2.1	Änderung eines Familiennamens	220,00 bis 1.470,00
7.2.2	Änderung eines Vornamens	178,00 bis 935,00
7.2.3	Nachträglich ausgefertigte Abschrift einer Namensänderungsurkunde	22,00
7.3	Erstellen einer Übersetzungshilfe für öffentliche Urkunden	
7.3.1	für eine Personenstandsurkunde	12,00
7.3.2	für ein Ehefähigkeitszeugnis	25,00
7.4	Personenstandsangelegenheiten:	
	In Personenstandsangelegenheiten werden ansonsten Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
8.	Standesamt Freiburg-Ebnet	
	Trauung in der Sickingenkapelle Schloss Ebnet (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.4)	368,00 (inkl. Miete für die Kapelle)
9.	Standesamt Freiburg-Hochdorf	
	Trauung im Kastaniengarten (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.4)	54,40
10.	Standesamt Freiburg-Lehen	
	Trauung im Türmle auf dem Lehener Berge (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.4)	30,00 (zzgl. Miete für das Türmle)
11.	Standesamt Freiburg-Opfingen	
	Trauung am Opfinger See (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.4)	220,00
12.	Standesamt Freiburg-Waltershofen	
	Trauung auf dem ehemaligen Wasserreservoir (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 7.4)	53,90
13.	Umweltschutzamt	
13.1	Abfall- und Altlastenrecht	
13.1.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung	47,27 bis 5.673,00
13.1.2	Entscheidungen bei Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG	47,27 bis 614,58
13.1.3	Bestätigung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	47,27 bis 614,58
13.1.4	Erteilung/Änderung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	70,91 bis 1.512,80
13.1.5	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	141,83 bis 3.782,00
13.1.6	Anordnung zur Abwehr SBV und zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	189,10 bis 5.673,00
13.1.7	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	141,83 bis 3.782,00
13.1.8	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Erlass einer Verbindlichkeitsklärung eines SP oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	614,58 bis 117.998,40
13.1.9	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG auch i.V.m. nach BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften)	94,55 bis 2.363,75
13.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	
13.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
13.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutzverordnung (KinArbSchV), dem Gesetz über Ladenöffnung (LadÖG) sowie dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	94,55 bis 5.673,00
13.2.1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	94,55 bis 3.025,60
13.2.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	94,55 bis 3.782,00
13.2.1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	94,55 bis 1.512,80
13.2.1.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 i.V.m. § 54 JArbSchG	94,55 bis 1.512,80
13.2.2	Technischer Arbeitsschutz	
13.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrstoffverordnungsgesetz (GGBefG), dem Fahrpersonengesetz (FPersG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	94,55 bis 8.509,50
13.2.2.2	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
13.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 378,20
13.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.458,30
13.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	17.964,50 zzgl. 1 v.T. des die 5.000.000 Euro übersteigenden Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 13.2.2.2:	
	1. Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
	2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen – für die Erlaubnis zur Errichtung – für die Erlaubnis zum Betrieb	75 v.H. der vorstehenden Beträge 50 v.H. der vorstehenden Beträge

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	4. Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
13.2.2.3	Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	50 v.H. der Beträge nach § 13.2.2.2, mind. 283,65
13.3	Immissionsschutzrecht	
13.3.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der 4. BImSchV	614,58 bis 59.566,50
13.3.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	118,19 bis 59.566,50
13.3.3	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	118,19 bis 59.566,50
13.3.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	118,19 bis 59.566,50
13.3.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	118,19 bis 59.566,50
13.3.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	118,19 bis 35.456,25
13.3.7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	118,19 bis 35.456,25
13.3.8	Zusätzliches Verfahren nach § 3 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder § 3c UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles)	70,91 bis 59.566,50
13.3.9	Genehmigung von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	118,19 bis 35.456,25
13.3.10	Bearbeitung einer Anzeige nach §§ 15, 67 BImSchG	118,19 bis 35.456,25
13.3.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	118,19 bis 35.456,25
13.3.12	Anordnung nach §§ 20, 21, 24 oder 25 BImSchG	70,91 bis 11.818,75
13.3.13	Messanordnung nach §§ 26, 28, 29 oder 29a BImSchG	70,91 bis 11.818,75
13.3.14	Überwachung nach § 52 BImSchG	70,91 bis 11.818,75
13.3.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	47,27 bis 5.673,00
	Anmerkungen:	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
13.4	Naturschutzrecht	
13.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden) sowie eigenständige Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	44,44 bis 5.332,80
13.4.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (u.a. Abbauvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllen von Bodenvertiefungen) nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich deren Verlängerung nach § 19 Abs. 6 NatSchG	44,44 bis 12.443,20
13.4.3	Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8 und 9, 34 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 BNatSchG und §§ 19 Abs. 5, 46 Abs. 5 NatSchG	88,88 bis 2.133,12
13.4.4	Untersagungen nach §§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 5 NatSchG	88,88 bis 2.133,12
13.4.5	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG	44,44 bis 2.133,12
13.4.6	Ausnahmen nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG	44,44 bis 3.555,20
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 13.4.1 - 13.4.6:	
	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23–29 BNatSchG.	gebührenfrei
13.4.7	Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	22,22 bis 711,04
13.4.8	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	88,88 bis 2.133,12
13.4.9	Widerrüfliche oder befristete Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung nach § 21 NatSchG	88,88 bis 2.133,12
13.4.10	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG i.V.m. § 53 NatSchG	44,44 bis 2.133,12
13.4.11	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökokonto-Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis; § 3, 4 ÖKVO	88,88 bis 3.555,20
13.4.12	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG) und sonstiger Kartierungen	7,40 bis 711,04
	* Fotokopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind – von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) – von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen – von Auszügen aus dem Naturdenkmalbuch; * CDs mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25.000, einschließlich Datenträger (CD); * Digitale graphische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben)	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 13.4.12:	
	Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselktion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
13.5	Wasserrecht	
13.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 WHG, 14 WG)	141,83 bis 7.564,00
13.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	756,40 bis 9.455,00
13.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	850,95 bis 9.455,00
13.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 48 WG)	141,83 bis 7.564,00
13.5.5	Erlaubnis für Anlagen in, an, über, unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WG)	189,10 bis 3.782,00
13.5.6	Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG)	189,10 bis 5.673,00
13.5.7	Ausnahmegenehmigung von sonstigen Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet (§ 78a Abs. 2 WHG)	189,10 bis 5.673,00
13.5.8	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG)	945,50 bis 8.036,75
13.5.9	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten (§ 52 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	189,10 bis 5.673,00
13.5.10	Planfeststellung für Gewässer Ausbau, Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	756,40 bis 10.810,22
13.5.11	Planenehmigung für Gewässer Ausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	472,75 bis 10.810,22

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
13.5.12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	94,55 bis 2.836,50
13.5.13	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)	94,55 bis 10.810,22
13.5.14	Maßnahmen im Zusammenhang mit alten Rechten bzw. alten Befugnissen (§§ 20 Abs. 2 WHG, 15 WG)	94,55 bis 2.363,75
13.5.15	Befreiung von Verboten innerhalb des Gewässerrandstreifens (§§ 38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 WG)	94,55 bis 2.363,75
13.5.16	Anzeigebestätigungen gem. § 50, 41 AwSV	94,55 bis 2.363,75
	Anmerkung zu lfd. Nr. 13.5.6 und 13.5.15:	
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, wird die Gebühr vom Baurechtsamt erhoben.	
13.5.17	Bei der Prüfung von Anträgen einschl. der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung ausgeführte Maßnahmen kann bei nachträglicher Zulassung das 3-fache der betreffenden Gebühr nach Ziff. 13.5.5 und 13.5.6 erhoben werden.	
13.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)	94,55 bis 8.509,50

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 02. Dezember 2021
(Martin W. W. Horn), Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenlagebeschluss sowie Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Gewerbegebiet Haid“, Plan-Nr. 6-26m (St. Georgen)

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Gewerbegebiet Haid“ im Stadtteil St. Georgen zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nr. 28585/3 und Teilflächen der Flst.Nrn. 28837/19 und 28328/48 und wird begrenzt

- im Norden durch die öffentliche Wegparzelle Flst.Nr. 28585,
- im Westen durch das städtische Grundstück Flst.Nr. 28585/4,
- im Süden durch das öffentliche Grundstück Flst.Nr. 28920 (Seehauweiher) und
- im Osten durch eine Teilfläche des öffentlichen Grundstücks Flst.Nr. 28837/19 sowie die öffentliche Verkehrsfläche des Grundstücks Flst.Nr. 28328/48 (Bötzingener Straße).

Bezeichnung: 13. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Gewerbegebiet Haid“, Plan-Nr. 6-26m

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.



Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Homepage der Stadt Freiburg. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 S. 2 PlanSiG hiermit im Amtsblatt.

Der Planentwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit den Entwürfen der textlichen Festsetzungen, der Satzung und der Begründung, dem Umweltbericht sowie den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG in der Zeit vom

10.01.2022 bis 11.02.2022 (einschließlich)

im Internet unter <https://bw.bauleitplanung-online.de/plan/6-26m> veröffentlicht.

Die Unterlagen werden im selben Zeitraum auch im Foyer des Beratungszentrums Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/ Fr 7.30 – 12.00 Uhr, Do 7.30 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4126 oder -4163

Hinweis: Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten. Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, 07.10.2021 (Entwurf) mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter/ Kulturelles Erbe, Landschaftsbild und Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Klimaanpassung, Arten und Biotope, Biodiversität sowie mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)
- Umweltherheblichkeitsprüfung, 11.03.2019
- Fachgutachterliche Stellungnahme Schallimmissionen, 11.03.2021
- Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen, 16.09.2019
- Hydrogeologische Untersuchung, 03.08.2020
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit FFH-Vorprüfung (Artengruppe Fledermäuse), 12.08.2021

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

NEU: Bitte beachten Sie, dass Stellungnahmen ab sofort zusätzlich auch digital über folgende Plattform eingereicht werden können: <https://bauleitplanung.freiburg.de>

Freiburg im Breisgau, 17. Dezember 2021
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Stadtentwässerungssatzung

vom 30.11.2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2, 8, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1248), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Teil II Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 6 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer_innen
- § 7 Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals
- § 8 Kostenersatz für Anschlusskanäle
- § 9 Allgemeine Anschlussbestimmungen
- § 10 Einleitungsbeschränkungen
- § 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben
- § 12 Antragsunterlagen
- § 13 Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Unterhaltung und Überwachung
- § 17 Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Gewährleistung und Haftung
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete

Teil III Entwässerungsgebühren

- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Gebührenschuldner_innen
- § 23 Gebührenmaßstab
- § 24 Absetzbare Wassermengen
- § 25 Messeinrichtungen
- § 26 Gebührensätze
- § 27 Stark verschmutztes Abwasser
- § 28 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 29 Anzeige- und Auskunftsspflicht
- § 30 Betretungsrecht
- § 31 Zuständigkeit

Teil IV Kanalbeiträge

- § 32 Erhebungsgrundsatz
- § 33 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 34 Beitragsschuldner_in
- § 35 Maßstab des Beitrags
- § 36 Höhe des Beitrags
- § 37 Weitere Beitragspflicht
- § 38 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags
- § 39 Voraussetzungen
- § 40 Ablösung

Teil V Schlussbestimmungen

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Schlussbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten

Anlage

*Hinweis zu der in der Stadtentwässerungssatzung verwendeten geschlechtersensiblen Sprache unter Anwendung des sog. „Auslassungszeichens“, „Unterstrichs“ auch „Gender Gap“ genannt: Der Unterstrich „_“, wie z. B. bei der Benennung „Bürger_in“ bietet in der Schriftsprache symbolischen Raum für Menschen, die sich nicht (nur) in der Zweigeschlechtlichkeit von „weiblich“ und „männlich“ wiederfinden (möchten). So weist der Unterstrich darauf hin, dass es neben der weiblichen und männlichen Geschlechteridentität auch andere Geschlechteridentitäten gibt. Die Stadt Freiburg steht für eine offene und tolerante Gesellschaft und widert sich jeder Art von Diskriminierung. In ihren Anschriften, Informationen und Publikationen adressiert sie unter Verwendung des Auslassungszeichens an alle Menschen, mit und ohne Behinderung, unabhängig ihres Geschlechtes, ihrer geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, kulturellen und nationalen Herkunft, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung.

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Freiburg im Breisgau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (WG) Baden-Württemberg und dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser. Die Stadt stellt die hierzu erforderlichen Abwasseranlagen bereit. Neben der Beseitigung von Abwasser dient die öffentliche Einrichtung der Beseitigung sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadt sich Dritter bedienen.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenabfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Fremdwasser ist Wasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, ohne Abwasser zu sein, wie zum Beispiel Wasser aus Brunnen, Kühl- und Klimaanlage, Drainagen, Baugruben, Grundwasser oder Quellen.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das als Schmutzwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder als Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt.
- (4) Niederschlagswasser von Grundstücken, die bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll nach § 55 Abs. 2 WHG schadlos ortsnah versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentlichen Kanäle, einschließlich Stutzen und Abzweigen, Kläranlagen, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie offene und überdeckte Gräben, Rinnen und öffentliche zentrale Versickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne von § 6 Abs. 1.
- (6) Die Abwasseranlagen der Abwasserzweckverbände Breisgauer Bucht und Stauffer Bucht gehören, soweit sich die Stadt Freiburg im Breisgau dieser Anlagen zur Abwasserbeseitigung bedient, zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt und sind diesem Zweck gewidmet.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede_r Eigentümer_in eines Grundstückes ist berechtigt, ihr bzw. sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, sie zu benutzen und der Stadt auf dem Grundstück anfallendes Abwasser zu überlassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die bzw. der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
- (2) Das Anschlussrecht entsteht, wenn die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert und die bzw. der Grundstückseigentümer_in nicht die Mehrkosten für den Bau und Betrieb des Anschlusses übernimmt und dafür vor Ausführung der Bauarbeiten Sicherheit leistet.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes oder Grundstücksteils zur Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn das Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnah Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden kann, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.
- (5) Die Ausübung des Benutzungsrechts kann untersagt werden, wenn die bzw. der Benutzungsrechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Die bzw. der Eigentümer_in eines bebauten Grundstückes, das an eine betriebsfähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist verpflichtet, das Grundstück unverzüglich und ohne besondere Aufforderung anzuschließen und die öffentliche Anlage im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu benutzen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei der Errichtung eines Neu- oder Erweiterungsbau ist der Kanalanschluss vor Bezug des Gebäudes herzustellen. Die bzw. der Erbbauberechtigte tritt an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.
- (2) Ein unbebautes Grundstück ist auf entsprechende Aufforderung der Stadt anzuschließen, wenn der Anschluss im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die angrenzende Straße, in der ein öffentlicher Kanal verlegt ist, ausgebaut wird.
- (3) Wenn ein Neu- oder Erweiterungsbau an einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßengesetzes errichtet wird, für die die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage vorgesehen ist, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an diese Anlage durch die Grundstückseigentümer_innen vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Auf jedem an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenem Grundstück ist das gesamte anfallende Abwasser in diese Anlage einzuleiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Dieser Verpflichtung obliegt neben der bzw. dem Eigentümer_in jede_r Besitzer_in oder Benutzer_in bzw. eines Grundstückes oder Grundstücksteils, insbesondere jede_r Hausbewohner_in.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn
 1. ein die öffentlichen Belange überwiegendes privates Interesse an der eigenen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht oder
 2. das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos versickert, oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (2) Eine Befreiung darf nur erteilt werden, soweit sie wasserrechtlich unbedenklich ist, hierfür eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird und keine wesentlichen Nachteile für die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Sie wird stets nur widerruflich erteilt.
- (3) Eine Befreiung ist zu widerrufen, wenn die bei ihrer Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn sich nachträglich wasserwirtschaftliche Bedenken oder wesentliche Nachteile für die Nachbargrundstücke ergeben.
- (4) Treten wiederholt Missstände an einer Versickerungsanlage auf bzw. werden durch unsachgemäße Wartung und Betrieb derselben Belange Dritter berührt, kann die Befreiung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist anzuordnen, dass die bzw. der Grundstückseigentümer_in die Versickerungsanlage unverzüglich stilllegt und nach §§ 3 und 4 den Anschluss an die öffentliche Kanalisation herstellt.

Teil II Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 6 Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer_innen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche Entwässerungsanlagen innerhalb eines Grundstückes sowie die Anschlusskanäle zwischen der Grundstücksgrenze und dem Anschlusspunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich aller dazugehörigen Bauwerke, auch soweit die Anschlusskanäle auf einem städtischen oder sonstigen fremden Grundstück verlegt sind. Der Anschlusspunkt bei Stutzen und Abzweigen ist die erste Muffe der Anschlussleitung. Zugehörige nicht öffentliche Regenwasserversickerungsanlagen sind ebenfalls Bestandteil einer Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Dichtung in der ersten Muffe ist, mit Ausnahme der in § 7 geregelten Fälle, Aufgabe der bzw. des Grundstückseigentümers_in. Schächte, die als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 über bzw. an einem öffentlichen Kanal erstellt werden, sowie Stutzen und Abzweige am Hauptkanal nach Maßgabe des § 4 Abs. 13 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage) sind ebenfalls von der bzw. dem Grundstückseigentümer_in herzustellen und gehen mit der Fertigstellung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt über.

§ 7 Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals

- (1) Wird ein öffentlicher Kanal neu verlegt, so stellt die Stadt während der Bauarbeiten für diesen Kanal die Anschlussleitungen auf Kosten der bzw. des Grundstückseigentümers_in her. Die Stadt kann sich zur Herstellung Dritter bedienen.
- (2) Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Entsprechend den Grundstücksverhältnissen beim Baubeginn wird für jedes Grundstück ein Anschluss gelegt. Die Lage der Anschlussstutzen und der Anschlussleitungen bestimmt die Stadt.
- (3) Rechtzeitig vorgetragene, begründete Wünsche der bzw. des Grundstückseigentümers_in werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8 Kostenersatz für Anschlusskanäle bei Neuverlegung eines öffentlichen Kanals

- (1) Die bzw. der Grundstückseigentümer_in hat die Kosten der Herstellung der Anschlusskanäle (§ 7 Abs. 1) zu tragen.
Zu diesen Kosten gehören auch die Honorare für eigene Ingenieurleistungen der Stadt nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die bzw. der Erbbauberechtigte ist anstelle der bzw. des Grundstückseigentümers_in kostenersatzpflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner_innen. Kostenersatzpflichtig ist die- bzw. derjenige, die bzw. der im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzanspruchs als Eigentümer_in bzw. Erbbauberechtigte_r des angeschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.
- (3) Von der Grundbucheintragung abweichende Regelungen (zum Beispiel vertraglich vereinbarte vorzeitige Übertragung von Nutzen und Lasten an dem angeschlossenen Grundstück) sind für die Stadt nicht bindend.
- (4) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals. Maßgeblicher Zeitpunkt für die endgültige Herstellung des Anschlusskanals ist der Tag der Bauabnahme durch die Stadt.
- (5) Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die bzw. den Kostenschuldner_in fällig.

§ 9 Allgemeine Anschlussbestimmungen

- (1) Für jedes an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließende Grundstück ist eine eigene, vollständige Entwässerung mit unmittelbarem Anschluss an diese Anlagen herzustellen. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen Anschluss, im Gebiet des Trennsystems je einen Anschluss an den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal erhalten. In begründeten Fällen können mehrere Anschlussleitungen vorgeschrieben oder zugelassen werden.
- (2) Die gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke ist nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass die Sicherung der für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Rechte und Pflichten durch eine Baualst oder eine Grunddienstbarkeit nachgewiesen wird. Wenn sich aus dem Betrieb einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage wiederholt Missstände ergeben, oder wenn ein Grundstück durch den Bau öffentlicher Kanäle entwässerungstechnisch neu erschlossen wird, kann die Trennung der gemeinsamen Anschlussleitung und für jedes Grundstück die Herstellung eines eigenen Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangt werden.
- (3) Außer den in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Ausnahmen können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar wäre.
- (4) Die noch vorhandenen gusseisernen Regenrinnen sind auf Anordnung der Stadt (Garten- und Tiefbauamt) auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen zu beseitigen und die Fallrohre an die Grundstücksentwässerungsanlage oder unmittelbar an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
- (5) Die Stadt legt fest, an welcher Stelle des öffentlichen Kanalnetzes ein Grundstück anzuschließen ist. Für die Anschlüsse sind die in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebauten Anschlussstutzen zu benutzen.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, in denen öffentliche Kanäle verlegt sind, so bestimmt die Stadt, an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist.
- (7) Die bzw. der Eigentümer_in eines Grundstückes, das an eine Straße, einen Weg oder einen Platz ohne eigenen Kanalanschluss grenzt, hat zu dulden, dass die

Regenabflussleitung der genannten öffentlichen Flächen an ihre bzw. seine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen wird. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird der bzw. dem Grundstückseigentümer_in von der Stadt erstattet.

- (8) Wenn die Stadt in Straßen mit Mischsystem auf das Trennsystem umstellt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser ab Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage getrennt abzuleiten. Die Kosten für die Trennung auf dem Grundstück trägt die bzw. der Eigentümer_in des Grundstückes.

§ 10 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Abwasser, das nicht den gesetzlichen Einleitungsbestimmungen, vor allem den Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG oder sonstigen von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten Einleitungsstandards entspricht, ist von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen.
- (2) Ebenso ausgeschlossen sind sämtliche Stoffe, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammmverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die Grundwasser schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerklünnertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlämme jeglicher Art, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Lösungsmitteln und Kaltreinigern mit halogenierten Kohlenwasserstoffen, Pflanzenschutzmittel oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst überliechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist;
 7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 10 (alkalisch) oder unter 6 (sauer);
 8. radioaktives Abwasser, bei dem die in der Strahlenschutzverordnung festgelegte spezifische Aktivität überschritten ist;
 9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht oder ohne die erforderliche Genehmigung eingeleitet wird;
 11. Abfälle, auch solche, die durch besondere Maschinen zerklünnert worden sind.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 1 und 3 einzuhaltenden Einleitungsstandards hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Fremdwasser darf nur mit Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Derartige Wasser ist nach Möglichkeit in vorhandene Regenwasserkanäle oder mit wasserrechtlicher Erlaubnis in Gewässer einzuleiten. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben von der Genehmigung nach Satz 1 unberührt.
- (6) In den Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle, Niederschlags- und Klarwasser nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
- (7) Reichen bei geänderter Art und Umfang der Grundstücksnutzung die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen oder das aufnehmende Gewässer für die Aufnahme zusätzlicher Abwassermengen nicht aus, kann die Einleitung dieser Abwassermengen untersagt oder eine Maßnahme angeordnet werden, die den Zeitraum der Einleitung vorschreibt oder eine gedrosselte Einleitung gewährleistet.
- (8) Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Die Stadt oder von ihr hierzu beauftragte Dritte können die unzulässige Einleitung von schädlichen Abwässern oder Stoffen durch geeignete technische Maßnahmen unterbinden.
- (9) Die Einleitung des bei Stadtteilfesten, Straßenfesten (Messe/Weihnachtsmarkt) und vergleichbaren Veranstaltungen auf Freiflächen an fallenden Abwassers ist genehmigungspflichtig. Beim Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrpülmaschinen oder Spülmaschinen ist die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.
- (10) Die Stadt kann von den Verboten dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Grundwasser drohen, die bzw. der Grundstückseigentümer_in die erforderlichen Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

§ 11 Genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen sind sämtliche im Erdreich verlegte Grundleitungen, Anschlusskanäle und die unterhalb der Rückstauebene liegenden Entwässerungsanlagen und -gegenstände eines Gebäudes.
- (2) Die Herstellung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 sowie die Erweiterung und Änderung (einschl. der Änderung der Benutzungart), bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Instandsetzung und Beseitigung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 ist rechtzeitig vor Ausführung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei einem Neu- bzw. Umbauvorhaben kann die vorhandene Grundleitung für das häusliche Abwasser nur dann weiterverwendet werden, wenn diese der DIN 1986-30 entspricht. Das protokollierte Untersuchungsergebnis der Kamerabefahrung bzw. der Dichtheitsprüfung nach DWA-M 149 bzw. DWA-A 142 ist mit der Planvorgabe der Stadt schriftlich einzureichen.
- (4) Abweichungen von einer erteilten Genehmigung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (5) Wenn die Entwässerung öffentlicher Flächen (Straße, Plätze o.ä.) neu hergestellt, erweitert oder geändert wird und dabei ein Anschluss an eine Entwässerungsanlage der Stadtentwässerung erforderlich wird, ist dieser Anschluss genehmigungspflichtig.

§ 12 Antragsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist bei der Stadt in 3-facher Fertigung einzureichen. Er muss von einer fachkundigen Person angefertigt sein.
- (2) Für die Antragsunterlagen gelten die Vorschriften des § 8 der Verfahrensvorschrift zur Landesbauordnung (LBOVO). Darüber hinaus sind den Antragsunterlagen folgende weitere Planunterlagen beizufügen:
 1. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die häusliches Abwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet werden soll,
 - a) ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 (zeichnerischer und schriftlicher Teil). Dieser muss in übersichtlicher Darstellung enthalten:
 - aa) Lage und Bezeichnung (Flst. Nr.) des anzuschließenden Grundstückes mit den darauf stehenden und geplanten Gebäuden, für deren Entwässerung die Genehmigung beantragt wird. Die zu entwässernden Gebäude oder Gebäudeteile sind farblich zu kennzeichnen; Straßenbezeichnung mit Hausnummer des zu entwässernden Grundstückes;
 - ab) benachbarte Grundstücke mit deren Bezeichnung;
 - ac) Bezeichnung über die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten, Hofflächen, Garagen, Wagenwaschplätze und dergleichen des zu entwässernden Grundstückes;
 - ad) Angaben über Brunnen, Gruben, Dungen, unbebaute Flächen und deren Befestigung des zu entwässernden Grundstückes;
 - ae) die Nordrichtung;
 - af) Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Stadtentwässerungsanlagen des zu entwässernden Grundstückes.
 - b) Je ein Grundrissplan des Unter- und Erdgeschosses eines Gebäudes und die Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100;
 - c) ein Vertikalschnitt (Strangschema) der Unter- und Erdgeschosses des zu entwässernden Gebäudes bzw. Gebäudeteile sowie der Höfe und Gärten in der Richtung der Hauptleitung im Maßstab 1 : 100. Der Vertikalschnitt muss folgende Angaben enthalten:
 - ca) Hauptleitungen, Fallrohre, Entwässerungsgegenstände, Gefälleverhältnisse, Rohrquerschnitte, Herstellungsmaterial, Rückstauer-schlüsse, Hebeanlagen usw.;
 - cb) Höhenlage der Straßenoberfläche, des öffentlichen Kanals (bezogen auf N.N.) an der Anschlussstelle, der Geschosse und der Hofablaufstellen;
 - cc) Querschnitt des öffentlichen Kanals, an den angeschlossen werden soll.

- cd) eine Flächenzusammenstellung aller Teilflächen des Grundstücks und der abflusswirksamen Fläche nach DIN 1986-100.
2. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, in die außer häuslichem Abwasser oder Niederschlagswasser auch gewerbliches Abwasser eingeleitet werden soll, sind den Unterlagen nach Abs. 2 folgende Pläne hinzuzufügen:
- Je ein Grundriss aller Gebäudegeschosse mit sämtlichen abwassertechnisch relevanten Angaben;
 - planerische Darstellung der Abwasserbehandlungsanlagen.
- (3) Die Stadt oder von ihr mit der vorbereitenden Bearbeitung der Entwässerungsgenehmigung beauftragte Dritte können von der bzw. dem Bauherr_in zusätzliche Unterlagen bzw. Änderungen, Ergänzungen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse verlangen, wenn diese zur Bearbeitung des Genehmigungsantrages erforderlich sind.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, ob außer dem Niederschlags- und dem häuslichen Abwasser noch Abwasser von gewerblichen Anlagen oder Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. Falls erforderlich, kann bei gewerblichen Abwässern verlangt werden, dass deren Menge, Zusammensetzung, Einleitungszeiten sowie die vorgesehene Art und der Umfang der Aufbereitung oder Vorbehandlung sowie Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials angegeben wird.
- (5) Die Antragsunterlagen und Pläne sind mit einem Datum zu versehen und von der bzw. dem Bauherr_in bzw. der bzw. dem Planfertiger_in, sowie von der bzw. dem Grundstückseigentümer_in, wenn diese bzw. dieser nicht zugleich Bauherr_in ist, zu unterschreiben.
- (6) Die bzw. der Bauherr_in oder die bzw. der Antragsteller_in hat auf ihre bzw. seine Kosten Neuaufnahmen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen und zu überlassen, wenn entsprechende Unterlagen bei der Stadt noch nicht vorhanden sind.
- (7) Von dem bzw. der Antragsteller_in ist zu untersuchen, ob Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und/oder für Bewässerungszwecke gesammelt werden kann. Die Vorgaben des Arbeitsblatts der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA A-138 und die Regelungen des § 46 WG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.
- (8) Für die Darstellung der Entwässerungsleitungen sind folgende Farben zu verwenden:
- Vorhandene Anlagen: schwarz
 Neue Steinzeugrohre: braun
 Neue Kunststoffrohre: orange
 Neue Guss-Stahl und sonstige Rohre: blau
 Neue und veränderte Abwassereinlaufstellen (Objekte): gelb
 Pfeile zu den Entlüftungsleitungen in jedem Geschossgrundriss: rot
 Die grüne Farbe ist für den Prüfungsvermerk und die Korrekturen vorbehalten.
 Die Schmutz- und Mischwasserleitungen sind mit ausgezogenen, die Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen.

§ 13 Genehmigung für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Genehmigungsbescheid wird unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Fertigung der Entwässerungspläne schriftlich erteilt.
- (2) Die Genehmigung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene, damit im Zusammenhang stehende Anlagen, die den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen oder für die bisher eine Genehmigung nicht erteilt wurde, in einen vorchriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Erteilung der Genehmigung begonnen oder wenn die begonnene Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Geltungsdauer kann auf Antrag um drei Jahre verlängert werden, wenn der Verlängerung keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (4) Aufwand und Erstattung für die Genehmigung regelt die städt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 14 Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der bzw. dem Anschlusspflichtigen nach den Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides, den genehmigten Plänen und Berechnungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung und den in der Anlage hierzu enthaltenen „Technischen Vorschriften“ herzustellen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zugang des Genehmigungsbescheides und eventuell notwendigen weiteren, insbesondere wasserrechtlichen Gestattungen begonnen werden. Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsanlagen müssen die genehmigten Entwässerungspläne stets auf der Baustelle vorliegen.
- (2) Mit dem Auftragen öffentlicher Verkehrsflächen für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen darf erst nach Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO sowie einer Gestattung nach § 21 Abs. 1 StrG begonnen werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur von solchen Fachunternehmen ausgeführt und instand gesetzt werden, die von der Stadt hierfür zugelassen sind. Die Zulassung wird nur solchen Personen und Firmen auf Antrag erteilt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können und zu- verlässig sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die bzw. der Inhaber_in den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wenn sie bzw. er genehmigungspflichtige Arbeiten ohne Genehmigung durchführt.
- (4) Das Verfahren zur Zulassung nach Abs. 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; § 13b der Gewerbeordnung gilt entsprechend.
- (5) Bei einem Gebäude, das unmittelbar an eine öffentliche Straße im Sinne des Straßengesetzes grenzt, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur in besonderen Fällen unmittelbar entlang der Gebäudeaußenmauer setzungssicher im Straßenkörper verlegt werden. Sofern in dem hiervon beanspruchten Straßenkörper nachträglich öffentliche Versorgungsleitungen verlegt werden, hat die bzw. der Eigentümer_in der Grundstücksentwässerungsanlagen die an seinen Anlagen erforderlich werdenden Änderungen auf ihre bzw. seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Ein Grundstück, dessen Ablaufstelle unterhalb der Rückstauenebene liegt, ist von der bzw. dem Grundstückseigentümer_in auf ihre bzw. seine Kosten gegen Rückstau zu sichern. Schmutz- und Regenwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatische Hebeanlage oder Druckentwässerungsanlage rückstautreue zuzuführen. Ausnahmen regelt die DIN EN 12056 Teil 4 nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 der technischen Vorschriften zu dieser Satzung (Anlage).
- (7) Besteht kein natürliches Gefälle zur Ableitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen, so muss das Abwasser durch Hebeanlagen auf Kosten der bzw. des Eigentümers_in in diese Anlagen gepumpt werden.
- (8) Bei einem Grundstück, bei dem die Gefahr einer Überschwemmung durch offene Gewässer besteht, ist die Herstellung von Einläufen und Schächten unterhalb des höchsten Wasserstandes der Gewässer, der von der Stadt angegeben wird, unzulässig. Ausnahmen können nur bei genügender Sicherung der Einläufe oder Schächte durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden. Gegen freilaufendes Wasser hat sich jede_r Grundstückseigentümer_in in geeigneter Weise selbst zu schützen. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
- Rückstau, z. B. infolge von Hochwasser, urbanen Sturzfluten, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall einer Hebeanlage,
 - Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung,
 - zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten oder von Kanalrenovierungen und -reparaturen hat die bzw. der Grundstückseigentümer_in das Grundstück und Gebäude gemäß DIN EN 12056 selbst zu schützen.
- (9) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall gefährlicher oder schädlicher Abwässer nicht auszuschließen, kann die Stadt im Einzelfall verlangen, dass Vorkehrungen getroffen werden, dass solche Abwässer gespeichert und/oder zurückgehalten werden.
- (10) Die bzw. der Bauherr_in oder die bzw. der mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer_in hat den Beginn von Bauarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens zwei Tage vorher anzuzeigen. Nach einer Einstellung der Bauarbeiten ist deren Wiederaufnahme ebenfalls anzuzeigen.

§ 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt oder von ihr hierzu beauftragten Dritten überprüft worden sind.
- (2) Die bzw. der Bauherr_in oder die bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer_in hat die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

BEKANNTMACHUNGEN

- drei Arbeitstage im Voraus zu beantragen, sobald die Anlagen fertiggestellt sind. Sie bzw. er hat keinen Anspruch auf eine Überprüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bzw. er eine Teilüberprüfung beantragen.
- (3) Sämtliche Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen bei der Überprüfung zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Güte, Dichtigkeit und Ausführung geprüft werden können. Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und zu verbauen, so dass eine gefahrlose Überprüfung möglich ist. Die bzw. der ausführende Unternehmer_in oder ein_e Beauftragte_r muss bei der Überprüfung anwesend sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen.
- Unterirdisch verlegte oder künftig verdeckte Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach erfolgter Überprüfung überdeckt werden. Dies gilt auch für unter Putz zu verlegende Leitungen. Die mit der Überprüfung Beauftragten können verlangen, dass bereits verdeckte Leitungen auf Kosten der bzw. des Bauherr_in gespült und anschließend durch eine Kamerabefahrung überprüft werden. Bei Abweichungen von den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen sind Ergänzungspläne zur Genehmigung ein zu reichen.
- (4) Bei der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Dichtungsprüfung nach DIN EN 1610 bzw. DWA-M 149-6 durch die bzw. den Bauherr_in zu veranlassen. Die Stadt kann anordnen, dass die dafür erforderlichen Gerätschaften von dem bzw. der Bauherr_in auf ihre bzw. seine Kosten zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die bzw. der Bauherr_in oder die bzw. der mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmer_in hat die bei der Überprüfung festgestellten Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zu bestätigen. Nach der Mängelbeseitigung muss sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Überprüfung der Anlage stellen. Die für eine zweite und jede weitere Überprüfung entstehenden Kosten werden der bzw. dem Bauherr_in bzw. dessen Beauftragten in Rechnung gestellt.
- (6) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen. Bei Trennkanalisation ist die Grundstücksentwässerungsanlage vor deren Inbetriebnahme auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.
- (7) Die Überprüfung durch die Stadt oder deren beauftragten Dritten befreit die bzw. den Grundstückseigentümer_in, die bzw. den ausführenden Unternehmer_in und die bzw. den Planfertiger_in nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 16 Unterhaltung und Überwachung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der bzw. dem Grundstückseigentümer_in und von der bzw. dem Nutzungsberechtigten so zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen, dass sie den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen „Technischen Vorschriften“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Reinigung und Prüfung hat mindestens so oft zu erfolgen, wie es im Hinblick auf die Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 10 sowie anderer abwassertechnischer Grenzwerte erforderlich ist.
- (2) Die in den Abläufen, Schlammfängen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind rechtzeitig zu beseitigen und dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.
- (3) Bediensteten der Stadt oder von der Stadt beauftragten Dritten ist bei Vorlage eines Dienstausweises bzw. eines Nachweises der Beauftragung der Zutritt zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der bzw. des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Alle Teile der Anlage, insbesondere die Reinigungs- und Prüfungsöffnungen, müssen jederzeit zugänglich sein. Den Bediensteten oder Beauftragten sind alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte, auch über Art und Menge des anfallenden Abwassers, zu erteilen. § 47 Abs. 3 der Landesbauordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei einem gewerblich genutzten Grundstück kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der bzw. des Grundstückseigentümers_in und der bzw. des Nutzungsberechtigten:
- besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben an den von der Stadt festgelegten Stellen eingerichtet werden;
 - Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Menge und der Beschaffenheit des Abwassers bzw. der Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden;
 - eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen nach Nr. 2 und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist;
 - Betriebstagebuch und Originalaufzeichnungen von Messvorrichtungen mindestens drei Jahre aufbewahrt und den Bediensteten der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Die bzw. der Grundstückseigentümer_in und die bzw. der Nutzungsberechtigten haben die bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten der bzw. des Grundstückseigentümers_in und der bzw. des Nutzungsberechtigten den Betrieb und den Zustand der Hausentwässerungsanlage zu überwachen, d. h. auch eine Dichtungsprüfung vorzunehmen, Abwasserproben auf dem Grundstück zu entnehmen, diese selbst zu untersuchen und in begründeten Fällen den Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN EN 1610 oder eine Kanal-TV-Untersuchung nach DIN 1986-30 zu verlangen. Die Stadt kann sich hierzu auch Dritter bedienen.

§ 17 Beseitigung nicht mehr benutzter Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die bzw. der Grundstückseigentümer_in ist verpflichtet nicht benutzte Hausentwässerungsanlagen, insbesondere Hausanschlüsse an den öffentlichen Kanal, auf ihre bzw. seine Kosten zu verdrängen bzw. zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zu verpressen. Die Arbeiten sind der Stadt vorab anzuzeigen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so hat die bzw. der Grundstückseigentümer_in die auf dem Grundstück vorhandenen abflusslosen Gruben und, beim Anschluss des Grundstückes an eine Sammelkläranlage, die Grundstückskläranlagen außer Betrieb zu setzen. Die stillgelegten Gruben und Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und sodann entweder zu beseitigen oder nach dem Durchschlagen der Böden mit Erdmaterial aufzufüllen, soweit sie nicht anderweitig (z. B. als Regenwassersammler) verwendet werden. Die Einsteigöffnungen sind verkehrssicher abzudecken.

§ 18 Gewährleistung und Haftung

- (1) Mit der Prüfung der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Berechnungen sowie mit der Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen übernimmt die Stadt keine Gewähr für die Betriebssicherheit der Anlagen und die Richtigkeit der Planeintragungen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die einer bzw. einem Grundstückseigentümer_in oder einer bzw. einem Benutzer_in des Grundstückes aufgrund der Nichtbeachtung der ihr bzw. ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen „Technischen Vorschriften“ obliegenden Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Grundstücke nicht entsprechend § 14 Abs. 6 und 7 dieser Satzung gegen Rückstau gesichert sind. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der in der Anlage hierzu enthaltenen „Technischen Vorschriften“, insbesondere durch eine missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch eine nicht ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, haften die bzw. der Grundstückseigentümer_in und die bzw. der Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 19 Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden für die Stadt vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist für die im Zusammenhang mit dem Anschluss und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang erforderlichen Entscheidungen, für die Erteilung der Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für deren Überprüfung und Überwachung zuständig.
- (3) Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung kann im Einzelfall, auch soweit diese

Satzung keine spezielle Ermächtigung enthält, Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 kann sich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dritter bedienen, wenn und soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Soweit durch diese Satzung der bzw. dem Eigentümer_in eines Grundstückes Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die bzw. der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbau-recht bestellt ist.
- (2) Mehrere Pflichtige können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

Teil III Entwässerungsgebühren

§ 21 Gebührempflicht

Die Stadt Freiburg im Breisgau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Nutzungsgebühren nach dieser Satzung (Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Fremdwassergebühren).

§ 22 Gebührenschildner_innen

- (1) Gebührenschildner_innen sind die Grundstückseigentümer_innen. Erbbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer_innen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Neben den Gebührenschildnern_innen nach Abs. 1 können auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksanteilen Berechtigten in dem Verhältnis zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden, indem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.
- (3) Mehrere Gebührenschildner_innen haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Fremdwassergebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung der bzw. des Gebührenschildners_innen, sondern liegen zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 27 i. V. m. § 13 Abs. 3 KAG).
- (5) Bei verspäteter Anzeige nach § 29 Abs. 1 Satz 3 können die bisherigen Grundstückseigentümer_innen als Haftungsschuldner_innen für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer_innen nicht in die Gebührenschildner_innen eingetreten sind. Satz 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.

§ 23 Gebührenmaßstab

- (1) Es werden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren getrennt erhoben. Die Schmutzwassergebühren bemessen sich nach der anfallenden Schmutzwassermenge, die Niederschlagswassergebühren nach der Größe und der Versiegelungsart der versiegelten Fläche.
- (2) Als anfallende Schmutzwassermenge gelten:
- die Wassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder entnommen wird,
 - die Wassermenge, die bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung aus anderen Wassergewinnungsanlagen oder aus Gewässern bezogen oder entnommen wird,
 - das Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden muss.
- (3) Die Fremdwassergebühr richtet sich nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Als versiegelte Fläche im Sinne des Abs. 1 gilt der bebaut und befestigte Teil des Grundstücks, von dem Niederschlagswasser direkt den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, oder von dem Niederschlagswasser auf andere Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor nach Versiegelungsart:
- Faktor:
- Dächer:
 - Standarddach (flach oder geneigt) Faktor: 1,0
 - Gründach mit extensiver Begrünung, bei einer Schichtstärke von 8 Zentimetern Faktor: 0,5
 - Grünüberdeckung intensive Begrünung Schichthöhe > 30 cm, z. B. bei ebenerdiger Tiefgarage Faktor: 0,0
 - Befestigte Flächen:
 - Asphalt, Beton Faktor: 1,0
 - Pflaster, Platten, Verbundsteine Faktor: 0,6
 - Kies, Schotter, Rasengittersteine Faktor: 0,2
 - Andere Versiegelungsarten:

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die

Gebührenschildner_innen einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke können als Einheit behandelt werden, insbesondere wenn sie gemeinsam genutzt werden.

- (5) Die Feststellung der bezogenen bzw. entnommenen Wassermenge erfolgt bei öffentlicher Wasserversorgung gemäß Abs. 2 Nr. 1 über die Messgeräte des Wasserversorgungsunternehmens.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 3 erfolgt die Messung des bezogenen oder entnommenen Wassers bzw. der eingeleiteten Abwassermenge über Messeinrichtungen der Gebührenschildner_innen gemäß § 25.

§ 24 Absetzbare Wassermengen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt eingeleitet werden, werden auf Antrag der Gebührenschildner_innen abgesetzt.
- (2) Zu den nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen zählt insbesondere:
- Wasser, das mit wasserrechtlicher Erlaubnis in genehmigte Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen oder in oberirdische Gewässer, die keine öffentlichen Abwasseranlagen sind, eingeleitet wird,
 - Wasser, das von gewerblichen Betrieben bezogen wird und in ihre Erzeugnisse eingeht,
 - Wasser, das für gärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung verbraucht wird.
- (3) Die Absetzung der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu beantragen. Erhält die bzw. der Betroffene erst nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids Kenntnis von einem Umstand, aufgrund dessen bezogene Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, so beginnt die Frist mit Erlangung der Kenntnis, spätestens aber ein Jahr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (4) Der Nachweis über die absetzbaren Wassermengen ist von den Antragsteller_innen durch Messeinrichtungen zu führen. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Ist ein Nachweis nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar, so kann der Nachweis durch den Nachweis von Produktionszahlen oder durch Gutachten geführt werden. Bestehen Zweifel über die absetzbaren Wassermengen, so werden sie von der Stadt nach Anhörung der Antragsteller_innen geschätzt. Im Falle des Nachweises nach dieser Vorschrift oder einer Schätzung wird nur die über 10 m³ hinausgehende nicht eingeleitete Wassermenge abgesetzt. Nicht eingeleitete Wassermengen von weniger als 10 m³ werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt.
- (6) Bei Gebührenschildner_innen, die ihre absetzbaren Wassermengen nach Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 nachweisen, werden die absetzbaren Wassermengen je Abrechnungszeitraum von vornherein im Gebührenbescheid berücksichtigt, wenn die bzw. der Gebührenschildner_in dies beim erstmaligen Absetzungsantrag beantragt.

§ 25 Messeinrichtungen

- (1) Die Gebührenschildner_innen haben in den Fällen der §§ 23 Abs. 5 und 26 Nr. 3, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sowohl geeichte oder beglaubigte als auch verplombte, zuverlässig arbeitende und leicht zugängliche Messgeräte mit ausreichender Messkapazität auf ihre Kosten einzubauen, zu unterhalten, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, so dass eine einwandfreie Erfassung der nach den genannten Vorschriften maßgebenden Wassermengen gewährleistet ist. Sie haben die Messgeräte auf ihre Kosten nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in den vorgeschriebenen Zeitabständen unaufgefordert eichen oder beglaubigen zu lassen.
- (2) Kommen die Gebührenschildner_innen ihren nach Abs. 1 bestehenden Pflichten nicht nach, so kann die Stadt einen Dritten beauftragen, auf Kosten der Gebührenschildner_innen die Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung der maßgebenden Wassermengen erforderlich sind.
- (3) Ist eine exakte Feststellung der maßgeblichen Wasser- und Abwassermengen durch Messeinrichtungen nicht möglich, so können diese von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt werden. Vor der Schätzung sollen Stichproben genommen werden.

§ 26 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

- Im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 2:
1,42 EUR je m³ Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich 0,87 EUR je m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr)
- wenn stark verschmutztes Abwasser im Sinne des § 27 eingeleitet wird:
1,06 EUR je m³ Schmutzwasser zuzüglich 0,28 EUR je kg chemischer Sauerstoffbedarf abzüglich biochemischer Sauerstoffbedarf nach zwei Tagen (CSB-BSB2) (*) zuzüglich 0,92 EUR je kg Gesamtstickstoff (Nges) zuzüglich 4,59 EUR je kg Gesamtphosphor (Pges) (Schmutzwassergebühr für stark verschmutztes Abwasser) zuzüglich 0,87 EUR je m² versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr).
Falls die Gebühr nach Nr. 1 zu einer höheren Gebühr führt, wird diese erhoben.
- Im Fall des § 23 Abs. 3:
0,71 EUR je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen (Mischwasserkanäle)
0,42 EUR je m³ Fremdwasser nach § 10 Abs. 5 bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen.

§ 27 Stark verschmutztes Abwasser

- Als stark verschmutzt nach dieser Satzung gilt Abwasser dann, wenn entweder
 - 2.000 m³ Abwasser oder mehr mit einer durchschnittlichen Sauerstoffzehrung von
 - 600 mg/l CSB-BSB2 (*) oder einer Konzentration von
 - 60 mg/l Nges oder
 - 12 mg/l Pges jährlich abgeleitet werden, oder
 - die Jahressauerstoffzehrung von
 - 1.200 kg CSB-BSB2 (*) oder die Jahresschmutzfracht von
 - 120 kg Nges oder
 - 24 kg Pges überschritten wird.
- Um die Verschmutzung zu ermitteln, wird das je Produktionsart anfallende Abwasser an mindestens einem Tag in einer homogenisierten 24-Stunden-Mischprobe gemessen. Die Schmutzwasserproben werden von einem bzw. einer staatlich anerkannten Sachverständigen entnommen und untersucht. Parallel hierzu stellt diese r die jeweils zu der Mischprobe gehörende Schmutzwassermenge fest. Die Entnahmestellen, sowie Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen werden nach Absprache mit der bzw. dem Sachverständigen und den Gebührenschuldner_innen von der Stadt festgelegt. Von jeder Mischprobe sind Rückstellproben für mindestens zwei Monate aufzubewahren. Die Kosten tragen die Gebührenschuldner_innen.
- Um die Jahresschmutzfracht festzulegen, werden die gemessenen Schmutzkonzentrationen und Schmutzwassermengen entsprechend der jeweiligen Anzahl der Tage mit den verschiedenen Produktionsarten gewichtet und auf die Jahresabwassermenge hochgerechnet.

§ 28 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit dem Bezug bzw. der Entnahme des Wassers, in allen übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.
- Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenscheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigte ist die Stadt.
- Der Abrechnungszeitraum ist bei Wasserbezug der Ableserzeitraum des Wasserversorgungsunternehmens bzw. kann in begründeten Fällen von der Stadt abweichend festgelegt werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes können angemessene Vorauszahlungen (Vorausleistungen) auf die Gebührenschuld erhoben werden.
- Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- Treten im Laufe des Abrechnungszeitraumes Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonates, neu festgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Größe oder die Versiegelungsart der versiegelten Fläche im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 2 ändern sollte.

§ 29 Anzeige- und Auskunftsrecht

- Die Gebührenschuldner_innen sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Schmutzwassermengen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen sowie für Veränderungen der Schmutzfrachten.
- Die Gebührenschuldner_innen haben den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.
- Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden, finden die Regelungen über die Schätzung der Abgabegrundlagen nach der Abgabenerordnung entsprechend Anwendung.
- Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt oder unmittelbar dem von der Stadt nach § 28 Abs. 2 beauftragten Dritten mitzuteilen. Über diese Datenerhebung bei Dritten werden die Gebührenpflichtigen spätestens im Gebührenbescheid unterrichtet.

§ 30 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz, 99 Abgabenordnung berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten.

Wohnräume dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der bzw. des Berechtigten betreten werden. Die Gebührenschuldner_innen haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 31 Zuständigkeit

Die Aufgaben der Stadt nach dieser Satzung werden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wahrgenommen. Die Stadt bedient sich nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 dieser Satzung zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben der badenova AG & Co. KG und der bnNETZE GmbH.

Teil IV Kanalbeiträge**§ 32 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Freiburg im Breisgau erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung des öffentlichen Kanalnetzes sowie dessen später notwendig werdender Vergrößerung oder Ausdehnung Kanalbeiträge.

§ 33 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen

- Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
- Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen. Wird ein Grundstück an die öffentliche Kanalisation tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind.
- Bei Grundstücken, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur für Schmutzwasser oder nur für Niederschlagswasser eine Anschlussmöglichkeit haben, wird nur der jeweilige Beitrag erhoben.

§ 34 Beitragsschuldner_in

- Beitragsschuldner_in ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch als Eigentümer_in des Grundstücks eingetragen ist. Erbauberechtigte sind anstelle der Eigentümer_innen Beitragsschuldner_innen.
- Mehrere Beitragsschuldner_innen haften als Gesamtschuldner_innen. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer_innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner_innen.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 35 Maßstab des Beitrags

- Maßstab für die Erhebung des Schmutzwasserbeitrages ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche (Messzahl). Maßstab für

BEKANNTMACHUNGEN

die Erhebung des Niederschlagswasserbeitrages ist die Grundstücksfläche (Messzahl). Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird zum Beitrag die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze herangezogen und diesem zugrunde gelegt; für die restliche Grundstücksfläche bleibt die Beitragspflicht bestehen. Beiträge hierfür können zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsstraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich

- in beplanten Gebieten aus den Festsetzungen des Bebauungsplans,
- in unbeplanten Gebieten oder in Fällen, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzung trifft, aus dem Maß der baulichen Nutzung, das nach § 34 BauGVO i. V. m. § 17 BauNVO in der näheren Umgebung zulässig ist.

Lassen sich Grundstücke keiner der in der Baunutzungsverordnung genannten Gebietsarten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgelegten höchstzulässigen Geschossflächen zugrunde gelegt. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Ist im Bebauungsplan eine Gebäudehöhe festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Gebäudegrundfläche mit der Geschosszahl.

Je drei Meter gelten als Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berücksichtigt, solche über 1,5 Meter werden aufgerundet. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der durch 3,5 geteilten Baumassenzahl. Tatsächliche Abweichungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Grundstücksflächen im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche. Bei Gebäuden im Außenbereich mit Geschosshöhen von mehr als 4,5 Metern ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Vervielfältigung der Grundfläche mit der errechneten Geschosszahl. Bei der Errechnung der Geschosszahl wird die tatsächliche Traufhöhe zugrunde gelegt. Je 3 Meter gelten als ein Geschoss. Resthöhen bis 1,5 Meter werden nicht berücksichtigt, solche über 1,5 Meter werden auf 3 Meter aufgerundet.

(6) Bei Stellplatzgrundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, beträgt die Geschossflächenzahl 0,2.

§ 36 Höhe des Beitrags

- Die Höhe des Beitrags für das einzelne Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Messzahl (§ 35 Abs. 1) mit dem Beitragsatz nach Abs. 2.

(2) Der Satz beträgt für den

Schmutzwasserbeitrag	0,95 EUR je Messzahl
Niederschlagswasserbeitrag	1,52 EUR je Messzahl

Bei Anschluss an beide Entsorgungssysteme fallen ein Schmutz- und Niederschlagswasserbeitrag an.

§ 37 Weitere Beitragspflicht

- Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks und ist für die hinzukommende Fläche noch kein Beitrag erhoben, oder erweitert sich die Anschlussmöglichkeit, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht.
- Werden Teilflächen eines Grundstücks bebaubar oder bebaut, die nach § 31 KAG bei der Beitragserhebung bisher nicht zu berücksichtigen waren, so entsteht für das Grundstück eine weitere Beitragspflicht.
- Die Höhe des weiteren Beitrags wird nach den §§ 35 und 36 ermittelt. Als Grundstücksfläche gilt die hinzukommende Fläche, in den Fällen des Abs. 2 die neu bebaubare bzw. bebaute Fläche.

§ 38 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags

- Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfähige Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, im Falle des § 33 Nr. 3 mit dem tatsächlichen Anschluss. Im Falle des § 37 entsteht die Beitragspflicht mit der Vergrößerung des Grundstücks, der Erweiterung der Anschlussmöglichkeit oder der Erweiterung der Bebaubarkeit.
- Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Beiträge zu berechnen, Beitragsscheide auszufertigen und zu versenden, Beiträge entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Beitragsberechtigt ist die Stadt.

§ 39 Vorausleistung

- Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Beiträge nach § 36 in Höhe von 90 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 40 Ablösung

- Der Kanalbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Kanalbeitrags. Die Ablösung und der Ablösebetrag werden im Einzelfall zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau und der bzw. dem Beitragspflichtigen vereinbart.
- Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Teil V Schlussbestimmungen**§ 41 Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 ein bebauten Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 - entgegen § 3 Abs. 2 ein Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt, obwohl er hierzu aufgefordert wurde; entgegen § 4 Abwasser nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser ohne Beachtung der Einleitungsstandards in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 10 Abs. 2, 3 oder 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 10 Abs. 4 die gestellten Anforderungen nicht beachtet;
 - entgegen § 10 Abs. 5 Fremdwasser ohne Genehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, erweitert, ändert, beseitigt oder in ihrer Benutzungsart ändert;
 - entgegen § 15 Abs. 1 eine Anlage in Betrieb nimmt;
 - entgegen § 12 Abs. 4 unrichtige Angaben über die Menge oder Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers macht oder die Angaben hierüber verweigert;
 - entgegen § 14 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen abweichend von der Genehmigung herstellt oder herstellen lässt;
 - entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung oder Anschlüsse an den öffentlichen Kanal herstellt;
 - entgegen § 14 Abs. 10 den Beginn der Bauarbeiten für Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - entgegen § 15 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen vor deren Überprüfung in Betrieb nimmt;
 - entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 die gefahrlose Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen unmöglich macht oder Leitungen vor der Abnahme überdeckt;
 - entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 die bei der Überprüfung festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt;
 - entgegen § 16 Abs. 1 und 2 die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen vernachlässigt;
 - entgegen § 16 Abs. 3 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen behindert oder unmöglich macht;
 - entgegen § 16 Abs. 4 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermenge und der Beschaffenheit des Abwassers nicht in die Grundstücksentwässerungsanlagen einbaut oder an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt, sie nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, oder nicht eine Person bestimmt, die für die

Bedienung der Vorrichtungen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder den Bediensteten der Stadt nicht vorlegt;

19. entgegen § 17 Abs. 2 Gruben und Grundstückskläranlagen nicht außer Betrieb setzt, entleert oder reinigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße entsprechend der gesetzlichen Regelung geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 7 wird unabhängig von der bestehenden Gebührenpflicht für Fremdwassereinleitungen geahndet.

- Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer
 - entgegen § 29 Abs. 1, 2 und 4 eine dort vorgeschriebene Mitteilung oder Auskunft unterlässt;
 - entgegen § 25 Abs. 1 und 2 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht.

§ 42 Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen DIN-Vorschriften sind erhältlich beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Die in dieser Satzung und ihrer Anlage verwendeten und einbezogenen Technischen Vorschriften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sind erhältlich bei der DWA-Bundesgeschäftsstelle, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.

(2) Die Vorschriften nach Abs. 1 können bei der bnNetze GmbH, Tullastraße 61, kostenlos eingesehen werden.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtentwässerungssatzung vom 15. Dezember 2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

(2) Soweit vor dem 1. Januar 2022 Kostenerstattungen für Anschlussleitungen, Abwassergebühren und Kanalbeiträge nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2021

(Martin W. W. Horn), Oberbürgermeister

Anlage zu den §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 der Stadtentwässerungssatzung**Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Freiburg im Breisgau**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind von der bzw. vom Anschlusspflichtigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere der DIN EN 752, DIN EN 12056 und der Restnorm DIN 1986 so herzustellen und zu betreiben, dass eine störungsfreie Entwässerung des Grundstücks gesichert und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Bei Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gelten die Anforderungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 in der jeweiligen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltung der Technischen Vorschriften
§ 1a	Maßgebende Technische Vorschriften
§ 2	Allgemeine Ausführungsbestimmungen
§ 3	Lichte Weite der Rohrleitungen
§ 4	Verlegung der Rohrleitungen
§ 5	Werkstoff der Rohrleitungen
§ 6	Dichtheit der Rohrleitungen
§ 7	Abwasserbehandlungsanlagen
§ 8	Schächte
§ 9	Putzstücke
§ 10	Prüfeinrichtungen
§ 11	Entwässerung tiefliegender Räume
§ 12	Abfallzerkleinerer
§ 13	Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

§ 1 Geltung der Technischen Vorschriften

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den im § 1a genannten, vom Deutschen Institut für Normung e.V. und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) herausgegebenen Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und von Kleinkläranlagen, sowie der einschlägigen Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, die das DWA-Merkblatt-M 153 ersetzt, herzustellen und zu unterhalten, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Soweit für Gegenstände und Werkstoffe besondere Normen bestehen, sind auch diese verbindlich.

§ 1a Maßgebende technische Vorschriften

- DIN-Normen**
 - DIN EN 13508, Ausgabe 2013-01;** Zustandsfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1 Allgemeine Anforderung, Teil 2 Kodiersystem für die optische Inspektion.
 - DWA-M 149, Zustandserfassung und -beurteilung** von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 1 bis 8
 - DIN EN 752, Ausgabe: 2017-07;** Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement
 - DIN EN 12056-1, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
 - DIN EN 12056-2, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
 - DIN EN 12056-3, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung
 - DIN EN 12056-4, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung
 - DIN EN 12056-5, Ausgabe: 2001-01;** Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
 - DIN EN 1671, Ausgabe: 1997-08;** Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
 - DIN 1986-3, Ausgabe: 2004-11;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
 - DIN 1986-4, Ausgabe: 2011-12;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
 - DIN 1986-30, Ausgabe: 2012-02;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung
- Die Frist für die optische Überprüfung der Abwasserleitung bei häuslichem Abwasser 31.12.2015 gilt nicht.
- DIN 1986-100, Ausgabe: 2016-12;** Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
- DIN EN 1610, Ausgabe: 2015-12;** Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN EN 1610, Berichtigung 1: 2016-09;** Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN EN 12889, Ausgabe: 2000-03;** Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN V 4034-1, Ausgabe: 2004-08;** Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle – Typ 1 und Typ 2 – Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität
- DIN EN 1917, Ausgabe 2003-04;** Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton, inkl. der Berichtigung 1 von 2004-5 und Berichtigung 2 von 2008-08
- DIN 4261-1, Ausgabe: 2010-10;** Kleinkläranlagen – Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung

2. Arbeits- und Merkblätter der DWA

- DWA-A 116-2, Ausgabe: Mai 2007;** Besondere Entwässerungsverfahren, Teil 2: Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden ISBN: 978-3-940173-00-3
- DWA-A 125, Ausgabe: Dezember 2008;** Rohrvortrieb und verwandte Verfahren ISBN-13: 978-3-941089-30-3
- DWA-A 138, 2. korrigierte Ausgabe: April 2005;** Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ISBN: 978-3-937758-66-4
- DWA-A 139, Ausgabe: Dezember 2009;** Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen ISBN: 978-3-941089-92-1
- DWA 142, Ausgabe: Januar 2016;** Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten ISBN: 978-3-88721-273-5
- DWA-M 149-6, Ausgabe: August 2016;** Zustandserfassung und Bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von

Gebäuden, Teil 6: Druckprüfungen in Betrieb befindlicher Entwässerungssysteme mit Wasser und Luft ISBN: 978-3-88721-368-8

3. Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Karlsruhe 2005 (verfügbar im Internet unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> unter Service/Bestellshop/Publikationen/Wasser/Abwasser)

§2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Die Überdeckung von Rohren außerhalb der Gebäude muss mindestens 0,80 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude ist eine entsprechende Überdeckung vorzunehmen.

§3 Lichte Weite der Rohrleitungen

- (1) Die lichte Weite des zur Aufnahme von Schmutzwasser oder Niederschlags- und Schmutzwasser dienenden Anschlusskanals muss vom Kontrollschacht bis zum Anschluss an die städtische Kanalisation mindestens 150 mm betragen. Bestehende Anschlusskanäle mit geringerem Durchmesser können widerruflich bis zur Erneuerung der Anlage beibehalten werden.
- (2) Eine 150 mm übersteigende lichte Weite ist bei Grundleitungen nur dann zulässig, wenn sie nachweislich hydraulisch notwendig ist.
- (3) Die Verwendung noch funktionsfähiger Grundleitungen mit geringerem Rohrdurchmesser kann geduldet werden, wenn kein Gewerbebetrieb angeschlossen ist und ein entsprechender hydraulischer Nachweis vorgelegt wird. Beim Auftreten von Missständen ist die Grundleitung nachträglich zu vergrößern.

§4 Verlegen der Rohrleitungen

- (1) Die Grundrissanordnung einer Grundstücksentwässerungsanlage soll eine deutliche Gliederung in Haupt- und Nebenleitungen aufweisen.
- (2) Die letzte Muffe der Grundleitung ist vor dem Übergang zur Fallleitung so deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung der Schmutz- und Regenwasserkanäle ausgeschlossen wird.
- (3) Ein Gefälle unter 2 % ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Stadt gestattet, wenn durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Verlegung von biegesteifen Rohren mit Nachweis der Verdichtung des Rohrgrabens nach ZTVE-StB 97 Anhang 3, Ausgabe 97 und Bettung nach DWA-A139 Bild 6a oder 6d) gewährleistet ist, dass die Grundstücksentwässerung dauernd in betriebsfähigem Zustand bleibt. Leitungen bei einem Gefälle unter 1 % dürfen nur mit biegesteifen Rohren hergestellt und in eine Beton-Bettung C 10 verlegt werden.
- (4) Leitungen, die an Steilhängen verlegt werden, sind mit Erdankern oder Betonpfeilern gegen Schub zu sichern.
- (5) Wenn die Leitung im Grundwasser bzw. Grundwasserschwankungsbereich liegt, muss der Wasserlauf im Schacht geschlossen sein.
- (6) Bei nachträglichen Anschlüssen an vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abzweige einzubauen.
- (7) In die Falleitungen sind vor den Anschlüssen an die Grundleitungen Reinigungsstücke einzubauen.
- (8) Bei nicht tragfähigem Boden (z.B. Auffüllungen) sind die Leitungen durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Setzungen zu sichern. Bei felsigem Boden dürfen die Leitungen nicht unmittelbar aufliegen; sie müssen eine mindestens 10 cm starke Unterbettung aus sandigem Material erhalten.
- (9) Pfeiler und Fundamente dürfen nicht auf Abflussleitungen aufgesetzt werden. Das Unterwahren von den Rohrgraben kreuzenden Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.
- (10) Die Rohrbettungen sind entsprechend den Bestimmungen der DIN EN 1610 herzustellen. Das Gleiche gilt für den Einbau der Rohre und das Verfüllen der Baugruben. Falls erforderlich, sind Rohrkrümmer durch Untermauern oder durch Einbringen von Beton zu sichern.
- (11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Anweisungen der Stadt an den von dieser bezeichneten Stellen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die aus den Plänen der Stadt entnommenen Angaben über die Höhe und Lage des Anschlusskanals sind unverbindlich. Die mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmerin bzw. der mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragte Unternehmer hat an Ort und Stelle die tatsächliche Höhenlage des Anschlusskanals durch das Nehmen der Stichtäbe an den nächstliegenden Schächten zu ermitteln.
- (12) Münden Grundstücksentwässerungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 150 mm in städtische Tiefkanäle ein, so ist der Einbau eines Schachtes erforderlich, wenn der lichte Durchmesser des städtischen Kanals kleiner als der zweifache lichte Durchmesser der Grundstücksanschlussleitung ist. Ausnahmen sind bei Steinzeug- und Kunststoffrohrleitungen nur gestattet, wenn entsprechende Abzweige eingebaut sind. Beträgt der Durchmesser der Grundstücksentwässerungsleitung mindestens 250 mm, so ist immer dann ein Kontrollschacht vorzusehen, wenn der städtische Kanal einen Durchmesser von 1.000 mm und kleiner aufweist. Bei städtischen Kanälen mit größerem Durchmesser sind Schächte nach Anweisung der Stadt anzuordnen.

§5 Werkstoff der Rohrleitungen

- (1) Für Fall-, Grund-, Anschluss- und Lüftungsleitungen sind mit Ausnahme von Betonrohren alle Rohrmaterialien zugelassen, für deren Verwendung ein gültiger Prüfbescheid vorliegt und die den von der Beschaffenheit des Abwassers und den verkehrlichen Belastungen herrührenden Beanspruchungen auf die Dauer standhalten.
- (2) Bei Regenfallleitungen sind in Bereichen, in denen mit mechanischen Beschädigungen gerechnet werden kann, Rohre (Standrohre) aus geeignetem Werkstoff zu verwenden (siehe DIN 1986-4, Tabelle 1) und bis über Rückstauene druckdicht auszuführen.
- (3) Die Verwendung anderer Baustoffe bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein vom Prüfungsausschuss für Grundstücksentwässerungsgegenstände beim Länder-Sachverständigenausschuss für neue Baustoffe und Bauarten erteilter gültiger Prüfbescheid für die Verwendung des Baustoffes vorliegt.

§6 Dichtigkeit der Rohrleitungen

- (1) Rohrleitungen und Dichtungen müssen so ausgeführt sein, dass eine ständige Sicherheit gegen Austritt von Abwasser und Gasen und gegen den Eintritt von Grundwasser und das Eindringen von Wurzeln gewährleistet ist.
- (2) Zum Dichten von Rohrleitungen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, für die ein Prüfbescheid oder ein Prüfzeugnis erteilt ist.

§7 Abwasserbehandlungsanlagen

- (1) Abwasserbehandlungsanlagen haben den Zweck, Abwasser so aufzubereiten, dass es ohne Gefahren für die öffentlichen Abwasseranlagen und die dort tätigen Arbeitskräfte in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden kann.
- (2) Der Bau und Betrieb derartiger Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

§8 Schächte

- (1) In jede Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung einzubauen, die stets zugänglich sein muss und vom städtischen Kanal nicht weiter als 15 m entfernt sein darf. Weitere Entfernungen sind in Ausnahmefällen zulässig, bedürfen allerdings der Zustimmung der Stadt. In Grundleitungen, die eine größere Länge als 40 m (ab DN 200: 60 m) ohne Richtungsänderung (Axialversprung) > 30° haben, sind weitere Kontrollschächte anzuordnen. Bei Richtungsänderungen > 30° oder bei seitlichen Anschlüssen sollen die Grundleitungen innerhalb des Schachtabstandes von 40 m zusätzlich über Inspektionsöffnungen zugänglich gemacht werden.
- (2) Schächte sind nach DIN 4034 Teil 1 in der im § 1a genannten Fassung auszuführen.
- (3) Temporär anfallendes Drainage- oder Schichtenwasser kann unter Voraussetzung der Ausschöpfung aller reduzierenden Maßnahmen, wie z.B. das anfallende Schichtenwasser zurückzuhalten, zu nutzen, wieder in den Untergrund einzuleiten oder in einen angrenzenden Vorflur abzuleiten, kostenpflichtig und gedrosselt in den öffentlichen Mischwasser-Kanal abgeleitet werden. Sollte eine Ableitung erforderlich sein, so hat sie rückstausicher über eine Pumpe mit Druckleitung über der Rückstauenebene zu erfolgen. Mit einem vorgeschalteten Schlammfang ist sicherzustellen, dass das eingeleitete Wasser frei von absetzbaren Stoffen ist. Die Menge des eingeleiteten Wassers ist über eine geeichte Messuhr festzuhalten und jährlich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§9 Putzstücke

In Grundleitungen sind rechteckige Reinigungsstücke, in Falleitungen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen rechteckige oder runde Reinigungsstücke nach DIN einzubauen. Steinzeugputzstücke dürfen innerhalb von Gebäuden nicht verwendet werden. In Räumen, in denen Arznei- und Lebensmittel gelagert, transportiert, verarbeitet oder verkauft werden, dürfen keine Reinigungsöffnungen angeordnet werden.

BEKANNTMACHUNGEN

§10 Prüfeinrichtungen

Die Prüfeinrichtung kann von der Stadt unter Verschluss gehalten werden.

§11 Entwässerung tiefliegender Räume

- (1) Als Rückstauenebene gilt die Höhe von 10 cm über der endgültigen Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Liegt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle tiefer als die Deckelhöhe des in der Richtung des Abwasserablaufes nächsten Kontrollschachtes im öffentlichen Kanal, so gilt die Höhe von 10 cm über dessen Schachtdeckeloberkante als Rückstauenebene. Entsprechend der Geländeneigung kann die Rückstauenebene höher liegen. Die bzw. der Planer_in hat verantwortlich die Gelände- und Gefällesituation zu berücksichtigen und den Nachweis der örtlichen Rückstauenebene zu führen.
- (2) Die Rückstauverschlüsse dürfen nicht in Hauptstränge, sondern nur in dafür bestimmte Nebenleitungen eingebaut werden. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Die bzw. der Eigentümer_in hat für den ordnungsgemäßen, jederzeit wirksamen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen. Bei Rückstauverschlüssen mit manueller Absperrvorrichtung ist möglichst nahe an der Absperrvorrichtung deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen: „Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen!“

§12 Abfallzerkleinerer

Der Einbau von Abfallzerkleinerern, die an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden, ist nicht zulässig.

§13 Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

Die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser hat gem. §46 WG in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- * CSB = chemischer Sauerstoffbedarf
- BSB2 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 2 Tagen

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung der Stadtentwässerung als Eigenbetrieb vom 30.11.2021

Aufgrund des §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095,1098) und der §§3 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 1 Satz 2 und 8 Abs. 3 des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992 S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Satzung über die Führung der Stadtentwässerung als Eigenbetrieb

Die Satzung über die Führung der Stadtentwässerung als Eigenbetrieb vom 21. Januar 1992 in der Fassung der Satzungen vom 19. Januar 1993, vom 14. September 1993, vom 4. Oktober 1994, vom 12. Dezember 1995, vom 22. Oktober 1996, vom 10. Juni 1997, vom 28. Juli 1998, vom 23. Oktober 2001, vom 18. Oktober 2011, vom 9. Dezember 2014 und vom 12. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

- In §3 Abs. 1 und 2 wird der Begriff „Hauptausschuss“ durch den Begriff „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.
- §4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer ersten Betriebsleiter_in und einem/einer zweiten Betriebsleiter_in.“
- §5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Personalangelegenheiten folgende Aufgaben übertragen:
 - Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis einschließlich Entgeltgruppe E 12 TVöD im Rahmen der Stellenübersicht;
 - Einstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitangestellten bis einschließlich Entgeltgruppe E 12 TVöD sowie von Praktikanten/Praktikantinnen;
 - die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bis zur Entgeltgruppe E 12 TVöD sowie die Festsetzung der Entgelte, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.“
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:
 - (5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind auf Grundlage des Handelsgesetzbuches zu führen.“
- In §6 Abs. 1 Nr. 2 a) wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen oder erfolgsgefährdende Mindererträge liegen insbesondere bei einer Abweichung um 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamterträge vor.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2021
Martin W. W. Horn (Oberbürgermeister)

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg im Breisgau (Bekanntmachungssatzung) vom 14. Dezember 2021

Aufgrund des §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und des §1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bekanntmachungssatzung

§2 Absatz 1 S. 1 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg im Breisgau vom 30. Juni 2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Freiburg im Breisgau i. S. v. §1 DVO GemO, Bekanntmachungen von Satzungen sowie die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Freiburg im Breisgau.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 14. Dezember 2021
Martin W. W. Horn, (Oberbürgermeister)

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Erinnerung: Landschaftspflegemaßnahmen im Regierungsbezirk Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege, sucht für Landschaftspflegemaßnahmen im gesamten Regierungsbezirk Freiburg für die kommenden Jahre mögliche Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer.

Bewerbungsunterlagen sind erhältlich beim

**Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 5 Verfahrensmanagement**

**Bissierstr. 7
79114 Freiburg**

E-Mail: abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de

Tel. (0761) 208-4705, oder herunterzuladen unter: www.rp-freiburg.de

Ihre konkreten Rückmeldungen erwarten wir bis zum **31. Januar 2022**.

Informationen über den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien

AUSSCHREIBUNGEN

Imbiss-Stände für den Freiburger Münstermarkt

Ausschreibung: Die FWTM vergibt für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.12.2026 maximal zehn Standplätze für Imbissstände auf dem Freiburger Münstermarkt, dem zentralen Einkaufspunkt für frische und regionale Produkte. Die Atmosphäre auf dem Münsterplatz macht den Einkauf zu einem besonderen Erlebnis und den Münstermarkt zu einem Kulturgut unserer Gesellschaft.

Vergeben werden sollen:

- 1) Maximal sechs Imbissstände mit dem traditionellen und regionaltypischen Wurstangebot („Lange Rote“ und Bratwurst in verschiedenen Variationen). Zusätzlich darf ein regionales Speiseangebot als Beisortiment angeboten werden.
- 2) Ein vegetarischer Imbissstand mit Tofuerzeugnissen.
- 3) Ein Imbissstand mit dem Angebot von Fischprodukten.
- 4) Ein Imbissstand mit Obst-, Gemüse-, Käse-, oder Quarkprodukten im Sinne einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung von selbsterzeugten Produkten.
- 5) Ein Stand mit vor Ort zubereiteten Kaffee- und Teespezialitäten und als Beisortiment Confitierierprodukten.

In allen Fällen ist die Regionalität der verwendeten Produkte nachzuweisen. Für alle Imbissstände ist eine Teilnahme an sechs Tagen pro Woche Voraussetzung.

Marktzeiten:	Mo–Fr	7.30 Uhr–13.30 Uhr – Abbauende 14.30 Uhr
	Sa	7.30 Uhr–14.00 Uhr – Abbauende 15.00 Uhr
		24.12. und 31.12.

Vergabe: Eine evtl. Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach den Richtlinien über den Wochenmarkt in der Stadt Freiburg im Breisgau vom 13. November 2018, diese finden Sie unter www.muenstermarkt.freiburg.de.

Bewerbungsfrist: Die Anträge auf Zulassung eines Standplatzes inklusive sämtlicher Nachweise und Anlagen sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 200,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 38,00 Euro (insg. 238,00 Euro brutto) müssen bis Freitag, 11.02.2022, 08.00 Uhr bei der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg (Posteingang bzw. Zahlungseingang maßgebend), oder per Mail unter muenstermarkt@fwtm.de eingegangen sein. Berücksichtigt werden nur Anträge auf den offiziellen Bewerbungsunterlagen. Das Bearbeitungsentgelt von 238,00 Euro brutto muss fristgerecht auf dem Konto der FWTM (IBAN: DE54680501010002138602; BIC: FRSPDE66) unter Angabe des Verwendungszwecks „MM 2022“ eingegangen sein. Alternativ kann ein Verrechnungsscheck eingesandt werden, maßgeblich ist der Posteingang.

Das für die Ausschreibung zwingend zu verwendende Bewerbungsformular kann ab dem 17.12.2021 auf www.muenstermarkt.freiburg.de heruntergeladen werden und ist vollständig auszufüllen. Auf schriftliche Anfrage senden wir Ihnen die Bewerbungsunterlagen gerne zu.

Hinweise: Verspätete und/oder unvollständige Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen, als Plätze verfügbar sind, trifft die FWTM eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der Richtlinien über den Wochenmarkt in der Stadt Freiburg im Breisgau vom 13. November 2018.

Diese Ausschreibung erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der notwendigen Zustimmungen von Behörden und Gremien.

Die Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung und im Falle einer Zulassung auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die Zu- und Absagen werden schriftlich erteilt. Der Eingang der Bewerbung wird nicht bestätigt.

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG
Neuer Messplatz 3, Münstermarkt, 79108 Freiburg
www.muenstermarkt.freiburg.de, muenstermarkt@fwtm.de

Jetzt bewerben!

17.11. BIS 23.12.2022
Totensonntag findet kein Markt statt

WARENANGEBOT
Speisen, alkoholfreie und weihnachtsmarktypische Getränke

BEWERBUNGSFRIST
31.03.2022 – 23:59UHR

Süß- und Backwaren
Waren, welche für die Weihnachtszeit charakteristisch sind
Kinderfahrgeschäfte

BEWERBUNG UNTER
bewerbung.fwtm.de

WEIHNACHTSMARKT
FREIBURG
www.weihnachtsmarkt.freiburg.de

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Freiburg im Breisgau (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und der §§ 9 und 10 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 15. Oktober 2013 in der Fassung der Satzungen vom 3. März 2015, vom 15. Dezember 2015, vom 12. April 2016, vom 28. November 2017, vom 11. Dezember 2018 und vom 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin im Sinne von § 520, 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der jeweils gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der jeweils gültigen Fassung entsorgt zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die in ihrem Gebiet angefallenen und nach dieser Satzung zu überlassenden Abfälle und betreibt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen (§ 21) als eine öffentliche Einrichtung.“

b. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die städtische Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, das Befördern, das Behandeln und Lagern von Abfällen sowie die Information und Beratung der Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sowie der Abfallbesitzerinnen und -besitzer. Die überlassenen Abfälle werden so entsorgt, dass sie entsprechend den Anforderungen des KrWG einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 4 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das **Vollzeitäquivalent** gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in einem Unternehmen ergeben.“

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1
- geringfügig Beschäftigte = Faktor 0,3
- Saison AK = Faktor (Anzahl Arbeitstage / 225)
(Bsp.: 115 Tage = Faktor 0,5; 70 Tage = Faktor 0,3)“

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abfälle, deren Entsorgung durch diese Satzung ausgeschlossen ist, hat die Besitzerin bzw. der Besitzer nach den Vorschriften des KrWG und den hierzu erlassenen Verordnungen sowie des LKreiWiG ordnungsgemäß zu entsorgen.“

4. § 7 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

„b) Bei Bioabfällen aus privaten Haushaltungen die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die Erzeugerin bzw. der Erzeuger der Stadt schriftlich nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er eine vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung dieser Bioabfälle beabsichtigt und hierzu auch fachlich und technisch in der Lage ist (Eigenkompostierung);“

5. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Benutzerinnen und Benutzer der Einrichtungen haften der Stadt gegenüber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung oder einer nach § 21 Abs. 2 erlassenen Betriebsordnung widersprechende Benutzung der Einrichtungen verursacht werden.“

6. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall von Abs. 1 bis 3 abweichende Abfallbehälter, insbesondere Abfallbehälter mit 2,5 cbm (zulässiges Einfüllgewicht 1.290 kg) und 5 cbm (zulässiges Einfüllgewicht 1.190 kg) zulassen.“

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedem Haushalt wird mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a, c bis g, i bis k zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Jeder Haushalt ist verpflichtet, ausschließlich den ihm zugewiesenen Restmüllbehälter zu nutzen. Den zu einem Anwesen gehörenden Haushalten wird mindestens ein Abfallbehälter nach § 13 Abs. 2 b bis g und Abs. 3 zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Für den Restmüll muss ein Mindestvolumen von 4 Litern pro Haushaltsangehörigem und Woche vorgehalten werden. Jedem einzelnen Haushalt wird grundsätzlich ein Regelvolumen von 35 Litern/wöchentlich zugeteilt. Meldet ein nach § 6 Verpflichteter keinen Abfallbehälter an, so wird vermutet, dass ihm ein Behälter mit einem Regelvolumen von 35 Litern/wöchentlich zur Verfügung steht; das Regelvolumen ist maßgeblich für die Veranlagung bei der Behältergebühr (Regelvolumen Pauschale). Änderungen sind unter den Voraussetzungen dieser Satzung möglich. Bei punktuellem Mehrbedarf an Restmüllvolumen können Restmüllsäcke nach § 13 Abs. 1 b oder h zugekauft werden.“

8. § 15 wird wie folgt geändert

a. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen des Abs. 1 werden für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für den Behälterbedarf Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 4 Litern pro Woche zugeteilt.“

b. § 15 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

„(5) Beschäftigte im Sinne von Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, Unternehmerinnen / Unternehmer, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt oder an der Betriebsstätte anwesend sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden.“

9. § 16 wird wie folgt geändert

a. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen in engem räumlichen Zusammenhang stehen, können abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 auf schriftlichen Antrag nach Abs. 2 bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden (Entsorgungsgemeinschaft). Dies gilt nicht, wenn die Zusammenfassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft zu einem zusätzlichen Aufwand für den Entsorgungsträger führen würde. Voraussetzung ist die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1. Bei der Behälterwahl ist das Mindestvolumen von 4 Litern pro Person und Woche gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 einzuhalten. Haushalte, denen die Stadt nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Großcontainer zur Verfügung gestellt hat, können nicht Mitglied einer Entsorgungsgemeinschaft sein.“

b. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mehrere Gewerbebetriebe, welche in engem räumlichen Zusammenhang stehen können Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam nutzen. Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

c. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Haushalte und Gewerbebetriebe, welche in engem räumlichen Zusammenhang stehen können Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen nach § 13 Abs. 1 gemeinsam nutzen. Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Behältergebühr wird nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 erhoben.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a. In § 23 wird als neuer Abs. 2 aufgenommen:

„(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

BEKANNTMACHUNGEN

b. Der bisherige § 23 Abs. 2 wird zu § 23 Abs. 3

11. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Möglichkeit zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Biotonne richtet sich für Eigenkompostierer nach § 7 Abs. 2 b. Haushalte, denen ein Bioabfallbehälter zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, können nur gemeinsam eine Ermäßigung als Eigenkompostierer beantragen.“

12. § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Veranlagung nach dem Haushaltstarif werden die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach § 24 in Form einer Haushalts- und Behältergebühr (§ 27) als Jahresgebühr erhoben.“

- Die **Haushaltsgebühr** beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif für Haushalte mit
 - einer Person 109,44 EUR
 - zwei Personen 114,60 EUR
 - drei Personen 142,32 EUR
 - vier Personen 159,60 EUR
 - fünf und mehr Personen 189,36 EUR

2. Die **Behältergebühr** für den Restabfallbehälter beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif je

- 35 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 43,68 EUR
- Bon für Abfallsäcke 35 Liter* 14-tägliche Entleerung 43,68 EUR
- 35 Liter Abfallbehälter** wöchentliche Entleerung 87,36 EUR
- 60 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 75,00 EUR
- 60 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 150,00 EUR
- 140 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 174,72 EUR
- 140 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 394,44 EUR
- 240 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 300,00 EUR
- 240 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 600,00 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 960,96 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 1.921,92 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 1.376,28 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 2.752,56 EUR
- 2,5 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 3.128,16 EUR
- 2,5 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 6.256,32 EUR
- 5 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 6.256,32 EUR
- 5 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 12.512,64 EUR
- Einwurf Müllschleuse je Einwurf (15 Liter) 0,72 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter ** entspricht auch dem Regelvolumen gem. § 14 Abs. 1 Satz 6

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,048 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(2) Die Jahresgebühr bei Veranlagung nach dem **Gefäßtarif** beträgt für

1. Abfälle zur Beseitigung

- 35 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Leerung 124,44 EUR
- 35 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 248,88 EUR
- Bon für Abfallsäcke 35 Liter* 14-tägliche Entleerung 124,44 EUR
- 60 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 213,36 EUR
- 60 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 426,72 EUR
- 140 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 497,76 EUR
- 140 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 995,52 EUR
- 240 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 853,44 EUR
- 240 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 1.706,88 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 2.737,68 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 5.475,36 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter 2-mal wöchentliche Entleerung 10.950,72 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 3.911,76 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 7.823,52 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter 2-mal wöchentliche Entleerung 15.647,04 EUR
- 2,5 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 8.890,44 EUR
- 2,5 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 17.780,88 EUR
- 2,5 m³ Abfallbehälter 2-mal wöchentliche Entleerung 35.561,76 EUR
- 5 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 17.780,88 EUR
- 5 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 35.561,76 EUR
- 5 m³ Abfallbehälter 2-mal wöchentliche Entleerung 71.123,52 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter als Abrufcontainer Gebühr pro Leerung von 117,72 EUR

w) 1,1 m³ Abfallbehälter als Abrufcontainer Gebühr pro Leerung von 162,85 EUR

x) Einwurf Müllschleuse je Einwurf (15 Liter) 2,05 EUR
* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter
Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,1368 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

2. Papier, Pappe, Karton (PPK)

- Bon für 7 Abfallsäcke je 70 Liter* 1,69 EUR
- 140 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 12,48 EUR
- 240 Liter Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 21,48 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 69,00 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 138,00 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 98,52 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 197,04 EUR
- 2,5 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 223,92 EUR
- 2,5 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 447,84 EUR
- 5 m³ Abfallbehälter 14-tägliche Entleerung 447,84 EUR
- 5 m³ Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 895,68 EUR
- 0,77 m³ Abfallbehälter als Abrufcontainer Gebühr pro Leerung von 15,05 EUR
- 1,1 m³ Abfallbehälter als Abrufcontainer Gebühr pro Leerung von 16,19 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter
Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0034 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

3. Bioabfälle

- 60 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 222,00 EUR
 - 140 Liter Abfallbehälter wöchentliche Entleerung 519,96 EUR
- Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0714 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(3) Macht die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Gebrauch und stellt Großcontainer (1,1 cbm oder 0,77 cbm Abfallbehälter) für die Restmüllentsorgung zur Verfügung, so werden die angeschlossenen Haushalte mit dem Regelvolumen im Sinne § 14 Abs. 1 S. 6 veranlagt (Regelvolumen Container).

(4) Für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je Lademinute 27,33 EUR. Dies gilt auch für die Abholung und Entsorgung von wilden Müllablagerungen im Sinne des § 8 Abs. 4; die Gebühr wird von der Verursacherin bzw. dem Verursacher erhoben.

(5) Für die Abholung von Sperrmüllmengen aus privaten Haushaltungen über 4 cbm pro Jahr werden von den Abfallbesitzern Gebühren entsprechend Abs. 4 Satz 2 erhoben. Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb einer Woche nach Bestellungseingang (Expresssperrmüll) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 67,03 EUR erhoben.

(6) Die Gebühr für die Beseitigung eines Restmüllsackes nach § 13 Abs. 1 h beträgt 9,83 EUR. Die Gebühr für die Beseitigung eines im Handel erhältlichen Restmüllsackes nach § 13 Abs. 1 b beträgt 5,04 EUR.

(7) Die Gebühr für die Montage des Schlosses beträgt 56,24 EUR.

(8) Die Gebühr für eine Änderung des Volumens (Behältertausch) oder Rückholung eines Behälters, der auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen bereitgestellt wurde, (Behälterrückholung) beträgt 27,89 EUR.

(9) Die Gebühr für eine Änderung des Entleerungsintervalls beträgt 9,72 EUR (Markentausch).

(10) Für die Benutzung von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 i ist bei stationären Müllschleusen die Inanspruchnahme des Behältervollservices nach § 6 Abs. 2 Satz 4 vorgeschrieben. Hierfür wird jährlich eine Gebühr pro Haushalt erhoben in Abhängigkeit der Strecke der Müllschleuse vom Müllfahrzeug. Diese beträgt für den Bereich bis 15 Meter 8,88 EUR, für den Bereich größer 15 und bis 30 Meter 26,64 EUR und für den Bereich größer 30 und bis 60 Meter 53,40 EUR. Übersteigt die zurückgelegte Wegstrecke 60 m, ist der Gebühr für den Bereich größer 30 und bis 60 Meter eine weitere aus den zuvor benannten Strecken entsprechende Gebühr hinzuzurechnen.“

13. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Annahmestellen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR/Tonne
a) Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m ³	265,94
b) Sperrmüll	0,2 t/m ³	277,59
c) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m ³	266,04
d) Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m ³	266,29
e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m ³	266,15
f) Straßenkehrschutt	1,0 t/m ³	266,20
g) Erdaushub unbelastet Z 0	1,5 t/m ³	66,03
h) Erdaushub mit Belastungen > Z 0	1,5 t/m ³	250,90
i) Bauschutt	1,4 t/m ³	124,90
j) Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m ³	299,31
k) Altholz A I	0,45 t/m ³	93,12
l) Altholz A II und A III	0,45 t/m ³	110,45
m) Asbesthaltige Abfälle, KMF-haltige Dämmmaterialien	1,8 t/m ³ 0,4 t/m ³	318,30 318,30
n) Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m ³	88,06
o) Gras- und Rasenschnitt	0,25 t/m ³	112,00
p) Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m ³	146,03
q) Asche und Schlacke	1,5 t/m ³	222,23
r) Belastete Stäube	1,5 t/m ³	318,80
s) Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m ³	132,48
t) Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m ³	208,18
u) Strahlsand	1,5 t/m ³	263,09

Bei vermischer Anlieferung wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz nach Satz 1 entspricht.

(2) Bei Ausfall der Waage an der Umschlagstation Eichelbuck werden die Gebühren nach dem Umrechnungsfaktor des spezifischen Gewichts von Kubikmeter nach Tonnen gemäß Abs. 1 errechnet.

Soweit keine Waage zur Verfügung steht, wird das Volumen geschätzt.

(3) Für Kleinmengen unter 200 kg beträgt die Mindestgebühr bei Anlieferung auf der Annahmestelle nach § 21 Abs. 3 c:

Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR
a) Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m ³	29,25
b) Sperrmüll	0,2 t/m ³	30,53
c) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m ³	29,26
d) Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m ³	29,29
e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m ³	29,27
f) Straßenkehrschutt	1,0 t/m ³	29,28
g) Erdaushub unbelastet Z 0	1,5 t/m ³	7,26
h) Erdaushub mit Belastungen > Z 0	1,5 t/m ³	27,59
i) Bauschutt	1,4 t/m ³	13,73
j) Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m ³	32,92
k) Altholz A I	0,45 t/m ³	10,24
l) Altholz A II und A III	0,45 t/m ³	12,14
m) Asbesthaltige Abfälle, KMF-haltige Dämmmaterialien	1,8 t/m ³ 0,4 t/m ³	35,01 35,01
n) Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m ³	9,68
o) Gras- und Rasenschnitt	0,25 t/m ³	12,32
p) Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m ³	16,06
q) Asche und Schlacke	1,5 t/m ³	24,44
r) Belastete Stäube	1,5 t/m ³	35,06
s) Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m ³	14,57
t) Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m ³	22,90
u) Strahlsand	1,5 t/m ³	28,94

(4) Die Gebühr für die Anlieferung eines Altireifens beträgt 5,04 EUR.

(5) Für die besonders zu behandelnden, zu lagernden oder abzulagernden Abfälle oder für alle Abfälle, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, wird die Gebühr nach den entstandenen Kosten festgelegt.

(6) Für die Anlieferung von Restmüll auf den Annahmestellen (§ 24 h) gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

14. § 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Nutzung des Behältervollservices werden Gebühren nach den Abs. 2 und 3 erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, ob die Strecke vom Straßenrand bis zu den Abfallbehältern von den Müllwerkern zu Fuß oder mit dem Müllfahrzeug zurückgelegt wird. Des Weiteren wird differenziert nach Behältergröße, Leerungsintervall, Entfernung des Standplatzes von der Straße (ohne Gehweg) unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Satz 6 sowie nach zu überbrückenden Treppenstufen.“

(2) Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern zu Fuß vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten die Gebührensätze der Tabellen unter Nr. 1 bis Nr. 5. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben.“

Nr. 1 Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich bis 15 Meter

a) 35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	17,88 EUR
b) 35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	35,76 EUR
c) 60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	19,20 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	38,40 EUR
e) 140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	20,52 EUR
f) 140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	41,04 EUR
g) 240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	25,92 EUR
h) 240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	51,84 EUR
i) 0,77 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	66,48 EUR
j) 0,77 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	132,96 EUR
k) 1,1 m ³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	120,60 EUR
l) 1,1 m ³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	241,20 EUR

Nr. 2 – Geb

Nr. 4 – Gebührensätze Behälterbereitstellung - Zuschlag pro Behälter für bis zu 5 Stufen

a) 35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	6,60 EUR
b) 35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	13,20 EUR
c) 60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	7,08 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	14,16 EUR
e) 140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	7,56 EUR
f) 140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	15,12 EUR
g) 240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	9,60 EUR
h) 240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	19,20 EUR

Nr. 5 – Gebührensätze Behälterbereitstellung – Zuschlag pro Behälter zwischen 6 und max. 10 Stufen

a) 35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	19,80 EUR
b) 35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	39,60 EUR
c) 60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	21,36 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	42,72 EUR
e) 140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	22,80 EUR
f) 140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	45,60 EUR
g) 240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	28,80 EUR
h) 240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	57,60 EUR

* Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf einen Restmüllsack (35 Liter) bzw. max. fünf gelbe Säcke (LVP-Sammlung).
 ** Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf einen Sack für die Papiersammlung (70 Liter)
 *** Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf eine rollbare Gitterbox für gelbe Säcke (LVP-Sammlung)

(3) Übersteigt die zurückgelegte Wegstrecke 60 m, ist der Gebühr aus Nr. 3 a bis l die der über 60 m hinausgehenden Entfernung entsprechende Gebühr aus Nr. 1 a bis l, Nr. 2 a bis l und Nr. 3 a bis l hinzuzurechnen.

(4) Wird die Strecke auf dem Privatgrundstück zum Standplatz der Abfallbehälter mit dem Müllfahrzeug zurückgelegt und erfolgt dort die Leerung, gelten die Gebührensätze der untenstehenden Tabelle. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der zurückgelegten Wegstrecke zwischen Abfallbehälterstandplatz und Gehweg. Zwischen mehreren Müllstationen zurückgelegte Wegstrecken werden hinzugerechnet. Übersteigt die zurückgelegte Wegstrecke 300 m, ist der Gebühr aus Buchstabe e oder f die der über 300 m hinausgehenden Entfernung entsprechende Gebühr aus Buchstabe a bis f hinzuzurechnen.

a) bis 100 m	14-tägliche Entleerung	49,68 EUR
b) bis 100 m	wöchentliche Entleerung	99,36 EUR
c) bis 200 m	14-tägliche Entleerung	149,04 EUR
d) bis 200 m	wöchentliche Entleerung	298,08 EUR
e) bis 300 m	14-tägliche Entleerung	248,40 EUR
f) bis 300 m	wöchentliche Entleerung	496,80 EUR

(5) Bei der verpflichtenden Inanspruchnahme des Behältervollservices nach § 17 a Abs. 7 ergibt sich die Gebühr abweichend von den Abs. 1 bis 3 aus § 29.
 (6) Die Gebühr für die Beantragung des Vollserves nach § 17 a Abs. 3 beträgt 9,22 EUR."

15. § 34 wird wie folgt geändert:

- a. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „LAbfG“ durch die Abkürzung „LKreiWiG“ ersetzt.
- b. § 34 Abs. 1 m) erhält folgende Fassung:
 „m) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 andere Restmüllbehälter, als den eigenen angemeldeten nutzt;“
- c. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 2 LKreiWiG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 100.000,00 EUR bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 50.000,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 14. Dezember 2021
 (Martin W. W. Horn), Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 18.10.2011 i. d. F. vom 16.10.2012, 11.12.2012, 15.12.2015, 12.12.2017 und 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe

A. Benutzungsgebühren		
1. Erdbestattung		
1.1 Grundgebühr		
1.1.1 bei Personen über 10 Jahren		1.628,00 €
1.1.2 bei Kindern von 1 bis 10 Jahren		1.017,00 €
1.1.3 bei Kindern unter 1 Jahr		457,00 €
1.1.4 Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.1 für Bestattung am Samstag		676,00 €
1.1.5 Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.2 für Bestattung am Samstag		422,00 €
1.1.6 Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.3 für Bestattung am Samstag		190,00 €
Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungspersonals, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung mit vier Trägern, das Verbringen von Kranz- und Blumenschmuck zum Grab sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührentatbestände ausgewiesen sind.		
1.2 Ermäßigte Grundgebühr		
1.2.1 Für neugeborene Kinder, die mit der Mutter bestattet werden (Beilegung), entsteht keine Grundgebühr.		
1.3 Ermäßigungen		
1.3.1 bei Trägerleistung in den Ortsteilen ohne Berechnung je Träger		37,00 €
1.4 Gebühr für Tieferlegung		
		305,00 €
2. Feuerbestattung		
2.1 Gebühren für das Beisetzen, Umbetten, Ausgraben, Aufbewahren und den Versand von Urnen		
2.1.1 Beisetzen einer Urne		400,00 €
2.1.2 Umbetten einer Urne		600,00 €
2.1.3 Ausgraben einer Urne		350,00 €
2.1.4 Versand einer Urne im Inland (inkl. Porto)		89,00 €

BEKANNTMACHUNGEN

2.1.5 Versand einer Urne ins Ausland/Europa (inkl. Porto)	110,00 €
2.1.6 Versand einer Urne ins Ausland/außerhalb Europa (inkl. Porto)	120,00 €
2.1.7 Zuschlag für Urnenbeisetzung am Samstag	124,00 €

3. Zusätzliche Leistungen bei Erd- oder Feuerbestattungen

3.1 Gebühren für die Benutzung der Einsegnungshallen

3.1.1 Benutzung der Einsegnungshallen (einschl. Kapelle Mitscherlich) inkl. Urnenzimmer für die Dauer einer halben Stunde	249,00 €
3.1.2 Wandbeleuchtung in der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofes (48 Kerzen)	99,00 €
3.1.3 für Trauerfeiern, die die übliche Dauer von einer halben Stunde überschreiten, je weitere angefangene Viertelstunde	124,50 €
3.1.4 für den Ausfall von Bestattungszeiten (Trauerfeiern) außerhalb der üblichen aneinander anschließenden Termine, je angefangene Viertelstunde	124,50 €

3.2 Gebühr für Benutzung eines Aufbahrungs-/Einstellungs-/Umsarungsraumes je angefangener Tag (Tag der Anlieferung und Tag der Bestattung/ Einäscherung gilt als 1 Tag)

3.2	34,00 €
-----	---------

3.3 Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes je angefangener Tag

3.3	138,00 €
-----	----------

4. Einräumung eines Grabnutzungsrechts

4.1 Einmalige Gebühr für Reihengrab (Nutzungszeit 15/10 Jahre)

4.1.1 Erwachsenengrab für Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	467,00 €
4.1.2 Rasenreihengrab Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	864,00 €
4.1.3 Kindergrab für Erdbestattung (NZ 10 Jahre)	165,00 €
4.1.4 Grab für anonyme Föten (NZ 10 Jahre)	0,00 €
4.1.5 Grab für Aschenbeisetzung (NZ 15 Jahre)	353,00 €
4.1.6 Grab für Aschenbeisetzung, Baumfeld (NZ 15 Jahre)	949,00 €
4.1.7 Grab für anonyme Aschenbeisetzung (NZ 15 Jahre)	552,00 €

4.2 Jahresgebühr für Wahlgrab zur Erdbestattung

4.2.1 je Einzelgrab an Wegen und in Feldern	84,60 €
4.2.2 je Einzelgrab (Sonderlagen, Weiheranlage, im Mauerrondell für Geistliche sowie im Parterre des Hauptfriedhofes – bei letzterem mindestens zwei Plätze)	144,10 €
4.2.3 je Einzelgrab für Kinder	81,30 €

4.3 Jahresgebühr für Wahlgrab zur Aschenbeisetzung

4.3.1 je Einzelgrab (auch Baumfeld)	81,30 €
4.3.2 je Steleneinzelgrab	162,60 €

5. Sonderleistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden

5.1 Ausbetten von Leichen oder Gebeinen	50,00 €
5.2 Umbetten von Leichen oder Gebeinen in ein anderes Grab innerhalb der städtischen Friedhöfe	66,00 €
5.3 Wiederbestattung der von auswärts zugeführten Leichen oder Gebeine	37,00 €
5.4 Öffnen des Grabes für einen Sarg, der das Versenken innerhalb der allgemein üblichen Schalelemente ausschließt	17,00 €
5.5 Heben und Tieferlegen anlässlich einer Bestattung	
5.6 Stundensätze für die unter 5.1 bis 5.5 genannten Sonderleistungen	
Personal	50,00 €
Personal außerhalb der üblichen Arbeitszeit	66,00 €
Bagger	37,00 €
sonstige Fahrzeuge	17,00 €

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 14. Dezember 2021
 (Horn), Oberbürgermeister

Hinweis

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der **01.01.2022**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung. Viehhändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

- Pferde
- Schweine
- Schafe
- Hühner
- Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:

- Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
- Gefangengehaltene Wildtiere (z. B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre etc.) einsehen. Tel. (0711) 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

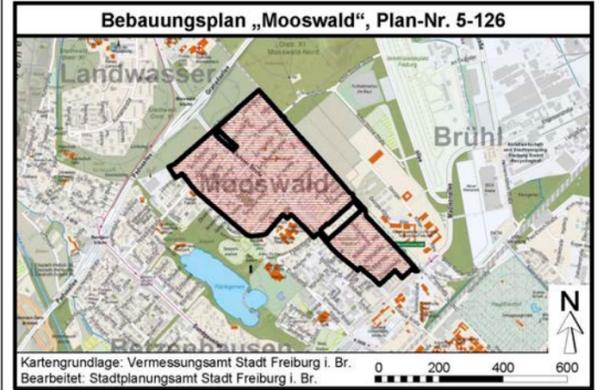
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Mooswald“, Plan-Nr. 5-126 (Mooswald)

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14.12.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Mooswald beschlossen.

Das Plangebiet umfasst nahezu den gesamten Stadtteil Mooswald zwischen Berliner Allee und Padua-/Mooswaldallee sowie zwischen Bahnlinie Freiburg/Breisach und Seepark. Nur das Gewerbegebiet, das Schulzentrum (Wentzinger Schulen, Paul-Hindemith-Schule) sowie Wohngebiete, für die ein wirksamer Bebauungsplan besteht, im Einzelnen sind das „Elsässer Straße / Obere / Untere Lachen“, Plan-Nr. 5-118, „Carl-Sieder-Weg“, Plan-Nr. 5-108 und „Falkenbergstraße“, Plan-Nr. 5-17, werden nicht in den Geltungsbereich einbezogen. Lediglich der Bereich der Elsässer Straße zwischen Falkenbergerstraße und Almend-/Weidweg, wird, obwohl mit „Elsässer Straße Mitte“, Plan-Nr. 5-113, ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, Teil des Plangebiets.

Bezeichnung: Bebauungsplan „Mooswald“, Plan-Nr. 5-126

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.



Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Homepage der Stadt Freiburg. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 S. 2 PlanSiG hiermit im Amtsblatt.

Freiburg im Breisgau, 17. Dezember 2021
 Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Offenlagebeschluss sowie Auslegung des Entwurfs des 1. Teilbebauungsplans „Wohngebiete Mooswald“, Plan-Nr. 5-126.1 (Mooswald) – vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB –

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf des 1. Teilbebauungsplans „Wohngebiete Mooswald“ im Stadtteil Mooswald zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst nahezu alle Wohngebiete des Stadtteils Mooswald zwischen Berliner Allee und Padua-/Mooswaldallee sowie zwischen Bahnlinie Freiburg/Breisach und Seepark. Wohngebiete, die durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt wurden, werden nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

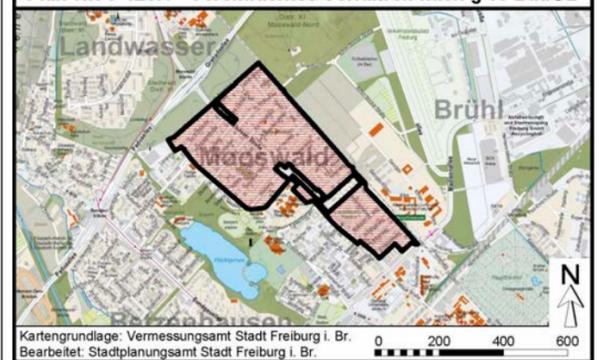
Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Nordwesten durch die Straße „Im Rehwinkel“ sowie durch die südöstliche Grenze des Grundstücks mit der Flst.Nr. 8794 (Distr. Mooswald-Nord),
- im Nordosten durch die Bahnlinie Freiburg / Breisach,
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Grundstücke mit den Flst. Nrn. 6200/72, 6200/71, 6200/70, 6200/69, 6200/68, 6200/10, 6200/5, 6200/20, 6200/59, 6200/51, 6200/4, 6200/2 sowie der Straße „Am Hügler“,
- im Südwesten durch die südwestlichen Grenzen der Grundstücke mit den Flst.Nrn. 6200/68 und 6200/67, ein Teilstück der Elsässerstraße (von Hausnr. 19 bis 42), den südwestlichen Grenzen der Grundstücke mit den Flst.Nrn. 8913 bis 8920, ein weiteres, kurzes Teilstück der Elsässerstraße (ab Hausnr. 54 bis 58), die Spittelackerstraße, ein Teilstück der Linnestraße und den Fußweg mit Flst.Nr. 13200/7,
- ausgenommen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Elsässer Straße / Obere / Untere Lachen“, Plan-Nr. 5-118, „Zwischen Falkenbergerstraße / Elefantenweg / Riesenweg / Elsässer Straße“, Plan-Nr. 5-17 und „Carl-Sieder-Weg“, Plan-Nr. 5-108.

Bezeichnung: 1. Teilbebauungsplan „Wohngebiete Mooswald“, Plan-Nr. 5-126.1

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.

1. Teilbebauungsplan "Wohngebiete Mooswald", Plan-Nr. 5-126.1 - Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB



Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Homepage der Stadt Freiburg. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 S. 2 PlanSiG hiermit im Amtsblatt.

Der Planentwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit den Entwürfen der textlichen Festsetzungen, der Satzung und der Begründung mit Umweltbeitrag gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG in der Zeit vom

10.01.2022 bis 11.02.2022 (einschließlich)

im Internet unter <https://bw.bauleitplanung-online.de/plan/5-126-1> veröffentlicht.

Die Unterlagen werden im selben Zeitraum auch im Foyer des Beratungszentrums Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Do 7.30 – 12.00 Uhr, Do 7.30 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4126 oder -4163

Hinweis: Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

NEU: Bitte beachten Sie, dass Stellungnahmen ab sofort zusätzlich auch digital über folgende Plattform eingereicht werden können: <https://bauleitplanung.freiburg.de>

Freiburg im Breisgau, 17. Dezember 2021
 Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau



»Die Stadt ^{freut sich auf} Freiburg ~~sucht~~ Sie...«

> für das Amt für öffentliche Ordnung als

Außendienstmitarbeiter_in

im Gemeindevollzugsdienst

€ Entgeltgruppe 6 TVöD ⓘ Bewerbungsfrist bis 31.12.2021

> für das Garten- und Tiefbauamt als

Assistenz der Abteilung Verkehrsprojekte

sowie der Projekte „Stadttunnel“ und „Erschließung Dietenbach“

€ bis Entgeltgruppe 6 TVöD ⓘ Bewerbungsfrist bis 02.01.2022

> für das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen als

Sachbearbeiter_in

für Wohngeld und Wohnungssuche

€ A 8 LBesO bzw. bis Entgeltgruppe 9a ⓘ Bewerbungsfrist bis 09.01.2022

> für die Stadtkämmerei als

Sachbearbeiter_in

Vollstreckung

€ Entgeltgruppe 9 b TVöD ⓘ Bewerbungsfrist bis 02.01.2022

> für das Stadtplanungsamt als

Planer_in

in der Abteilung Städtebau oder Stadtentwicklung

€ Entgeltgruppe 13 TVöD ⓘ Bewerbungsfrist bis 26.12.2021

> für das Garten- und Tiefbauamt als

Techniker_in / Ingenieur_in

Verkehrssteuerung

€ bis Entgeltgruppe 10 TVöD ⓘ Bewerbungsfrist bis 09.01.2022

> für das Gebäudemanagement Freiburg als

Gärtner_in / Techniker_in / Meister_in

Gartenbau als Sachbearbeitung in der Grünpflege

€ bis Entgeltgruppe 8 TVöD ⓘ Bewerbungsfrist bis 09.01.2022

> für das Fachamt Digitales und IT als

Systemadministrator_in Netzwerk

€ bis Entgeltgruppe 11 TVöD ⓘ Bewerbungsfrist bis 02.01.2022

wirliebenfreiburg.de

Informieren & bewerben
← Sie sich jetzt online!

Freiburg 
DIE ARBEITGEBERIN

UMZÜGE mit **Zenith**

Nah & fern. Nachhaltig.
Freiburg / 0761 500 94 75
info@zenith-umzuege.de

Möbellager Selfstorage E-Umzüge

ESCHMANN ESCHMANN+PARTNER

NIKOLAUS ESCHMANN • SCHREINEREI • LADENBAU • INNENEINRICHTUNG
STRASSBURGER STRASSE 4, 79110 FREIBURG-WEST, TELEFON 0761/8 33 32
TELEFAX 07 61/8 48 62 • www.schreinerei-eschmann.de • info@schreinerei-eschmann.de

EIGENBETRIEB FRIEDHÖFE BESTATTUNGSDIENST 

Wenden sie sich im Trauerfall vertrauensvoll an uns...

Sie erreichen uns jederzeit unter
Tel. **0761-273044**
Friedhofstr. 8 | 79106 Freiburg
www.bestattungsdienst.freiburg.de



Die Freiburger Verkehrs AG sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Technische Leitung (m/w/d) Arbeitssteuerung im Bereich Fahrzeugtechnik
- Bautechniker, Vermessungstechniker oder Baumeister (m/w/d) in der Arbeitsvorbereitung
- Bautechniker, Vermessungstechniker oder Straßenbaumeister (m/w/d) in 50% Teilzeit im Bereich Neubau/Bauausführung
- Mechaniker / Elektroniker (m/w/d) an der Schauinslandbahn
- Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d) im Bereich Instandhaltung Infrastruktur
- Mitarbeiter (m/w/d) Angebotsplanung
- Bus- und Straßenbahnfahrer (m/w/d)

Die komplette Stellenausschreibung und Online-Bewerbung unter:
vag-freiburg.de/die-vag/jobs-karriere



Freiburg verbunden



www.blutspende-
uniklinik.de

Wir kaufen Wohnmobile +
Wohnwagen 03944-36160,
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Die Profis für ein schönes Zuhause!
Ihr Maler **Ullrich** Malerfachbetrieb
www.maler-ullrich.de ©0761/43597

neue Ausstellung!

• Parkett, Türen,
• Massivholz,
• Terrassenböden und Zubehör
• Osmo Farben

FLAMME HOLZWERKSTOFFE

Tel.: 0761 49040 - 0
Fax: 0761 49040 - 90
www.flammefreiburg.de
Jechtinger Straße 17
79111 Freiburg